

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LY170050-O/U

damit vereinigt Geschäfts-Nr. LY170052

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. A. Katzenstein und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw R. Schneebeili

## **Beschluss und Urteil vom 10. August 2018**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagte, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Kläger, Erstberufungsbeklagter und Zweitberufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes  
Bülach vom 27. Oktober 2017; Proz. FE160280**

**Vorsorgliches Massnahmebegehren der Beklagten:**

(act. 4/24 und act. 4/43, sinngemäss)

1. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, für die Gesuchstellerin persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge von
  - rückwirkend ab 12. Dezember 2015 bis 30. April 2016 CHF 9'040.00
  - von 1. Mai 2016 bis 30. September 2016 CHF 4'580.00
  - von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 CHF 6'195.00
  - von 1. Januar 2017 bis zum Auszug der Gesuchstellerin aus der ehelichen Liegenschaft in C.\_\_\_\_\_ CHF 8'070.00
  - ab dem Auszug der Gesuchstellerin aus der ehelichen Liegenschaft in C.\_\_\_\_\_ und für die weitere Dauer des Verfahrens CHF 7'200.00

zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

2. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, für den gemeinsamen Sohn der Parteien, D.\_\_\_\_\_, geboren tt. April 1999, monatliche Unterhaltsbeiträge von
  - ab 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016 CHF 1'980.00 zzgl. Kinderzulagen
  - ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 CHF 1'870.00 zzgl. Kinderzulagen
  - vom 1. Januar 2017 bis zum Auszug von D.\_\_\_\_\_ aus der ehelichen Liegenschaft in C.\_\_\_\_\_ CHF 2'250.00 zzgl. Kinderzulagen
  - ab dem Auszug von D.\_\_\_\_\_ aus der ehelichen Liegenschaft in C.\_\_\_\_\_ und für die weitere Dauer des Verfahrens CHF 2'720.00 zzgl. Kinderzulagen

zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten des Gesuchsgegners.

**Vorsorgliches Massnahmebegehren des Klägers:**

(act. 4/37, act. 4/48 und act. 4/76, sinngemäss)

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat.
2. Es sei festzustellen, dass für den Sohn D.\_\_\_\_\_ für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis einschliesslich Dezember 2016 keine Unterhaltsbeiträge zu zahlen sind.
3. Es sei der Kläger zu verpflichten, für den Sohn D.\_\_\_\_\_, geb. tt.04.1999, folgende monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen:

- ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug von D. \_\_\_\_\_ aus der ehelichen Liegenschaft in C. \_\_\_\_\_ Fr. 1'533.00;
- ab dem Auszug von D. \_\_\_\_\_ aus der ehelichen Liegenschaft in C. \_\_\_\_\_ und für die weitere Dauer des Verfahrens Fr. 1'991.00,

wobei der Unterhaltsanspruch für die Zeit ab dem 1. August 2017 bis zur Wiederaufnahme einer angemessenen Erstausbildung im Umfang von Fr. 1'000.00 zu sistieren ist.

Der Kläger sei für berechtigt zu erklären, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum bereits geleisteten Unterhaltszahlungen in Abzug zu bringen.

4. Im Übrigen sind die Anträge der Beklagten abzuweisen, sofern sie mit den Anträgen des Klägers nicht deckungsgleich sind.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beklagten.

**Verfügung des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Oktober 2017:**  
(act. 4/85 S. 29 ff. = act. 5 S. 29 ff.)

- "1. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für sich persönlich folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 8'639.70 ab 12. Dezember 2015 bis 30. April 2016
- Fr. 3'958.90 ab 1. Mai 2016 bis 30. September 2016
- Fr. 6'100.70 ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016
- Fr. 7'704.60 ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft
- Fr. 6'887.60 ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens.

Diese Unterhaltsbeiträge sind rückwirkend zu bezahlen, bzw. zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

2. Der Kläger wird verpflichtet, für den Sohn D. \_\_\_\_\_, geboren am tt. April 1999 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 1'977.20 ab 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016
- Fr. 1'922.20 ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016
- Fr. 2'240.70 ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft
- Fr. 2'686.95 ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens.

Diese Unterhaltsbeiträge sind rückwirkend zu bezahlen, bzw. zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- oder Ausbildungszulagen.

3. Der Kläger ist berechtigt, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum bereits geleisteten Unterhaltszahlungen sowie die bereits bezahlten

Hypothekarzinsen von den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen.

4. Der Kläger ist ferner berechtigt, ab 1. August 2017 bis 31. August 2018 Fr. 1'000.– vom Unterhaltsbeitrag für den Sohn D.\_\_\_\_\_, geboren am tt. April 1999, in Abzug zu bringen.
5. Über die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen wird zusammen mit der Hauptsache entschieden.
6. [Mitteilungssatz]  
[Rechtsmittelbelehrung]"

**Berufungsanträge der Beklagten, Erstberufungsklägerin und  
Zweitberufungsbeklagten:**

in der Berufungsschrift (act. 2 S. 2):

- "1. Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Oktober 2017 (FE160280-C) sei aufzuheben und der Antrag des Berufungsbeklagten, er sei berechtigt zu erklären, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum bereits geleisteten Unterhaltszahlungen in Abzug zu bringen, sei abzuweisen.
2. Dispositiv-Ziffer 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Oktober 2017 (FE160280-C) sei aufzuheben und der Antrag des Berufungsbeklagten, der Unterhaltsanspruch von D. \_\_\_\_\_ sei für die Zeit ab dem 1. August 2017 bis zur Wiederaufnahme einer angemessenen Erstausbildung im Umfang von CHF 1'000.00 zu sistieren, sei für die Zeit vom 1. August 2017 bis 14. Januar 2018 und ab 19. Mai 2018 abzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8% MwSt. zu Lasten des Berufungsbeklagten."

in der Berufungsantwort zur Berufung des Klägers (act. 14 S. 2):

- "1. Auf die Berufung des Klägers sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten des Klägers."

neu bzw. zusätzlich gestellter Antrag anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 (act. 26 S. 2, sinngemäss):

Auf den neuen Eventualantrag des Klägers vom 26. Februar 2018 (act. 17 Antrag Nr. 1, 2. Absatz bzw. act. 24 Antrag Nr. 3 Abs. 2) sei nicht einzutreten; eventualiter sei er abzuweisen.

in der Stellungnahme vom 18. Juni 2018 zur Noveneingabe des Klägers, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägers vom 31. Mai 2018 (act. 31 S. 1, sinngemäss):

Die den Anträgen der Beklagten, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagten widersprechenden Anträge des Klägers, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägers seien abzuweisen.

**Berufungsanträge des Klägers, Erstberufungsbeklagten und  
Zweitberufungsklägers:**

in der Berufungsschrift (act. 11/2 S. 2):

- "1. Ziffer 1 und 2 des Dispositivs der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Oktober 2017 seien aufzuheben und die Sache sei gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO zur Vervollständigung des Sachverhalts und Neuurteilung der Unterhaltspflicht des Klägers an die Vorinstanz zurückzuweisen;
2. Eventualiter werden folgende Anträge gestellt:
  - 2.1 Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass für die Berufungsbeklagte persönlich keine Unterhaltsbeiträge geschuldet sind.
  - 2.2 Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach sei aufzuheben und es sei der Berufungskläger zu verpflichten, für den Sohn D.\_\_\_\_\_, geboren am tt. April 1999 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder gesetzlicher Ausbildungszulagen zu bezahlen:
    - Fr. 1'114.00 ab 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016
    - Fr. 1'028.00 ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016
    - Fr. 1'283.00 ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft
    - Fr. 1'741.00 ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft für die weitere Dauer des Verfahrens
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten der Berufungsbeklagten."

Prozessualer Antrag:

Der vorliegenden Berufung sei gestützt auf Art. 315 Abs. 5 ZPO die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

in der Berufungsantwort zur Berufung der Beklagten, Erstberufungsklägerin und  
Zweitberufungsbeklagten (act. 17 S. 2):

- "1. Die Berufung der Beklagten/Erstberufungsklägerin/Zweitberufungsbeklagten vom 13. November 2017 sei vollumfänglich abzuweisen und es seien die Ziffern 3 und 4 Dispositiv der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Oktober 2017 zu bestätigen.

Eventualiter (für den Fall, dass Ziff. 3 Dispositiv der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Oktober 2017 aufgehoben wird) sei der Kläger/Erstberufungsbeklagte/Zweitberufungskläger für berechtigt zu erklären, die von ihm per Stichtag 31.12.2017 geleisteten Zahlungen in Höhe von Fr. 132'305.50 von den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten/Erstberufungsklägerin/Zweitberufungsbeklagten."

anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 (act. 24 S. 1 f.):

- "1. Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass für die Berufungsbeklagte persönlich keine Unterhaltsbeiträge geschuldet sind.
2. Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach sei aufzuheben und es sei der Berufungskläger zu verpflichten, für den Sohn D.\_\_\_\_\_, geboren am tt. April 1999 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger oder gesetzlicher Ausbildungszulagen zu bezahlen:
  - Fr. 1'114.00 ab 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016
  - Fr. 1'028.00 ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016
  - Fr. 1'283.00 ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft
  - Fr. 1'741.00 ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft für die weitere Dauer des Verfahrens
3. Die Berufung der Beklagten/Erstberufungsklägerin/Zweitberufungsbeklagten vom 13. November 2017 sei vollumfänglich abzuweisen und es seien die Ziffern 3 und 4 Dispositiv der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Oktober 2017 zu bestätigen.

Eventualiter (für den Fall dass Ziff. 3 Dispositiv der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Oktober 2017 aufgehoben wird) sei der Kläger/Erstberufungsbeklagte/Zweitberufungskläger für berechtigt zu erklären, die von ihm per Stichtag 1. Mai 2018 geleisteten Zahlungen in Höhe von **Fr. 181'178.25** von den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten/Erstberufungsklägerin/Zweitberufungsbeklagten."

mit Noveneingabe vom 31. Mai 2018 modifizierter Antrag Nr. 2 (act. 27 S. 1 f.):

- "1. [...]
2. Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach sei aufzuheben und es sei der Berufungskläger zu verpflichten, für den Sohn D.\_\_\_\_\_, geboren am tt. April 1999 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger oder gesetzlicher Ausbildungszulagen zu bezahlen:
  - Fr. 1'114.00 ab 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016
  - Fr. 1'028.00 ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016
  - Fr. 1'283.00 ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft
  - Fr. 1'741.00 ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bis zum 31. August 2018
  - Fr. 1'741.00 ab Aufnahme eines Studiums bzw. einer gleichwertigen Ausbildung für die weitere Dauer des Verfahrens, längstens bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.
3. [...]
4. [...]

mit Noveneingabe vom 6. Juli 2018 modifizierter Antrag Nr. 3 (act. 34 S. 1 f.):

1. [...]
2. [...]
3. Die Berufung der Beklagten/Erstberufungsklägerin/Zweitberufungsbeklagten vom 13. November 2017 sei vollumfänglich abzuweisen und es seien die Ziffern 3 und 4 Dispositiv der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Oktober 2017 zu bestätigen.  
  
Eventualiter (für den Fall dass Ziff. 3 Dispositiv der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Oktober 2017 aufgehoben wird) sei der Kläger/Erstberufungsbeklagter/Zweitberufungskläger für berechtigt zu erklären, die von ihm per Stichtag 1. Mai 2018 geleisteten Zahlungen in Höhe von **Fr. 202'327.35** von den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen.
4. [...]

## Erwägungen:

### I.

#### **Sachverhalt und Prozessgeschichte**

1. Die Parteien haben im Jahr 1993 geheiratet und trennten sich am 16. April 2014. Seit Oktober 2016 stehen sie sich vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) im Scheidungsprozess gegenüber (act. 4/1 und act. 4/11). Sie haben drei gemeinsame, inzwischen volljährige Kinder (act. 4/11). Das jüngste Kind, D.\_\_\_\_\_, geboren am tt. April 1999, ist am tt. April 2017 während des hängigen Scheidungsverfahrens volljährig geworden. Mit Schreiben vom 9. April 2017 bevollmächtigte D.\_\_\_\_\_ die Beklagte, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (nachfolgend nur "Beklagte"), für ihn die Unterhaltsbeiträge im Scheidungsverfahren geltend zu machen (act. 4/44/1).
2. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2016, begründet sowie abgeändert bzw. ergänzt mit Eingaben vom 16. Februar 2017 und vom 2. Mai 2017, stellte die Beklagte ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen (act. 4/10, act. 4/24 und act. 4/43). Damit verlangte sie die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für sich persönlich sowie für den gemeinsamen Sohn D.\_\_\_\_\_, rückwirkend ab dem 12. Dezember 2015 und für die Dauer des Scheidungsverfahrens.
3. Der Kläger, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungskläger (nachfolgend nur "Kläger") nahm mit Eingabe vom 3. April 2017 zum Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung und beantragte sinngemäss die Abweisung des Antrags der Beklagten auf Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages für die Beklagte persönlich. In Bezug auf den gemeinsamen Sohn D.\_\_\_\_\_ ersuchte er um Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen ab dem 1. Januar 2017, unter Sistierung des Unterhaltsanspruchs für die Zeit ab dem 1. August 2017 bis zur Wiederaufnahme einer angemessenen Erstausbildung im Umfang von Fr. 1'000.–. Im Übrigen ersuchte er um Abweisung des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen und

um die Berechtigung, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum bereits geleisteten Unterhaltszahlungen in Abzug zu bringen (act. 4/37, act. 4/48 und act. 4/76).

4. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2017 entschied die Vorinstanz über die beantragten vorsorglichen Massnahmen (act. 5). Der vorinstanzliche Entscheid wurde den Parteien am 2. bzw. 8. November 2017 zugestellt (act. 4/89).

5. Gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 27. Oktober 2017 erhob zunächst die Beklagte mit Eingabe vom 13. November 2017 (act. 2) und hernach auch der Kläger mit Eingabe vom 20. November 2017 rechtzeitig Berufung (act. 11/2).

6. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2017 wurde der Antrag des Klägers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung für das Berufungsverfahren abgewiesen und dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 11/7). Gleichentags wurde auch der Beklagten Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 6). Beide Parteien leisteten den von ihnen eingeforderten Kostenvorschuss rechtzeitig (act. 8 und act. 11/11).

7. Mit Verfügung vom 7. Februar 2018 wurden die beiden unter den Geschäftsnummern LY170050 und LY170052 angelegten Berufungsverfahren vereinigt und gemeinsam unter der Geschäftsnummer LY170050 weitergeführt. Zudem wurde den Parteien damit je eine 10-tägige Frist zur Erstattung einer schriftlichen Berufungsantwort angesetzt (act. 10 und act. 11/12).

8. Die Berufungsantwort der Beklagten vom 22. Februar 2018 ging am 23. Februar 2018 samt Beilagen ein (act. 14 und act. 15/1-2); die Berufungsantwort des Klägers vom 26. Februar 2018 ging hierorts am 27. Februar 2018 samt Beilagen ein (act. 17 und act. 18/1-7). Beide Berufungsantworten wurden somit rechtzeitig erstattet.

9. Mit Verfügung vom 6. März 2018 wurden die Parteien darüber informiert, dass eine Instruktions- und Vergleichsverhandlung mit persönlicher Befragung der Parteien durchgeführt werde. Überdies wurden den Parteien damit je gegenseitig die Doppel der Berufungsantwort der Gegenpartei samt Beilagen zugestellt, unter

Hinweis darauf, dass sie dazu anlässlich der Instruktions-/Vergleichsverhandlung mündlich Stellung nehmen könnten. Hernach wurden die Parteien mit Vorladung vom 20. März 2018 zur Instruktions- und Vergleichsverhandlung mit persönlicher Befragung auf den 24. Mai 2018, 08:30 Uhr, vorgeladen (act. 22/1-2).

10. Zur Instruktions- und Vergleichsverhandlung vom 24. Mai 2018 erschienen Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ namens und in Begleitung der Beklagten sowie Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ namens und in Begleitung des Klägers (vgl. Prot. S. 7 ff.). Anlässlich der Verhandlung vom 24. Mai 2018 modifizierten beide Parteien ihre Anträge (vgl. die einleitend aufgeführten Anträge) und nahmen zur Berufungsantwort samt Beilagen der jeweiligen Gegenpartei Stellung (Prot. S. 7 ff.; act. 24 - 26). Zudem konnten die Parteien ihr Replikrecht abschliessend ausüben (Prot. S. 15 ff.). In der Folge wurden die Parteien durch die Referentin über die Zukunftspläne des gemeinsamen Sohnes D.\_\_\_\_\_ persönlich befragt (Prot. S. 20 ff.). Die anschliessend zwischen den Parteien geführten, gerichtlich moderierten Vergleichsgespräche scheiterten (Prot. S. 23).

11. Am 31. Mai 2018 reichte der Kläger eine Noveneingabe ein, mit welcher er seinen Antrag Nr. 2 gestützt auf die ihm anlässlich der persönlichen Befragung der Parteien am 24. Mai 2018 zur Kenntnis gelangten, veränderten Zukunftspläne des gemeinsamen Sohnes D.\_\_\_\_\_ modifizierte (act. 27 und act. 28/1 - 4). In der Folge wurde der Beklagten mit Verfügung vom 1. Juni 2018 Frist zur Einreichung einer Stellungnahme angesetzt. Die beklagtische Stellungnahme vom 18. Juni 2018 erfolgte fristgemäss (act. 31 und act. 32/1 - 2).

12. Mit Eingabe vom 4. Juli 2018 liess der Kläger mitteilen, dass die seit der Instruktions-/Vergleichsverhandlung am 24. Mai 2018 aussergerichtlich geführten Vergleichsgespräche zwischen den Parteien definitiv gescheitert seien (act. 33). Zudem modifizierte der Kläger mit Eingabe vom 6. Juli 2018 seinen Antrag Nr. 3 zufolge zwischenzeitlich geleisteter weiterer Zahlungen (act. 34 und act. 35/1 - 3).

13. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 4/1-92 und act. 16/93 - 104). Die Sache ist spruchreif.

## II.

### Zu den Berufungen im Einzelnen

#### A. Prozessuales

##### 1. Allgemeines zur Berufung

1.1 Erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind grundsätzlich mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt. Im Streit liegen primär die vom Kläger an die Beklagte persönlich sowie an den gemeinsamen Sohn D. \_\_\_\_\_ zu leistenden Unterhaltsbeiträge. Deren Streitwert übersteigt Fr. 10'000.– bei weitem (vgl. dazu act. 6 und act. 11/7). Es handelt sich somit um eine berufungsfähige Angelegenheit vermögensrechtlicher Natur.

1.2 Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. Gegen einen – wie vorliegend (Art. 248 lit. d ZPO) – im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid beträgt die Rechtsmittelfrist 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Beide Berufungen sind rechtzeitig erfolgt.

1.3 Mit Berufung können sowohl unrichtige Rechtsanwendung als auch unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Ebenfalls gerügt werden kann die (blosse) Unangemessenheit eines Entscheides, da es sich bei der Berufung um ein vollkommenes Rechtsmittel handelt. Im Rahmen der Begründung hat sich die Berufung erhebende Partei mit den Erwägungen der Vorinstanz im Einzelnen auseinander zu setzen und konkret aufzuzeigen, was am angefochtenen Urteil oder am Verfahren des Bezirksgerichts falsch war (BGE 138 III 374, E. 4.3.1). Neue Behauptungen und neue Beweismittel sind nur noch zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt vor erster Instanz nicht vorgebracht werden konnten, und wenn sie vor der Berufungsinstanz unverzüglich vorgebracht werden (Art. 317 ZPO). Das gilt grundsätzlich auch in Verfahren, in wel-

chen der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist (BGer 4A\_228/2012 vom 28. August 2012 E. 2.1 und 2.2).

## 2. Zum Nichteintretensantrag der Beklagten

2.1 In prozessualer Hinsicht beantragt die Beklagte, auf die Berufung des Klägers sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie vollumfänglich abzuweisen (act. 14 S. 2). Ihren Nichteintretensantrag begründet die Beklagte damit, dass der Kläger als Hauptantrag ausschliesslich einen Rückweisungsantrag gestellt habe, ohne einen Antrag in der Sache zu stellen, wie im Falle einer Rückweisung zur "Neubeurteilung" neu zu entscheiden wäre. Dies sei unzulässig und genüge den Anforderungen an eine Berufung nicht, weshalb auf den Hauptantrag des Klägers nicht eingetreten werden dürfe (act. 14 Rz. 5). Ohnehin komme aber eine Rückweisung an die Vorinstanz gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO nur dann in Frage, wenn der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen sei. Inwiefern der Sachverhalt vorliegend in wesentlichen Punkten zu vervollständigen wäre, habe der Kläger in der Berufung nicht dargelegt. Insbesondere vermöge der Verzicht der Vorinstanz auf eine persönliche Befragung eine Rückweisung nicht zu rechtfertigen, da diese kein Beweismittel gemäss Art. 168 ZPO darstelle. Im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung habe die Vorinstanz auf eine persönliche Befragung der Parteien verzichten dürfen. Sofern auf den Hauptantrag des Klägers überhaupt eingetreten werden könne, sei er demnach abzuweisen (act. 14 Rz. 6 ff.).

2.2 Eine Berufung hat Berufungsanträge zu enthalten, welche sich grundsätzlich nicht nur darauf beschränken dürfen, die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheides zu beantragen. Vielmehr muss ein Antrag in der Sache gestellt werden und zwar in den Berufungsanträgen und nicht bloss in der Begründung. Dabei soll aus den Berufungsanträgen präzise zum Ausdruck kommen, wie genau die Berufungsinstanz entscheiden soll bzw. welche Punkte des erstinstanzlichen Entscheides angefochten werden und inwiefern der erstinstanzliche Entscheid abzuändern ist. Bei einer Forderung auf Geldleistung ist eine Bezifferung nötig, was auch für die Verfahren im Bereich der (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime gilt. Ein Aufhebungs- und Rückweisungsantrag kann ausnahms-

weise zulässig sein, wenn die Berufungsinstanz nur kassatorisch entscheiden kann, was hier indes nicht der Fall ist (vgl. REETZ/THEILER, ZK-ZPO, 3. A., Art. 311 N 34 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung; BGE 133 III 489 E. 3.1; BGE 137 III 617 E. 4.3 - 4.5).

2.3 Der anwaltlich vertretene Kläger beantragte in der Berufungsschrift vom 20. November 2017 die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und stellte nur für den Fall, dass dem Antrag nicht gefolgt würde, Eventualanträge in der Sache (act. 11/2 S. 2). Aus dem ursprünglichen Hauptantrag ergibt sich damit nicht, wie der erstinstanzliche Entscheid abgeändert werden soll. Dies lässt sich aber immerhin den Eventualanträgen des Klägers und auch der Berufungsbegründung entnehmen, wo der Kläger konkret bezifferte Anträge in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge für die Beklagte persönlich und für den Sohn D.\_\_\_\_\_ stellte. Anlässlich der anberaumten Instruktions- und Vergleichsverhandlung, für welche die hiesige Berufungsinstanz eine persönliche Befragung der Parteien in Aussicht stellte, zog der Kläger seinen Rückweisungsantrag, welchen er mit einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz durch das Unterlassen einer persönlichen Befragung der Parteien begründet hatte, zurück (vgl. Prot. S. 7 und act. 24 S. 3) und erhob die bisherigen Eventualanträge zu Hauptanträgen. Da die neuen Hauptanträge bei Berufungserhebung immerhin schon als Eventualanträge gestellt wurden und für die Kammer somit von Beginn an erkennbar war, was für einen Entscheid in der Sache der Kläger anbegehrt, erschiene es als überspitzt formalistisch, auf die klägerische Berufung wegen der formal unrichtig gestellten Berufungsanträge nicht einzutreten. Dementsprechend sind die (zumindest bei Berufungseinreichung) bloss eventualiter gestellten Anträge des Klägers in der Sache als Hauptanträge entgegenzunehmen. Der ursprüngliche Berufungsantrag Nr. 1 des Klägers ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben; auf die klägerische Berufung kann damit entgegen der Ansicht der Beklagten eingetreten werden.

### 3. Neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren

3.1 Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) im Berufungsverfahren grundsätzlich nur noch berücksichtigt, wenn sie

ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Das Berufungsverfahren bezweckt nicht die Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern dient der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (vgl. z.B. BGer 4A\_619/2015 vom 25. Mai 2016, E. 2.2.2; BGer 4A\_382/2015 vom 4. Januar 2016, E. 11.3.1; BGer 4A\_221/2015 vom 23. November 2015, E. 5.2.1). Art. 317 Abs. 1 ZPO regelt die Voraussetzungen abschliessend, unter denen Noven im Berufungsverfahren ausnahmsweise noch vorgebracht werden können, ohne danach zu differenzieren, ob ein Verfahren in den Anwendungsbereich der Verhandlungs- oder der Untersuchungsmaxime fällt.

3.2 Der Kläger hat erstmals mit Berufungsantwort vom 26. Februar 2018 die von ihm per Stichtag 31. Dezember 2017 bereits geleisteten Zahlungen beziffert, welche er von den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug bringen will (act. 17 S. 2, Antrag Nr. 1, Eventualbegehren). Zugleich hat er auch entsprechende (neue) Zahlungsbelege ins Recht gelegt (act. 18 /1 - 6). Im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens hat der Kläger seinen bezifferten Antrag zudem jeweils aktualisiert und weitere Zahlungsbelege eingereicht, da er laufend weitere Unterhaltsbeiträge an die Beklagte und D.\_\_\_\_\_ bezahlt und auch Amortisationszahlungen an rückständige Unterhaltsbeiträge geleistet hat (vgl. act. 24 S. 2, act. 25, act. 34 S. 2 und act. 35/1 - 2). Bereits im vorinstanzlichen Verfahren hatte der Kläger zwar beantragt, er sei für berechtigt zu erklären, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum bereits geleisteten Unterhaltszahlungen in Abzug zu bringen (vgl. act. 76 S. 2). Diesen Antrag hat der Kläger im vorinstanzlichen Verfahren indes weder begründet noch konkret beziffert.

3.3 Wie vorstehend ausgeführt (vgl. vorstehend Ziff. 3.1), sind im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur noch sehr beschränkt zulässig. Insbesondere wenn diese bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können, sind sie im Berufungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Soweit der Kläger diesbezüglich vorbringt, es sei nicht praktikabel, eine konkrete Bezifferung der bereits bezahlten Unterhalts-

beiträge und Hypothekarzinszahlungen vorzunehmen, da es sich dabei um periodische Leistungen handle, weshalb ständig neue Eingaben an das Gericht gemacht werden müssten, kann ihm nicht gefolgt werden. Richtig ist zwar, dass sich die Summe der bereits geleisteten Zahlungen wohl in der Regel monatlich verändert, sofern laufend Unterhaltsbeiträge bezahlt werden, wodurch eine regelmässige Anpassung des entsprechenden Antrags erforderlich wird. Es ist einer Partei jedoch durchaus zumutbar, entweder monatlich eine kurze Eingabe mit aktualisiertem Betrag im Antrag sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen an das Gericht zu machen oder aber Zahlungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geltend zu machen, unter Aufforderung des Gerichts, der Partei vor Erlass der Urteils eine kurze Frist anzusetzen, um den entsprechenden Antrag wiederum zu aktualisieren und Belege von inzwischen noch zusätzlich erfolgten Zahlungen einzureichen. Weder das eine noch das andere hat der Kläger getan, sondern bloss pauschal beantragt, er sei berechtigt zu erklären, bereits geleistete Zahlungen (in unbestimmter Höhe) an die noch zu leistenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Dies, obwohl der Kläger jederzeit dazu in der Lage gewesen wäre, die von ihm bereits geleisteten Unterhaltszahlungen (inkl. Hypothekarzinszahlungen) vor der Vorinstanz zu beziffern. Wenn der Kläger weiter eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend macht, indem diese unerwarteter- und unüblicherweise auf eine persönliche Befragung der Parteien verzichtet und den Parteien nicht mitgeteilt habe, dass demnächst ein Entscheid ergehen werde und ihm dadurch verwehrt habe, rechtzeitig eine Bezifferung der von ihm bereits geleisteten bzw. anrechenbaren Zahlungen vorzunehmen (act. 17 Ziff. 8 S. 9), verkennt er, dass es auch unter dem Regime der (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime alleine Sache der Parteien ist, ihre Anträge rechtzeitig substantiiert zu begründen und die dabei aufgestellten Behauptungen zu belegen bzw. zumindest glaubhaft zu machen (vgl. dazu ergänzend die nachstehenden Ausführungen unter II.B/E. 5.4). Da der Kläger die Vorinstanz zudem nie darum ersucht hat, ihm vor dem Erlass des Entscheids Gelegenheit einzuräumen, um seinen Verrechnungsantrag zu beziffern, war die Vorinstanz nicht dazu verpflichtet, ihn von sich aus dazu aufzufordern und eben so wenig wurde auf Seiten des Klägers ein entsprechendes Vertrauen begründet.

3.4 Unter diesen Umständen erfolgt die Bezifferung des Antrages auf Anrechnung im Berufungsverfahren verspätet; weder die diesbezüglichen neuen Behauptungen des Klägers noch die dazugehörigen neuen Belege können im Berufungsverfahren Berücksichtigung finden. Es wird aber die Aufgabe der Vorinstanz sein, die vom Kläger bereits geleisteten Zahlungen (Unterhaltszahlungen und Hypothekarzinszahlungen) bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder bei der endgültigen Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für die Beklagte und D. \_\_\_\_\_ im Rahmen des Scheidungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

## **B. Materielles**

### **1. Entscheid der Vorinstanz**

1.1 Die Vorinstanz verpflichtete den Kläger rückwirkend ab dem 12. Dezember 2015 zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte persönlich sowie an den Sohn D. \_\_\_\_\_. Sie begründet ihren Entscheid im Wesentlichen damit, die Beklagte habe glaubhaft gemacht, dass eine lange, lebensprägende Ehe mit klassischer Rollenverteilung gelebt worden sei und sie sich erst wieder um einen beruflichen Wiedereinstieg gekümmert habe, als die Kinder bereits ein fortgeschrittenes Alter erreicht gehabt hätten. Die von ihr während der Ehe ausgeübten Tätigkeiten hätten erstens nicht ihrem erlernten Beruf entsprochen und zudem den Charakter eines Hobbies gehabt und der Selbstverwirklichung gedient (act. 5 S. 12 f. E. 4.6.1 f.). Es sei weiter glaubhaft, dass die Beklagte ihre seit Mai 2016 ausgeübte Tätigkeit als Krankenschwester aufgrund der Belastung des beruflichen Wiedereinstiegs und der damit einhergehenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes infolge Schichtarbeit nicht zu einem höheren Pensum als 60% ausüben könne. Deshalb rechnete die Vorinstanz der Beklagten grundsätzlich ein Erwerbseinkommen in der Höhe von monatlich netto Fr. 4'130.– für ein 60% Pensum an. Das Erwerbseinkommen des Klägers in den Jahren 2014 bis 2016 als Chefarzt errechnete die Vorinstanz auf durchschnittlich Fr. 25'540.– netto pro Monat (act. 5 S. 13 E. 4.6.3 f.). Dem Sohn D. \_\_\_\_\_ rechnete sie als Einkommen grundsätzlich die Ausbildungszulagen in der Höhe von monatlich Fr. 250.– an und während des Zwischenjahres vom 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 (ab Matura bis zum geplanten Beginn des Studiums) ein (hypo-

thetisches) Einkommen in der Höhe von Fr. 1'000.– aus einer Tätigkeit als Barkeeper oder im Service eines Restaurants (act. 5 S. 28 f. E. 4.7).

1.2 In der Folge ermittelte sie den gebührenden Bedarf der Beklagten und des Sohnes D.\_\_\_\_\_ unter Anwendung der einstufig-konkreten Methode für vier verschiedene Phasen in folgender Höhe (act. 5 S. 13 ff.):

- ab 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016:

Beklagte: Fr. 8'639.70

D.\_\_\_\_\_: Fr. 2'227.20

- ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016:

Beklagte: Fr. 10'230.70

D.\_\_\_\_\_: Fr. 2'172.20

- ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft:

Beklagte: Fr. 11'834.60

D.\_\_\_\_\_: Fr. 2'490.70

- ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft:

Beklagte: Fr. 11'017.60

D.\_\_\_\_\_: Fr. 2'936.95

1.3 Da die Beklagte und D.\_\_\_\_\_ die ihnen von der Vorinstanz errechneten gebührenden Bedarfe jeweils nicht vollständig mit ihren eigenen Einkommen zu decken vermögen, verpflichtete die Vorinstanz den Kläger mit Verfügung vom 27. Oktober 2017 rückwirkend ab dem 12. Dezember 2015 zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen für die Beklagte persönlich sowie für den Sohn D.\_\_\_\_\_ im folgenden Umfang (act. 5, Dispositivziffern 1 und 2):

Für die Beklagte persönlich:

- Fr. 8'639.70 ab 12. Dezember 2015 bis 30. April 2016

- Fr. 3'958.90 ab 1. Mai 2016 bis 30. September 2016

- Fr. 6'100.70 ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016

- Fr. 7'704.60 ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft
- Fr. 6'887.60 ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens.

Für den Sohn D.\_\_\_\_\_:

- Fr. 1'977.20 ab 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016
- Fr. 1'922.20 ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016
- Fr. 2'240.70 ab 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft
- Fr. 2'686.95 ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens.

1.4 Dabei wurde der Kläger im vorinstanzlichen Entscheid dazu berechtigt erklärt, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum von ihm bereits geleisteten Unterhaltszahlungen und die von ihm bezahlten Hypothekarzinsen von den gemäss vorinstanzlichem Entscheid geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen. Vom Unterhaltsbeitrag für den Sohn D.\_\_\_\_\_ kann der Kläger zudem für die Zeit ab dem 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 monatlich Fr. 1'000.– in Abzug bringen (act. 4/85 = act. 5, Dispositivziffern 3 und 4).

## 2. Überblick über die Beanstandungen der Parteien

### 2.1 Beanstandungen des Klägers

2.1.1 Nachdem der Kläger seinen Hauptantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Vervollständigung des Sachverhaltes und Neuurteilung in- zwischen zurückgezogen hat (vgl. act. 11/2 Ziff. 1 und act. 24 S. 3, II.), kommt nunmehr der vom Kläger gestellte Eventualantrag in der Sache zum Tragen. Damit verlangt der Kläger die Aufhebung der Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Oktober 2017 unter Neuurteilung bzw. Neufestsetzung der vom Kläger an die Beklagte persönlich sowie an den Sohn D.\_\_\_\_\_ zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge. Zur Begründung führt der Kläger an, die Vorinstanz habe einerseits den Sachverhalts unrichtig festgestellt und andererseits das Recht unrichtig angewendet. Er ist der Ansicht, der Beklagten persön-

lich weder rückwirkend ab Einreichung des Massnahmebegehrens (12. Dezember 2015) noch zukünftig Unterhaltsbeiträge zu schulden, anerkennt aber grundsätzlich seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Sohn D.\_\_\_\_\_, wenn auch in geringerer Höhe als von der Beklagten beantragt und durch die Vorinstanz zugesprochen (vgl. act. 11/2 S. 2). Zudem ist der Kläger der Auffassung, dass der Unterhalt an den inzwischen volljährigen Sohn D.\_\_\_\_\_ während dessen Ausbildungsunterbruch ab dem 1. September 2018 bis zum noch unklaren Zeitpunkt der Aufnahme eines Studiums gänzlich zu sistieren sei (act. 27 S. 2).

2.1.2 Seinen Standpunkt begründet der Kläger im Wesentlichen damit, entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei der Beklagten die Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit als Krankenschwester auf ein 100% Pensum sehr wohl möglich und auch zumutbar. Die von der Beklagten geltend gemachte und von der Vorinstanz als glaubhaft erachtete teilweise Arbeitsunfähigkeit sei ärztlich nicht attestiert worden. Nach Ansicht des Klägers hätte die Vorinstanz der Beklagten deshalb ab Januar 2016 ein hypothetisches Einkommen von mindestens Fr. 6'883.35, entsprechend dem Lohn für ein 100%-Pensum in der jetzigen Anstellung, anrechnen müssen.

2.1.3 Weiter moniert der Kläger die von der Vorinstanz für verschiedene Perioden ermittelten Bedarfe der Beklagten sowie des Sohnes D.\_\_\_\_\_ und rügt wiederum einerseits eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts und andererseits eine falsche Rechtsanwendung durch die Vorinstanz durch das Ansetzen von zu tiefen Anforderungen an die Glaubhaftmachung (act. 11/2 Ziff. 18 ff.). Er bemängelt im Wesentlichen, die Vorinstanz habe einen unzulässigen Berechnungsmethodenmix angewandt, indem sie zur Ermittlung der Unterhaltsbeiträge einerseits die einstufige Berechnungsmethode angewandt und auf konkrete Ausgaben abgestellt habe, andererseits aber mit festgelegten Pauschalen gerechnet und diese willkürlich mit gewisse Faktoren multipliziert habe. Bei der einstufigen Berechnungsmethode sei auf den konkreten Bedarf abzustellen, welchen die Beklagte für sich und D.\_\_\_\_\_ konkret nachzuweisen gehabt hätte (act. 11/2 Ziff. 19 ff.). Diverse von der Beklagten geltend gemachte Bedarfspositionen habe die Vorinstanz als glaubhaft gemacht erachtet, obwohl dem nicht so sei. Bei richtiger Berechnung des gebührenden Bedarfs der Beklagten vermöge die Beklagte diesen

mit dem ihr anrechenbaren hypothetischen Einkommen in der Höhe von Fr. 6'883.– netto selbst zu decken, weshalb sie keinen Anspruch auf Unterhalt für sich persönlich habe.

2.1.4 In Bezug auf den Sohn D.\_\_\_\_\_ will der Kläger für dessen Barunterhalt aufkommen, wobei er jedoch auf einen tieferen Bedarf kommt, als von der Vorinstanz errechnet. Festhalten will der Kläger zudem an der von der Vorinstanz in Dispositivziffer 4 der Verfügung vom 27. Oktober 2017 festgelegten Regelung, wonach sich der Unterhalt des Klägers für D.\_\_\_\_\_ während des Zwischenjahres von D.\_\_\_\_\_ nach der Matura (1. August 2017 bis 12. August 2018) um monatlich Fr. 1'000.– reduziert, weil D.\_\_\_\_\_ nach Ansicht des Klägers in dieser Zeit durch temporäre Jobs durchschnittlich Fr. 1'000.– pro Monat selbst an Einkommen generieren kann. Nachdem der Kläger anlässlich der Instruktions- / Vergleichsverhandlung im Rahmen des Berufungsverfahrens erfahren hat, dass D.\_\_\_\_\_ den Studienbeginn mutmasslich noch einmal verschieben wird und er während des weiteren Zwischenjahres eine Ausbildung bzw. Tätigkeit als Flight Attendant anstrebt, hat er im Berufungsverfahren zudem neu beantragt, die Unterhaltsbeiträge für den Sohn D.\_\_\_\_\_ während des Ausbildungsunterbruchs ab 1. September 2018 gänzlich zu sistieren, weil D.\_\_\_\_\_ seinen Bedarf in dieser Zeit mit seinem mutmasslichen Verdienst selbst decken könne (act. 27 S. 2 ff.).

## 2.2 Beanstandungen der Beklagten

2.2.1 Die Beklagte hat den vorinstanzlichen Entscheid demgegenüber nur in Bezug auf die Dispositivziffern 3 und 4 angefochten. Sie macht zusammengefasst eine Verletzung ihrer Ansprüche auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und auf ein als Rechtsöffnungstitel taugliches Urteil sowie eine unrichtige Anwendung von Art. 277 Abs. 2 ZGB geltend (act. 2 S. 3 ff.).

2.2.2 Zur Gehörsverletzung führt die Beklagte im Wesentlichen aus, mit Eingabe vom 21. September 2017 (act. 4/76) habe der Kläger beantragt, er sei für berechtigt zu erklären, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum, d.h. ab dem 12. Dezember 2015 bereits geleisteten Unterhaltszahlungen von den gemäss Entscheid vom 27. Oktober 2017 zu leistenden Unterhaltszahlungen in Abzug zu

bringen. Diese Eingabe sei der Beklagten durch das Gericht erst mit Kurzbrief vom 17. Oktober 2017 weitergeleitet worden und ihr erst am 20. Oktober 2017 zugestellt worden. In Ausübung ihres Replikrechts habe die Beklagte mit Eingabe vom 30. Oktober 2017 die Abweisung des klägerischen Antrages beantragt (act. 4/86). Diese Eingabe sei von der Vorinstanz für den nun angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid offensichtlich nicht mehr berücksichtigt worden, sei dieser doch bereits am 27. Oktober 2017 ergangen (act. 4/85 = act. 5). Mit diesem Vorgehen habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör der Beklagten verletzt, denn die Beklagte hätte Anspruch darauf gehabt, sich innert angemessener Frist von 10 Tagen ab Zustellung der Eingabe der Gegenpartei dazu zu äussern (act. 2 Rz. 4 ff.).

2.2.3 Weiter beanstandet sie zusammengefasst, der vorinstanzliche Entscheid weise nicht die Eigenschaften eines Rechtsöffnungstitels auf, worauf sie gestützt auf Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 ZGB aber einen Anspruch habe. Da die Vorinstanz den Kläger in Dispositivziffer 3 dazu berechtigt habe, vor Erlass des Entscheids vom 27. Oktober 2017 geleistete Zahlungen von den damit zugesprochenen Unterhaltszahlungen in Abzug zu bringen und zwar in undefinierter Höhe, könne der Rechtsöffnungsrichter gestützt auf diesen Entscheid keine Rechtsöffnung erteilen; dieser könne und dürfe nämlich nicht beurteilen, welche Zahlungen bereits vor Erlass der Verfügung vom 27. Oktober 2017 geleistet worden seien (vgl. act. 2 Rz. 7).

2.2.4 Schliesslich beanstandet die Beklagte die gemäss vorinstanzlichem Entscheid vorgesehene Sistierung der Unterhaltsbeiträge für den Sohn D. \_\_\_\_\_ im Umfang von monatlich Fr. 1'000.– für die Zeit ab dem 1. August 2017 bis zum 14. Januar 2018 und vom 18. Mai 2018 bis zum 31. August 2018 (act. 5, Dispositivziffer 4). Einverstanden ist sie hingegen mit der Sistierung der Kinderunterhaltsbeiträge während der Zeit, in welcher D. \_\_\_\_\_ die Rekrutenschule besucht, d.h. im Zeitraum vom 15. Januar 2018 bis zum 18. Mai 2018 (act. 2 Rz. 8 ff. insbes. Rz. 14). Die in Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids geregelte Sistierung sei wiederum unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten erfolgt, denn auch den Antrag auf Sistierung der Kinderunterhaltsbeiträge ab dem

1. August 2017 bis zum 31. August 2018 habe der Kläger erstmals mit Eingabe vom 21. September 2017 gestellt und die diesbezüglich erfolgte Stellungnahme der Beklagten vom 30. Oktober 2017 sei – wie bereits im Zusammenhang mit den Beanstandungen betreffend Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheides ausgeführt – von der Vorinstanz zu Unrecht nicht mehr berücksichtigt worden (act. 2 Rz. 8). Überdies gebe es keine Regelung, wonach während des Unterbruchs der Ausbildung eines Kindes kein Unterhaltsbeitrag geschuldet sei. Vielmehr sei Kinderunterhalt grundsätzlich bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung geschuldet. D. \_\_\_\_\_ sei zudem auch nicht in der Lage gewesen, ab August 2017 selbst ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, habe er doch erst Mitte Juli 2017 die Matura gemacht und im November und Dezember 2017 einen mit dem Kläger abgesprochenen Sprachaufenthalt in Amerika absolviert. Nur während des Besuchs der Rekrutenschule werde D. \_\_\_\_\_ ein geringes eigenes Einkommen erzielen (Sold), weshalb einzig für die Zeit ab dem 15. Januar 2018 bis zum 18. Mai 2018 eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge gerechtfertigt sei (act. 2 Rz. 9 ff.).

3. Zur beantragten Aufhebung von Dispositivziffern 1, 2 und 4 des vorinstanzlichen Entscheids (Unterhaltsbeiträge für die Beklagte persönlich und D. \_\_\_\_\_ für die Dauer des Scheidungsverfahrens)

### 3.1 Vorbemerkung

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet materiell primär die Höhe der vom Kläger für die Dauer des Scheidungsverfahrens zu zahlenden Unterhaltsbeiträge sowohl an die Beklagte persönlich als auch an den gemeinsamen Sohn D. \_\_\_\_\_. Umstritten sind insbesondere diverse Bedarfspositionen in den Bedarfen der Beklagten und des Sohnes D. \_\_\_\_\_ sowie die Einkommen bzw. die Eigenversorgungskapazität der Beklagten und des inzwischen volljährigen Sohnes D. \_\_\_\_\_.

## 3.2 Rechtliche Grundlagen und Berechnungsmethode

3.2.1 Im angefochtenen Entscheid stellte die Vorinstanz die allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Unterhaltsberechnung zutreffend dar (act. 5 S. 7 ff., E. 4.). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann grundsätzlich darauf verwiesen werden. Anzumerken gilt es, dass die Vorinstanz die in vorstehender E. II./B./1.3 genannten Unterhaltsbeiträge in Anwendung der einstufigen Berechnungsmethode ermittelt hat. Ausgangspunkt bildet dabei der gebührende Unterhalt der unterhaltsberechtigten Person, also der in der Ehe zuletzt bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gelebte eheliche Standard zuzüglich trennungsbedingte Mehrkosten, auf deren Beibehaltung sie – vorausgesetzt dass weiterhin genügende finanzielle Mittel vorhanden sind – Anspruch hat. Der gebührende Bedarf markiert aber gleichzeitig auch die Obergrenze des ihr zustehenden Unterhaltsanspruchs (BGE 140 III 485, E. 3.3; BGE 137 III 102, E. 4.2.1.1; BGer 5P.6/2004 vom 12. März 2004, E. 3.1). Bei Anwendung der einstufigen Methode im Rahmen vorsorglicher Massnahmen muss die unterhaltsberechtigte Partei die einzelnen Bedarfspositionen des zuletzt gemeinsam gelebten Standards glaubhaft machen (vgl. z.B. BGer 5A\_198/2012, Urteil vom 24. August 2012, E. 8.5). Blosses Behaupten genügt demgegenüber nicht (vgl. BGE 120 II 393, E. 4c S. 397 f.; BGE 138 III 252, S. 257, E. 3.1). Vom gebührenden Bedarf ist schliesslich das eigene tatsächlich erzielte (oder das allenfalls hypothetisch anrechenbare) Einkommen des potentiell Unterhaltsberechtigten abzuziehen; die daraus resultierende Differenz entspricht dem Unterhaltsanspruch.

3.2.2 Im Zuge der Ermittlung der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge für die Beklagte und D.\_\_\_\_\_ errechnete die Vorinstanz auf Seiten des Klägers für die Jahre 2014 bis 2016 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Klägers von Fr. 25'540.– (act. 5 S. 13 E. 4.6.4). Der Kläger hat das ihm von der Vorinstanz angerechnete Einkommen im Berufungsverfahren weder bestritten noch geltend gemacht, aktuell ein tieferes Einkommen zu erzielen. Damit ist davon auszugehen, dass der Kläger nach wie vor mindestens in diesem Umfang leistungsfähig ist. Zudem wurde die von der Vorinstanz angewandte einstufige Berechnungsmethode für die Bestimmung der Unterhaltsbeiträge von keiner der

Parteien in Frage gestellt, weshalb es dabei sein Bewenden hat. Dementsprechend hat auch die Überprüfung der Höhe der Unterhaltsbeiträge im Rahmen des Berufungsverfahrens anhand der einstufigen Berechnungsmethode zu erfolgen.

### 3.3 Zum Einkommen der Beklagten

3.3.1 Im Zeitraum vom 12. Dezember 2015 bis Ende April 2016 war die Beklagte nicht arbeitstätig und erzielte kein eigenes Einkommen (vgl. act. 5, E. 4.6.4). Seit dem 1. Mai 2016 arbeitet die Beklagte als Dipl. Pflegefachfrau in der ...-Klinik des Spitals E.\_\_\_\_\_ (act. 4/12/7). Nachdem sie dort in der ersten zwei Monaten in einem 80%-Pensum tätig war, arbeitet sie auf dieser Stelle seit dem 1. Juli 2016 zu einem Pensum von 60%. Nach den von den Parteien nicht in Frage gestellten Feststellungen der Vorinstanz erzielte die Beklagte in den Monaten Mai und Juni 2016 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 5'507.– (inkl. Anteil 13. Monatslohn) und ab dem 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 von Fr. 4'130.– (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, vgl. act. 5 S. 13, E. 4.6.4 mit Hinweis auf act. 4/25/5). Im Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis zum 30. September 2016 erzielte die Beklagte folglich ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 4'680.– (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn). Im Jahr 2017 betrug das monatliche Nettoeinkommen der Beklagten für ihre Tätigkeit in einem 60%-Pensum durchschnittlich Fr. 4'108.– (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, vgl. Lohnausweis 2017 = act. 15/1). Zudem verfügt die Beklagte über eine Ausbildung als ...-Fachberaterin und betreibt freiberuflich eine Praxis für die Bindung zwischen Eltern und Kindern. Damit erzielte sie gemäss eigenen Angaben im Jahr 2016 durchschnittlich Fr. 240.– brutto pro Monat bzw. und im Jahr 2017 Fr. 330.– brutto pro Monat (vgl. Prot. S. 10), wobei diesen Einnahmen – so behauptet die Beklagte – ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft Mietkosten von mindestens Fr. 500.– für einen Praxisraum entgegen stünden, weshalb sie mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit somit keinen Gewinn zu erzielen vermöge (act. 4/50 S.18, Rz. 36).

3.3.2 Wie bereits eingangs ausgeführt, erachtete es die Vorinstanz als glaubhaft, dass es der Beklagten aufgrund ihres Alters sowie ihres Karriereunterbruchs während 22 Jahren sowie wegen einer fehlenden Weiterbildung im Bereich der Säug-

lingspflege nicht möglich sei, eine Stelle in einem höheren Arbeitspensum zu finden. Zudem sei es der Beklagten auch aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, ihr Arbeitspensum zu steigern (act. 5, S. 13, E. 4.6.3).

3.3.3 Der Kläger ist demgegenüber der Ansicht, dass der Beklagten eine Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit auf 100% sowohl möglich als auch zumutbar sei, und zwar auch ohne Weiterbildung im Bereich der Säuglingspflege. Im Zeitpunkt der Trennung sei die Beklagte 48 Jahre alt gewesen und mit der Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit als Krankenschwester habe sie unter Beweis gestellt, dass es auch in diesem Alter möglich sei eine Stelle im erlernten Beruf zu finden. Es bestünden keine Hinweise darauf, dass es der Beklagten nicht möglich wäre, auch eine Stelle zu einem 100% Pensum zu finden. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz liege bei der Beklagten sodann kein Karriereunterbruch von rund 22 Jahren vor, denn die Beklagte habe nachweislich seit dem Jahr 2004 und bereits während der letzten 10 Jahre der Ehe wieder im Erwerbsleben gestanden. Nachdem die Beklagte ab dem Jahr 2004 verschiedene berufliche Wiedereinstiegsoptionen ausprobiert habe, sei sie im Jahr 2009 mit der Aufnahme einer Tätigkeit im Geburtshaus als Pflegefachfrau und Hebammenassistentin wieder in die klinische Pflege Tätigkeit eingestiegen. Nach der Trennung sei damit eine Fortführung und keine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt (vgl. act. 11/2 Ziff. 4 ff. und insbes. Ziff. 5 ff.). Im Übrigen habe die Vorinstanz auch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung falsch angesetzt, indem sie zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bzw. des angeblich verschlechterten Gesundheitszustandes der Beklagten auf diffuse ärztliche Schreiben abgestellt habe, welche nichts über die Arbeitsfähigkeit der Beklagten aussagten. Effektiv sei der Beklagten ärztlich weder eine Arbeitsunfähigkeit noch eine Teilarbeitsunfähigkeit attestiert worden. Auf die Einwände des Klägers in Bezug auf die ärztlichen Schreiben sei die Vorinstanz gar nicht erst eingegangen und habe gestützt auf die Arztberichte, welche den juristische Begriff "zumutbar" enthielten, entschieden, aus gesundheitlichen Gründen sei es der Beklagten nicht zumutbar, ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen (act. 11/2 Ziff. 12 f.). Damit habe die Vorinstanz erstens den Sachverhalt unrichtig festgestellt und auch das Recht unrichtig angewendet. Im Übrigen hätten der Beklagten – so der Kläger weiter – wenn schon kein hypothetisches Einkommen,

wenigstens die Einkünfte aus selbständiger Erwerbsnebenstätigkeit angerechnet werden müssen (act. 11/2 Ziff. 15). Insgesamt wäre es der Beklagten nach Ansicht des Klägers sowohl zumutbar als auch möglich gewesen, ab Januar 2016 einer 100% Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit ein (hypothetisches) Einkommen in der Höhe von mindestens Fr. 6'883.35 netto zu erzielen. Richtigerweise sei der Beklagten deshalb ab dem Januar 2016 ein hypothetisches Einkommen von mindestens Fr. 6'883.35 netto pro Monat anzurechnen (act. 11/2 Ziff. 17 und Ziff. 64).

3.3.4 Die Beklagte stellt sich demgegenüber auch im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, es sei ihr weder zumutbar noch möglich, ihr Arbeitspensum auf über 60% auszudehnen. Im Wesentlichen bringt sie vor, ab Ende August 1994 bis Mai 2016 habe sie nie auf ihrem Beruf als Krankenschwester gearbeitet und auch kein nennenswertes Einkommen erzielt. Sie sei in dieser Zeitspanne zwar Tätigkeiten nachgegangen, doch hätten diese weder ihrem ursprünglich erlernten Beruf entsprochen noch dem beruflichen Fortkommen oder der Generierung eines nennenswerten Einkommens gedient; vielmehr hätten diese Tätigkeiten den Charakter eines Hobbies gehabt bzw. der Selbstverwirklichung gedient (act. 14 Rz. 11 f.). Entgegen der Ansicht des Klägers gehe es bei der Frage des der Beklagten zumutbaren Einkommens sehr wohl um die Frage des Wiedereinstiegs in die eigentliche Erwerbstätigkeit (act. 14 Rz. 13). Zudem sei nicht alles, was möglich sei, auch zumutbar. Die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit einer über 50 Jahre alten Ehefrau, die ihre Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Familie und des Ehemannes aufgegeben habe, könne jedenfalls bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen unzumutbar sein. Angesichts der günstigen Einkommensverhältnisse des Klägers und der sozialen Stellung als Chefarztgattin könne der Beklagten, die ihre eigene Berufstätigkeit zu Gunsten der Familie und der beruflichen Selbstverwirklichung des Klägers vor über 20 Jahren aufgegeben und immerhin eine 60% Stelle mit belastendem Schichtdienst angenommen habe, eine Ausdehnung des Arbeitspensums jedenfalls nicht zugemutet werden (act. 14 Rz. 16). Bei ihrem jetzigen Arbeitgeber, dem Spital E.\_\_\_\_\_, sei es zudem gar nicht möglich, dass die Beklagte in einem höheren Pensum arbeiten könnte, weil zum einen im Bereich Säuglingspflege keine Stelle offen sei und zum anderen aufgrund ihrer Erkan-

kung und ihrer reduzierten Arbeitsfähigkeit in den Monaten November 2016 bis Januar 2017 schon Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Beklagten bestünden (act. 14 Rz. 20). Des Weiteren habe die Beklagte ihre Belastungsgrenze (insbesondere aufgrund des Schichtdienstes) mit dem derzeitigen 60%-Pensum schon erreicht. Jede zusätzliche Belastung (z.B. der Umzug bzw. Auszug aus der ehelichen Liegenschaft) führe sofort zu einer drastischen Verschlechterung ihre Gesundheitszustandes. Entsprechend habe Dr. F. \_\_\_\_\_ in seinem Zeugnis vom 16. November 2017 (erneut) festgehalten, dass der Beklagten aus gesundheitlichen Gründen die Arbeit im Schichtdienst weiterhin zu maximal 60% zumutbar sei, 50% aber idealer wären (act. 14 Rz. 24). Deshalb – so führte die Beklagte anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 aus – werde an ihrer Arbeitsstelle zurzeit die Diskussion geführt, ob nicht das Pensum der Beklagten gar auf 50% reduziert werden sollte (vgl. Prot. S. 9). Die Vorinstanz sei damit zu Recht davon ausgegangen, dass sich der Gesundheitszustand der Beklagten aufgrund des Schichtdienstes verschlechtert habe und ihr ein höheres Pensum auch aus gesundheitlichen Gründen weder zumutbar noch möglich sei (act. 14 Rz. 25). Es könne deshalb lediglich von einem 60%-Arbeitspensum der Beklagten ausgegangen werden, wobei sich ihr Einkommen daraus gemäss dem erst am 22. Januar 2018 ausgestellten Lohnausweis 2017 (act. 15/1) auf durchschnittlich Fr. 4'108.– netto pro Monat belaufe (und nicht wie von der Vorinstanz angenommen auf monatlich Fr. 4'130.– netto).

3.3.5 Bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens sind die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB; DOLGE, DIKE-Komm-ZPO, 2. Auflage 2016, Art. 276 N 15). Ist aber – wie vorliegend – mit der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts nicht mehr zu rechnen, sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Beurteilung des Unterhalts und insbesondere bei der Frage der Wiederaufnahme oder der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten bereits die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien von Art. 125 ZGB zu beachten (BGE 128 III 65; OG ZH, LY150015 vom 9. Juni 2015, E. 5). Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte nach der Scheidung für

seinen Unterhalt selber aufzukommen, es sei denn, dies sei ihm nicht zuzumuten. Nur im letztgenannten Fall hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten. Was das Zumutbarkeitskriterium angeht, stellt sich die Frage der Eigenversorgungskapazität bei der Bestimmung des nahehelichen Unterhalts zwar grundsätzlich akzentuierter als bei der Festsetzung des ehelichen Unterhalts im Rahmen vorsorglicher Massnahmen oder eines Eheschutzverfahrens (Urteil 5A\_21/2012 vom 3. Mai 2012 E. 3.3). Dort bleibt die Ehe vorderhand bestehen, weshalb das Element der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Ehegatten kleiner und ihre bisher gelebte Rollenteilung in grösserem Umfang zu schützen ist als bei der Scheidung. Fehlt aber die Aussicht auf eine Wiederaufnahme des Ehelebens, wovon vorliegend auszugehen ist, nachdem die Parteien bereits seit mehr als vier Jahren getrennt leben und beide Parteien ihren Scheidungswillen zum Ausdruck gebracht haben (Prot. VI S. 5; act. 32 S. 2, Rechtsbegehren Nr. 1 und act. 50 S. 2, Rechtsbegehren Nr. 1), ist dem unterhaltsberechtigten Ehegatten nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich sogar schon ab der Trennung die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbsarbeit zumutbar (BGE 128 III 65, S. 67, E. 4a; BGE 130 III 537, S. 542, E. 3.2; BGE 137 III 385, S. 387, E. 3.1). Zusammengefasst hat nach der Ehescheidung grundsätzlich jeder Ehegatte seine wirtschaftliche Selbständigkeit anzustreben. Es gilt mithin der Grundsatz der Eigenversorgung. Alleine der Umstand, dass ein Ehegatte während der Ehe nicht erwerbstätig war, entbindet ihn nicht von dieser Obliegenheit (BGE 5A\_243/2007 vom 28. Januar 2008, E. 9).

3.3.6 Die vorliegend zentrale Frage, ob der Beklagten ein höheres hypothetisches Einkommen als das tatsächlich erzielte anzurechnen ist, bestimmt sich insbesondere anhand ihres Alters, ihrer Ausbildung, ihrer Berufserfahrung und ihrer Gesundheit. Bei der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist zunächst die Rechtsfrage zu beantworten, ob und mit welcher Tätigkeit es dem Unterhaltspflichtigen zuzumuten ist, ein höheres als das tatsächlich erzielte Einkommen zu erwirtschaften. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118, E. 2.3).

3.3.7 Vorauszuschicken ist sodann folgendes: Indem die Vorinstanz in Bezug auf die Beklagte die Zumutbarkeit einer Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit aufgrund deren Alters und langen Karriereunterbruchs verneint hat, verkennt sie, dass das Alter der Ehefrau und die Dauer des Karriereunterbruchs nach einer lebensprägenden Hausgattenehe primär für einen Neueinstieg in das Erwerbsleben entscheidend ist. Soweit es bloss um den Ausbau einer bestehenden Erwerbstätigkeit geht, sind das Alter und die Dauer des Karriereunterbruchs aber von weit geringerer Bedeutung (vgl. z.B. BGer 5A\_206/2010 vom 21. Juni 2010, E. 5.3.4). Vorliegend ist unbestritten, dass die Beklagte seit dem 1. Mai 2016 wieder auf dem von ihr erlernten Beruf als Kinderkrankenschwester tätig ist; damit ist ihr der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben offensichtlich gelungen, weshalb dem Kläger beizupflichten ist, dass es vorliegend einzig um die Frage der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit (und nicht um einen beruflichen Wiedereinstieg) geht. Damit ist es nicht von Relevanz, welche Tätigkeiten die Beklagte ab dem Jahr 1994 bis im Mai 2016 ausübte und ob diese bloss der Selbstverwirklichung oder dem wirtschaftlichen Fortkommen gedient haben. Aus diesem Grund kann der Vorinstanz auch nicht gefolgt werden, soweit diese per se das Alter der Beklagten als Grund für die Unzumutbarkeit der Ausdehnung der Erwerbsfähigkeit nennt (act. 5 S. 13, E. 4.6.3). Selbst für die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit besteht heute in der Rechtsprechung die klare Tendenz, die Alterslimite bei 50 Jahren anzusetzen (BGE 137 III 102, S. 108 f., E. 4.2.2.2; BGer 5A\_206/2010 vom 21. Juni 2010, E. 5.3.2; BGer 5A\_909/2010 vom 4. April 2011, E. 5.2.1). Geht es – wie hier – bloss noch um eine Ausdehnung einer bereits bestehenden Teilzeitarbeitstätigkeit, muss die Altersschwelle dementsprechend höher liegen, weil dies in fortgeschrittenem Alter einfacher bleibt als der berufliche Wiedereinstieg (vgl. dazu BGer 5A\_474/2013 vom 10.12.2013, E. 4.3 und BGer 5A\_319/2016 vom 27.01.2017, E. 4.2). Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb es der mittlerweile 52-jährigen (im Trennungszeitpunkt jedoch erst 48 Jahre alten) Beklagten vor allem aufgrund ihres Alters nicht zumutbar sein sollte, ihr Arbeitspensum zu erhöhen.

3.3.8 Soweit die Beklagte weiter geltend macht, angesichts der günstigen Einkommensverhältnisse des Klägers und ihrer bisherigen sozialen Stellung als

Chefarztgattin sei ihr eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht im von der Beklagten zitierten Urteil (BGer 5C.139/2005, E. 2) eine gehobene Lebensstellung der Parteien zwar als ein mögliches Kriterium bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit herangezogen hat. In einem jüngeren Entscheid jedoch hat das Bundesgericht betont, dass im Hinblick auf die Festsetzung von nahehelichem Unterhalt ein gutes Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten für sich allein kein Kriterium sein könne, gestützt auf welches dem unterhaltsberechtigten Ehegatten eine Ausdehnung seiner Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten wäre (BGer 5A\_474/2013 vom 10. Dezember 2013, E. 4.3.2). Dies muss auch im vorliegenden Fall gelten, wo die Trennung der Parteien bereits vor über 4 Jahren erfolgt ist und eine Wiedervereinigung ausser Frage steht.

3.3.9 Soweit die Beklagte schliesslich vorbringt, es sei ihr zusätzlich aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, eine Arbeitsstelle in einem ein 60% Pensum übersteigenden Umfang anzunehmen, insbesondere wegen des mit der Arbeit als Krankenschwester im Krankenhaus verbundenen Schichtdienstes, und sich dafür auf die Zeugnisse von Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. November 2016 (act. 4/12/8), vom 12. Dezember 2016 (act. 4/15), vom 25. April 2017 (act. 4/44/9) und zuletzt vom 16. November 2017 (act. 16/96/3) beruft, ist folgendes zu bemerken: In sämtlichen ärztlichen Zeugnissen bestätigt Dr. med. F.\_\_\_\_\_, dass sich die Beklagte bei ihm (weiterhin) in ambulanter ärztlicher Behandlung befinde, und erklärt, die Erfahrung der letzten Monate habe gezeigt, dass der Beklagten aus gesundheitlichen Gründen auch in nächster Zeit die anspruchsvolle Arbeit im Schichtdienst weiterhin zu maximal 60% zumutbar sei, wobei 50% idealer wären. Aufgrund einer multifaktoriellen Belastungssituation und der Erfahrung, dass eine Steigerung über 60% eine Verschlechterung mit sich bringe, bleibe diese Einschätzung auch für die nächsten Jahre bestehen (act. 4/12/8, act. 4/15, act. 4/44/9 und act. 16/96/3). Ein ärztliches Zeugnis kann nur dann als aussagekräftig gewertet werden, wenn ihm zumindest der Grund und der Grad der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer entnommen werden können. Nicht Aufgabe des Arztes, sondern des urteilenden Gerichtes (da eine Rechtsfrage) ist es hingegen zu beurteilen, in welchem

Umfang einer Person eine Arbeitstätigkeit *zumutbar* ist. Die ärztlichen Zeugnisse von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ nennen als Grund für die nur im Umfang von 60% zumutbare Tätigkeit der Beklagten eine "multifaktorielle Belastungssituation", definieren deren Ursachen und Symptome aber nicht genauer. Zum Grad der Arbeits(un)fähigkeit der Beklagten äussert sich der Mediziner indes mit keinem Wort, vielmehr schreibt der Arzt von "Zumutbarkeit" und beruft sich auf nicht näher umschriebene Erfahrungen der letzten Monate, indes ohne zu erwähnen, wann bzw. in welchen Zeitabständen er die Beklagte zuletzt medizinisch untersucht oder betreut hat. Objektive, medizinische Fakten können den als ärztliche Zeugnisse bezeichneten Schreiben demnach nicht entnommen werden. Merkwürdig mutet schliesslich an, dass Dr. med. F. \_\_\_\_\_ seine Einschätzung über den Gesundheitszustand der Beklagten sogleich mit Geltung "für die nächsten Jahre" abgegeben hat. Es ist notorisch, dass insbesondere der Verlauf psychischer Erkrankungen auf längere Zeit hinaus nur schwer prognostizierbar ist, sodass die "für die nächsten Jahre" gestellte Prognose durch Dr. med. F. \_\_\_\_\_ sehr gewagt, wenn nicht gar unseriös erscheint. Insgesamt genügen die von der Beklagten beigebrachten ärztlichen Schreiben den Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis nicht. Insofern ist dem Kläger beizupflichten, wenn er moniert, die Vorinstanz habe für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Ausdehnung der Arbeitstätigkeit der Beklagten auf diffuse ärztliche Schreiben abgestellt, welche nichts über die Arbeitsfähigkeit der Beklagten aussagen würden, denn effektiv wurde der Beklagten ärztlich weder eine Arbeitsunfähigkeit noch eine Teilarbeitsunfähigkeit attestiert. Gestützt auf die im Recht liegenden ärztlichen Schreiben von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ kann jedenfalls nicht der Schluss gezogen werden, der Beklagten sei aus gesundheitlichen Gründen eine Arbeitstätigkeit im 60% übersteigenden Umfang unzumutbar.

3.3.10 Gegen die von der Beklagten behauptete Überlastung durch die Arbeitstätigkeit im derzeitigen Umfang von nur schon 60% spricht zudem, dass die Beklagte in den Jahren 2016, 2017 und auch aktuell neben ihrer Tätigkeit im Spital freiberuflich eine Praxis als ...-Beraterin betrieben hat bzw. betreibt. Die Beklagte hat zwar angegeben, diese Nebentätigkeit erstens nur in einem sehr geringen Umfang auszuüben und zweitens nicht in der Nacht. Dennoch ist das Betreiben einer

...-Praxis und insbesondere die Organisation und die Durchführung von verschiedenen Kursen an zwei Standorten (G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_) mit einem erheblichen Zeitaufwand und Verantwortung und damit wiederum mit einer nicht unerheblichen psychischen und physischen Belastung verbunden. Unter diesen Umständen erscheint es nicht glaubhaft, dass die Beklagte ihre absolute Belastungsgrenze bereits mit einem 60%-Arbeitspensum als Kinderkrankenschwester im Spital erreicht hat. Vielmehr scheint die Beklagte daneben noch genügend Energie zu haben, um einem – wenn auch wirtschaftlich nicht sehr einträglichen – Nebenerwerb nachzugehen. Zuzugestehen ist der Beklagten aber immerhin, dass Nachtarbeit und Schichtdienst gerade mit zunehmendem Alter körperlich belastend sein können. Da fast auf allen Pflegestellen (also nicht nur im Spital), welche für die Beklagte in Frage kommen, Nachtarbeit und Schichtdienst zu verrichten sind, ist der damit einhergehenden, vor allem erhöhten körperlichen Belastung der Beklagten dadurch Rechnung zu tragen, dass ihr nicht ein Vollzeit-Pensum, sondern nur ein reduziertes Pensum von 80% längerfristig zuzumuten ist. Ein 80%-Pensum gewährt der Beklagten mehr Zeit zum Ausgleich der unregelmässigen und teilweise in der Nacht zu erledigenden Pflegeleistungen. Auf die (zusätzliche) Anrechnung eines Einkommens aus dem Nebenerwerb der Beklagten (Praxis für die Bindung zwischen Eltern und Kind) ist ebenfalls aus diesem Grund zu verzichten.

3.3.11 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass weder das Alter noch die gesellschaftliche Stellung oder die Gesundheit der Beklagten an sich eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit als unzumutbar erscheinen lassen, der Beklagten jedoch aufgrund ihres doch schon fortgeschrittenen Alters von bald 53 Jahren wegen der in ihrem Beruf grundsätzlich zu leistenden Nachtarbeit und wegen des Schichtdienstes längerfristig bloss ein 80%-Pensum als zumutbar erscheint.

3.3.12 Zu prüfen gilt es schliesslich, ob die Beklagte aber auch die tatsächliche Möglichkeit hat, ihre Arbeitstätigkeit auf ein Pensum von 80% auszudehnen. Als Dipl. Pflegefachfrau mit Spezialisierung im Bereich der Säuglingspflege verfügt die Beklagte über eine Ausbildung auf einem Beruf, in welchem in der Schweiz und insbesondere im Kanton Zürich notorischerweise nach wie vor ein sog.

"Fachkräftemangel" herrscht (vgl. z.B. Artikel NZZ Online vom 4. April 2018, "Die Pflegelücke lässt sich nicht mehr mit Ausländern schliessen"). Kritisch ist danach vor allem die Situation bei den diplomierten Pflegefachpersonen. Dass im Bereich Krankenpflege nach wie vor ein Fachkräftemangel besteht, geht sodann auch aus der Homepage des Amtes für Arbeit und Wirtschaft des Kantons Zürich hervor, wo Krankenpflegefachkräfte mit einem relativ hohen Mangelindikator von 1.51 gelistet sind (vgl. [https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/ueber\\_uns/organisation/fachstelle\\_volkswirtschaft/fachkraeftemangel.html](https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/ueber_uns/organisation/fachstelle_volkswirtschaft/fachkraeftemangel.html), zuletzt besucht am 20. Juli 2018). Dies bedeutet, dass die Arbeitskraft der Beklagten als Dipl. Pflegefachfrau insbesondere im Kanton Zürich sehr gesucht ist, was sich letztlich auch dadurch bestätigt hat, dass die Beklagte per Mai 2016 nach behauptetermassen 22 Jahren des Karriereunterbruchs wieder eine Anstellung im Spital E.\_\_\_\_\_ gefunden hat. Von einer Stellenknappheit im Bereich, auf welchen die Beklagte spezialisiert ist, wie dies die Beklagte behauptet (vgl. act. 43 S. 12, Rz. 26), kann somit keine Rede sein. Daran ändert auch nichts, dass die Beklagte auf die Säuglingspflege spezialisiert ist, zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie mit ihrer Ausbildung nicht auch auf einer allgemein-medizinischen Abteilung eines Spitals einsetzbar sein sollte. Zu Recht bemängelt der Kläger schliesslich auch die vorinstanzliche Schlussfolgerung, es sei der Beklagten (auch) aufgrund der ihr im Bereich der Säuglingspflege fehlenden Weiterbildung nicht möglich, ihr Arbeitspensum zu erhöhen, denn es ist in der Tat nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte auf der Säuglingspflege ohne Weiterbildung in einem 60% Pensum arbeiten dürfen soll, jedoch nicht in einem 80% Pensum, sind doch die von ihr zu verrichtenden Pflegeleistungen unabhängig vom Arbeitspensum dieselben.

3.3.13 Nicht glaubhaft erscheint sodann die Behauptung der Beklagten, bei ihrem jetzigen Arbeitgeber, dem Spital E.\_\_\_\_\_, auf keinen Fall mehr als 60% arbeiten zu können, weil erstens keine Stelle für Säuglingspflege offen sei und zweitens aufgrund ihrer reduzierten Arbeitsfähigkeit in den Monaten November 2016 bis Januar 2017 Zweifel an ihrer Leistungsfähigkeit bestünden und eine Pensumsreduktion auf nur noch 50% zur Diskussion stehe. Wie bereits ausgeführt, ist nämlich weder nachvollziehbar, weshalb das Einsatzgebiet der Beklagten auf die Säuglingspflege beschränkt sein soll noch sind die Behauptungen der Beklagten

über die kritische Einstellung ihres jetzigen Arbeitgebers (Spital E. \_\_\_\_\_) betreffend eine Pensumserhöhung belegt. Solche wären denn auch nicht berechtigt: Die Beklagte ist nunmehr seit über zwei Jahren für das Spital E. \_\_\_\_\_ tätig gewesen und war in dieser Zeit bloss während weniger Wochen nur reduziert arbeitsfähig, nämlich vom 21. November 2016 bis 31. Dezember 2016 (zu 40% arbeitsfähig) und vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2017 (zu 50% arbeitsfähig; vgl. act. 4/25/3). Gegenüber dem vertraglich vereinbarten Pensum von damals 60% war die Beklagte somit im Endeffekt während rund zwei Monaten nur zu 20% bzw. 10% in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Weitere bzw. seither eingetretene Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit der Beklagten sind weder dokumentiert noch behauptet worden. Unter diesen Umständen erscheint die Behauptung der Beklagten, ihr jetziger Arbeitgeber hege Zweifel an ihrer Leistungsfähigkeit und würde sie nicht in einem höheren Pensum beschäftigen wollen, als reine Schutzbehauptung. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beklagten auch tatsächlich möglich ist, ihr Pensum auf 80% zu steigern.

3.3.14 Wird die Pflicht zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit bejaht und dadurch von der betroffenen Partei eine Umstellung ihrer Lebensverhältnisse verlangt, ist ihr hinreichend Zeit zu lassen, um die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Die Dauer der zu gewährenden Übergangsfrist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. dazu BGE 129 III 417, S. 421, E. 2.2; BGE 114 II 13, S. 17, E. 5). Angesichts des Umstandes, dass von der Beklagten eine relativ moderate Pensumssteigerung von 20% (von 60% auf 80%) verlangt wird und der Beklagten – wenn auch nur, aber immerhin, im Rahmen der Vergleichsgespräche – vom Gericht bereits anlässlich der Instruktions- und Vergleichsverhandlung vom 24. Mai 2018 angezeigt wurde, dass von ihr eine Pensumssteigerung erwartet wird, kann die Übergangsfrist hier relativ kurz bemessen werden. Es erscheint angemessen, der Beklagten ab dem 1. Oktober 2018 ein Einkommen für ein 80% Pensum anzurechnen und zwar in der Höhe von rund Fr. 5'478.– (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, ausgehend vom im Jahr 2017 durchschnittlich erzielten monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'108.– für ein 60%-Pensum gemäss act. 15/1).

### 3.4 Zum Einkommen des Sohnes D.\_\_\_\_\_

3.4.1 Die Vorinstanz hat den Kläger in Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids vom 27. Oktober 2017 dazu berechtigt, vom monatlich geschuldeten Unterhaltbeitrag für den Sohn D.\_\_\_\_\_ in der Zeit ab dem 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 jeweils Fr. 1'000.– in Abzug zu bringen. Dies mit der Begründung, der Kläger habe glaubhaft dargelegt, dass sein jüngster Sohn in der Lage sein werde, während eines Ausbildungsunterbruch ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens Fr. 1'000.– zu generieren, weshalb der Unterhalt für den inzwischen volljährigen Sohn D.\_\_\_\_\_ entsprechend zu kürzen sei (act. 5 S. 29 E. 4.7.2). Damit hat sie dem gemeinsamen Sohn D.\_\_\_\_\_ faktisch ein hypothetisches eigenes Einkommen aus Arbeitserwerb angerechnet.

3.4.2 Mit der Berufung verlangt die Beklagte die (teilweise) Aufhebung von Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids. Konkret sei die Berechtigung des Klägers zum Abzug von monatlich Fr. 1'000.– vom Kinder- bzw. Mündigenunterhalt auf den Zeitraum vom 15. Januar 2018 bis zum 18. Mai 2018 zu beschränken (act. 2 S. 2, Berufungsantrag Nr. 2). Zur Begründung bringt die Beklagte vor, der Kläger habe erstmals mit Eingabe vom 21. September 2017 beantragt, er sei für berechtigt zu erklären, für die Zeit ab dem 1. August 2017 jeweils Fr. 1'000.– vom Unterhaltsbeitrag für den Sohn D.\_\_\_\_\_ in Abzug zu bringen. Die betreffende Eingabe des Klägers sei der Beklagten schliesslich erst am 20. Oktober 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt worden. In der Folge habe die Beklagte zu diesem neuen klägerischen Antrag innert der praxisgemässen Replikfrist von 10 Tagen eine Stellungnahme verfasst, welche am 30. Oktober 2017, somit innert der 10-tägigen Wartefrist versandt worden sei. Somit hätte die Vorinstanz frühestens am 31. Oktober 2017 den vorinstanzlichen Entscheid fällen dürfen und in diesem Zeitpunkt hätte ihr die Eingabe der Beklagten auch bereits vorgelegen (act. 26 S. 4 Rz. 6 f.). Bereits am 27. Oktober 2017 habe die Vorinstanz indes den nun angefochtenen Entscheid erlassen und dabei die Stellungnahme der Beklagten vom 30. Oktober 2017 in Verletzung ihres Replikrechts offensichtlich nicht mehr berücksichtigt. Damit sei das rechtliche Gehör der Beklagten grob verletzt worden

und Dispositivziffer 4 sei bereits aus diesem Grund aufzuheben (act. 2 S. 5, Rz. 8).

3.4.3 Materiell wendet die Beklagte gegen die von der Vorinstanz in Dispositivziffer 4 der Verfügung vom 27. Oktober 2017 vorgesehene Sistierung der Unterhaltsbeiträge für den volljährigen Sohn D. \_\_\_\_\_ für die Zeit ab dem 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 im Umfang von Fr. 1'000.– pro Monat ein, D. \_\_\_\_\_ habe erst Mitte Juli 2017 die Matura gemacht und habe im November und Dezember 2017 einen mit dem Kläger abgesprochenen Sprachaufenthalt absolviert. Vom 15. Januar 2018 bis zum 18. Mai 2018 werde D. \_\_\_\_\_ sodann die Rekrutenschule absolvieren. Insofern hätte D. \_\_\_\_\_ nur in der Zeit ab Mitte Juli bis Ende Oktober, mithin während 3 ½ Monaten ein eigenes Einkommen erzielen können. Es sei aber nie die Rede davon gewesen, dass von D. \_\_\_\_\_ erwartet würde, noch vor Antritt der Rekrutenschule Mitte Januar 2018 ein Einkommen zu erzielen. Im Zeitraum vom 11. August 2017 bis zum 22. September 2017 habe D. \_\_\_\_\_ gelegentlich im Restaurant ... in Winterthur aushelfen können und damit insgesamt Fr. 525.– netto verdient. Seither habe er in diesem Restaurant keine Einsätze mehr gehabt. Dieser minimale Betrag sei D. \_\_\_\_\_ als Taschengeld bzw. als Lohn zu belassen. Ein hypothetisches Einkommen könne D. \_\_\_\_\_ überdies ohnehin nicht rückwirkend angerechnet werden, weil seitens von D. \_\_\_\_\_ kein treuwidriges Verhalten vorliege. Entsprechend hätte die Vorinstanz D. \_\_\_\_\_ kein hypothetisches Einkommen von Fr. 1'000.– anrechnen dürfen bzw. nicht die Unterhaltsbeiträge während der ganzen Dauer des einjährigen Ausbildungsunterbruchs um diesen Betrag reduzieren dürfen; einzig für die Dauer der Rekrutenschule (15. Januar 2018 bis 18. Mai 2018) sei dies gerechtfertigt (act. 2 S. 6 ff., Rz. 9 ff.).

3.4.4 Der Kläger stellt sich in der Berufungsantwort demgegenüber auf den Standpunkt, die im Rahmen der Ausübung des Replikrechts eingereichte Stellungnahme der Beklagten vom 30. Oktober 2017 sei verspätet erfolgt. Die von der Rechtsprechung definierte Wartefrist von 10 Tagen zur Ausübung des Replikrechts berechne sich nicht wie eine gesetzliche oder gerichtlich angesetzte Frist, sondern die Stellungnahme müsse das Gericht tatsächlich vor Ablauf der Warte-

frist erreichen. Bei Zustellung der Eingabe des Klägers vom 21. September 2017 an die Beklagte am 20. Oktober 2018 habe die Vorinstanz somit am 30. Oktober 2017 davon ausgehen dürfen, dass die Beklagte auf die Ausübung ihres Replikrechts verzichte. Da die Beklagte ihre Eingabe aber erst am 30. Oktober 2017 der Post übergeben habe, sei die Eingabe verspätet erfolgt. Irrelevant sei zudem, dass der vorinstanzliche Entscheid bereits am 27. Oktober 2017 gefällt worden sei, wäre er doch auch am 30. Oktober 2017 mangels Eingangs der Stellungnahme der Beklagten ohnehin mit dem gleichen Inhalt gefällt worden. Eine Gehörverletzung liege deshalb nicht vor (act. 17 Ziff. 4). Materiell macht er sodann im Wesentlichen geltend, es sei dem inzwischen volljährigen Sohn D.\_\_\_\_\_ möglich und zumutbar, in der Zeit ab August 2017 bis Ende August 2018 ein Einkommen von insgesamt Fr. 12'000.–, somit durchschnittlich Fr. 1'000.– pro Monat zu erzielen. Nur schon für die rund 127 Tage in der Rekrutenschule vom 15. Januar 2018 bis zum 18. Mai 2018 (inkl. 2-3 Rekrutierungstage) werde D.\_\_\_\_\_ eine Erwerbsausfallentschädigung von Fr. 7'874.– verdienen. Hinzu komme die Erwerbsausfallentschädigung für die 4-wöchige Unteroffiziersschule von ca. Fr. 3'100.– (act. 17 S. 5 f.). Gesamthaft werde er somit nur schon aus Erwerbsersatz knapp Fr. 11'000.– an Einkommen erzielen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass D.\_\_\_\_\_ zugestandenermassen bereits im Herbst 2017 Fr. 525.– als Aushilfe in einem Restaurant verdient habe und er im Militär noch Sold erhalten werde und es sich bei ihm um einen gesunden jungen Erwachsenen handle, sei es ihm durchaus zumutbar und möglich, im fraglichen Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 durchschnittlich Fr. 1'000.– pro Monat zu verdienen, weshalb Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen sei (act. 17 S. 5 f.; act. 24 S. 19). Aufgrund der anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 erlangten Kenntnis über die geänderten Zukunftspläne von D.\_\_\_\_\_, nach der Unteroffiziersschule im Herbst 2018 noch ein weiteres Zwischenjahr einzulegen und ein Studium erst im Herbst 2019 zu beginnen, beantragte der Kläger zudem mit Noveneingabe vom 31. Mai 2018 die gänzliche Sistierung der Unterhaltsbeiträge für den Sohn D.\_\_\_\_\_ ab 1. September 2018 bis zur Aufnahme eines Studiums bzw. einer gleichwertigen Ausbildung für die weitere Dauer des Verfahrens bzw. längstens bis zum Abschluss einer angemessenen

Erstausbildung (vgl. act. 27 S. 1 f.). Die Beklagte beantragt die Abweisung dieses Antrages (act. 31).

3.4.5 Vorab ist zur prozessualen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs folgendes zu bemerken: Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV folgt unter anderem das Recht, sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu den beim Gericht eingereichten Stellungnahmen zu äussern und zwar unabhängig davon, ob die Eingabe neue und/oder wesentliche Vorbringen enthält und ob sie im Einzelfall geeignet ist, den richterlichen Entscheid zu beeinflussen. Es ist Sache der Parteien und nicht des Gerichts zu beurteilen, ob eine neue Eingabe oder ein neues Beweismittel Bemerkungen erfordert. Damit eine Partei ihr Replikrecht auch tatsächlich wahrnehmen kann, muss ihr die fragliche Eingabe vor Erlass des Urteils zugestellt werden, wobei eine Zustellung zur Information ohne Fristansetzung zur Stellungnahme grundsätzlich ausreicht. Es wird erwartet, dass eine Partei, die sich äussern will, dies umgehend tut oder wenigstens um Ansetzung einer Frist nachsucht; andernfalls wird angenommen, sie habe auf eine weitere Eingabe verzichtet. Für eine effektive Wahrnehmung des Replikrechts muss das Gericht der Partei ausreichend Zeit für eine Stellungnahme lassen. Nach der von der Rechtsprechung erarbeiteten Praxis darf jedenfalls vor dem Ablauf von zehn Tagen seit der Zustellung der betreffenden Eingabe grundsätzlich nicht von einem Verzicht auf das Replikrecht ausgegangen werden. Diese Wartezeit schliesst die Zeit, welche die Partei zur Übermittlung ihrer Eingabe benötigt, bereits ein (BGE 138 I 484, BGE 133 I 98 sowie 139 I 189 E. 3.2, je mit zahlreichen Hinweisen, nebst vielen zudem BGer 5D\_81/2015 vom 4. April 2016, E. 2.4.2). Gemäss Akten erfolgte die Weiterleitung der Eingabe des Klägers vom 21. September 2016 (act. 4/76) zur Kenntnisnahme an die Beklagte mit Kurzbrief vom 17. Oktober 2017 (per A-Post, vgl. act. 82). Die Zustellung an die Beklagte erfolgte offenbar erst am 20. Oktober 2017 (act. 3/2), weshalb die 10-tägige Wartezeit in der Folge erst am 30. Oktober 2017 um 24:00 Uhr abgelaufen ist. Dementsprechend hätte die Vorinstanz ihren Entscheid frühestens am 31. Oktober 2017 fällen dürfen. Richtig ist zwar, dass die Stellungnahme der Beklagten vom 30. Oktober 2017 der Vorinstanz wohl erst im Verlaufe des frühen Morgens des 31. Oktober 2017 postalisch zugestellt worden ist, doch erscheint es überspritzt

formalistisch, deswegen die Stellungnahme der Beklagten als verspätet zu bezeichnen, lag doch der Vorinstanz die Stellungnahme just in jenem Zeitpunkt tatsächlich vor, als diese den Entscheid frühestens hätte fällen dürfen, nämlich am Morgen des 31. Oktober 2017. Indem die Vorinstanz die 10-tägige Wartefrist nicht abgewartet und ihren Entscheid bereits am 27. Oktober 2017 gefällt hat, hat sie das rechtliche Gehör der Beklagten verletzt. Damit erweist sich die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten als begründet.

3.4.6 Auch wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aber klar zu bejahen ist, kann indes vorliegend eine Rückweisung an die Vorinstanz aus den folgenden Gründen unterbleiben: Im Zusammenhang mit der hier zu behandelnden Gehörsverletzung stellt die Beklagte in der Berufung keinen Rückweisungsantrag, sondern verlangt einen neuen Entscheid durch die Rechtsmittelinstanz. Sodann konnte sich die Beklagte nunmehr vor der Rechtsmittelinstanz, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüft (Art. 310 ZPO), zu den vom Kläger mit Eingabe vom 21. September 2016 gestellten Anträgen umfassend äussern (vgl. 4/86, act. 4/87/1 - 3 und act. 2 S. 6, Rz. 9 ff.). Überdies erscheint das Interesse der Beklagten, sich vor erster Instanz zu diesen Eingaben zu äussern, gegenüber ihrem Interesse an einer beförderlichen Durchführung des Massnahmeverfahrens nachrangig. Die Rückweisung würde zu einem formalistischen Leerlauf und zu unnötigen Verzögerungen führen (anstatt vieler: BGE 137 I 195 E. 2.3.2), weshalb auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten und direkt ein neuer Entscheid in der Sache zu treffen ist.

3.4.7 Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, wobei sich der zu entrichtende Unterhaltsbeitrag nach Art. 285 Abs. 1 ZGB nach den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern bemisst (vgl. BGE 135 III 66, S. 70, E. 4). Hat das Kind im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Zumutbarkeit bedeutet, dass ein gerechter Ausgleich gefunden werden muss zwi-

schen dem Beitrag, der unter Berücksichtigung aller Umstände von den Eltern erwartet werden darf, und der Leistung, die dem Kind in dem Sinne zugemutet werden kann, dass es zu seinem Unterhalt durch eigenen Arbeitserwerb oder andere Mittel beiträgt. Die Zumutbarkeit ist anhand aller im Einzelfall erheblichen Umständen zu beurteilen (BGer 5C.150/2005 vom 11. Oktober 2005, E. 4.1, m.w.H.).

3.4.8 Zu prüfen gilt es vorliegend nach dem Gesagten, ob und in welchem Umfang es dem inzwischen volljährigen Sohn D.\_\_\_\_\_ ab dem 1. August 2017 zumutbar ist, zu seinem Unterhalt durch eigenen Arbeitserwerb oder andere Mittel beizutragen. In der persönlichen Befragung anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 gab die Beklagte zu Protokoll, dass D.\_\_\_\_\_ vom 14. Januar 2018 bis am 18. Mai 2018 die Rekrutenschule besucht habe (Prot. S. 23). In dieser Zeit (124 Diensttage) sowie an den zwingend vorangehenden 2-3 Rekrutierungstagen hatte D.\_\_\_\_\_ als Rekrut gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) und der dazugehörigen Verordnung EOV sowie gestützt auf Art. 31 Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA) Anspruch auf folgendes Entgelt:

Erwerbssersatz (Rekrut):	Fr. 62.– pro Tag	x 127 Tage	=	Fr. 7'874.–
Sold (Rekrut):	Fr. 4.– pro Tag	x 127 Tage	=	Fr. 508.–
Total:				<u>Fr. 8'382.–</u>

Weiter gab die Beklagte anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 zu Protokoll, D.\_\_\_\_\_ sei aktuell zwar krank zufolge Grippe, hätte aber eigentlich am 22. Mai 2018 die Unteroffiziersschule antreten sollen bzw. werde diese nach seiner Genesung antreten. Diese dauere 4 Wochen und anschliessend müsse D.\_\_\_\_\_ noch seinen Grad abverdienen, sodass er Ende Oktober 2018 mit der Unteroffiziersschule inkl. Abverdienen fertig sein werde (Prot. S. 20 f.). Im vorliegend für die (teilweise) Unterhaltssistierung massgeblichen Zeitraum vom 22. Mai 2018 bis am 31. August 2018 wird D.\_\_\_\_\_ wiederum gemäss EOG, EOV und Art. 31 (VVA) Anspruch auf folgendes Entgelt haben:

Erwerbsersatz (Unteroffizier):	Fr. 111.– pro Tag	x 103 Tage	=	Fr. 11'433.–
Sold (während Ausbildung UO):	Fr. 23.– pro Tag	x 28 Tage	=	Fr. 644.–
Sold (während Abverdienen UO):	Fr. 7.– pro Tag	x 75 Tage	=	Fr. 525.–
Total:				<u>Fr. 12'602.–</u>

3.4.9 Alleine für seine Dienste für die Schweizer Armee wird D.\_\_\_\_\_ im hier fraglichen Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. August 2018 folglich insgesamt Fr. 20'984.– an Einkommen erzielen, sofern er die Unteroffiziersschule wie geplant absolviert und auch den Grad abverdient. Hinzu kommen die im Zeitraum vom 11. August 2017 bis zum 22. September 2017 für gelegentliche Einsätze von D.\_\_\_\_\_ im Restaurant ... in Winterthur verdienten Fr. 525.– netto. Das von D.\_\_\_\_\_ im für die (teilweise) Sistierung der Unterhaltsbeiträge massgeblichen Zeitraum tatsächlich erzielte Einkommen liegt damit weit über den ihm von der Vorinstanz hypothetisch angerechneten Fr. 1'000.– pro Monat. Unter diesen Umständen kann die Frage nach der Zulässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens offen bleiben und es ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Kläger im Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 zum Abzug von Fr. 1'000.– von den für D.\_\_\_\_\_ gesprochenen Unterhaltsbeiträgen berechtigt hat, weshalb Dispositivziffer 4 des angefochtenen Entscheids vom 27. Oktober 2017 (act. 5) im Sinne der Anträge des Klägers zu bestätigen ist resp. der Berufungsantrag Nr. 2 der Beklagten abzuweisen ist.

3.4.10 Soweit der Kläger überdies im Berufungsverfahren die vollständige Sistierung der Unterhaltsbeiträge für den Sohn D.\_\_\_\_\_ ab dem 1. September 2018 bis zur Aufnahme eines Studiums bzw. einer gleichwertigen Ausbildung beantragt (act. 27 S. 1 f., Antrag Nr. 2, 5. Spiegelstrich), ist schliesslich folgendes vorauszuschicken: Erstmals anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 teilte die Beklagte mit, dass die aktuelle Idee von D.\_\_\_\_\_ sei, nach der Unteroffiziersschule inkl. Abverdienen im Herbst 2018 doch noch nicht mit einem Studium zu beginnen, sondern ein zweites Zwischenjahr anzuhängen, um dann erst im Herbst 2019 ein Studium aufzunehmen. D.\_\_\_\_\_ spiele zurzeit mit dem Gedan-

ken, in einem weiteren Zwischenjahr als Flight Attendant zu arbeiten. Falls er bei keiner Fluggesellschaft unterkommen würde, werde er sich eine andere Stelle suchen. Vom Militär habe er zurzeit gerade "etwas genug", weshalb er die anfängliche Option, im Militär noch weiterzumachen z.B. mit der Offiziersschule, nicht mehr ansprechend finde (vgl. Prot. S. 20 f.).

3.4.11 Gestützt auf diese neuen Pläne macht der Kläger zusammengefasst geltend, sowohl wenn D. \_\_\_\_\_ im Anschluss an die Unteroffiziersschule im Herbst 2018 die Offiziersschule absolvieren werde als auch wenn D. \_\_\_\_\_ eine Stelle als Flight Attendant oder im Gastgewerbe antreten werde, könne D. \_\_\_\_\_ seinen Bedarf in der behaupteten Höhe von Fr. 1'991.– ohne Weiteres vollständig selbst decken, zumal er während der Dauer der Militärflicht keine Krankenkassenprämien bezahlen müsse (act. 27 S. 3 f.). Sofern D. \_\_\_\_\_ im Herbst eine Stelle als Flight Attendant oder eine Arbeitsstelle im Gastgewerbe antreten würde, werde er ein Einkommen in der Höhe von Fr. 3'400.– bis Fr. 3'900.– pro Monat erzielen können und bei einer Stelle im kaufmännischen Bereich sogar noch mehr. Es stehe jedenfalls fest, dass es D. \_\_\_\_\_ sowohl zumutbar als auch möglich sei, für seinen Bedarf ab dem 1. September 2018 während der weiteren Dauer des Ausbildungsunterbruchs selbst aufzukommen. Damit bestehe während der Zeit des Ausbildungsunterbruchs keine Unterhaltspflicht des Klägers, sondern erst wieder, wenn D. \_\_\_\_\_ ein Studium oder eine andere gleichwertige Ausbildung aufnehme (act. 27 S. 4 f.).

3.4.12 Die Beklagte wendet dagegen ein, die Unteroffiziersschule dauere lediglich vier Wochen, weshalb eine Befreiung vom Krankenversicherungsobligatorium nicht in Frage komme. Zudem sei D. \_\_\_\_\_ auch kein ausgebildeter Flight Attendant und während der ersten zwei Monate betrage das Bruttogehalt lediglich Fr. 2'000.– pro Monat. Eine Stelle in einem Büro komme schliesslich nicht in Frage, da D. \_\_\_\_\_ über keinerlei kaufmännische Ausbildung verfüge (act. 31 S. 1 f.).

3.4.13 Dem Kläger ist beizupflichten, wenn er geltend macht, D. \_\_\_\_\_ werde seinen Bedarf ab dem 1. September 2018 vollständig mit eigenen Mitteln decken können, sofern er seine Ausbildung für ein weiteres Jahr unterbrechen werde. Dies hat die Beklagte denn an sich auch nicht bestritten. Aufgrund der im Beru-

fungsverfahren gemachten Angaben ist davon auszugehen, dass D.\_\_\_\_\_ an die Unteroffiziersschule entweder die Offiziersschule anhängen und damit monatlich mindestens Fr. 3'374.40 verdienen wird (Fr. 111.– x durchschnittlich 30.4 Dienstage pro Monat [Erwerb ersatz], zuzüglich Sold) oder aber im Herbst 2018 eine Ausbildung zum Flight Attendant beginnen wird, wobei er nach einem anfänglichen Bruttolohn in der Höhe von Fr. 2'000.– (entsprechend netto ca. Fr. 1'760.– bei angenommenen Sozialabzügen in der Höhe von 12%) ab dem 3. Anstellungsmonat einen Bruttolohn von mindestens Fr. 3'400.– (entsprechend netto ca. Fr. 2'992.– bei angenommenen Sozialabzügen in der Höhe von 12%) wird verdienen können. Seinen Bedarf (vgl. dazu untenstehende E. II./3.5 ff.) kann D.\_\_\_\_\_ ab dem 1. September 2018 damit bei beiden Varianten vollständig selbst decken, und zwar unabhängig davon, ob er seine Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe von monatlich Fr. 357.70 weiterhin bezahlen müsste oder nicht. Während der Dauer des Ausbildungsunterbruchs ab dem 1. September 2018 hat D.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Kläger folglich keinen Anspruch auf Unterhalt. Dieser wird freilich dann wiederaufleben, wenn D.\_\_\_\_\_ seine Erstausbildung aufnimmt. Für die Höhe des dann zumal vom Kläger für den Sohn D.\_\_\_\_\_ geschuldeten Unterhalts wird auf die nachstehenden Ausführungen in E. II./3.5 ff. verwiesen. Dementsprechend ist der Unterhalt des Klägers für den Sohn D.\_\_\_\_\_ ab dem 1. September 2018 vollständig zu sistieren bzw. ein Unterhaltsbeitrag für den Sohn D.\_\_\_\_\_ antragsgemäss erst ab Wiederaufnahme der Erstausbildung festzusetzen.

### 3.5 Zum Bedarf der Beklagten und von D.\_\_\_\_\_

3.5.1 Schliesslich bemängelt der Kläger die von der Vorinstanz für verschiedene Zeitperioden ermittelten Bedarfe der Beklagten sowie des Sohnes D.\_\_\_\_\_ und rügt wiederum einerseits eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts und andererseits eine falsche Rechtsanwendung durch die Vorinstanz durch das Ansetzen von zu tiefen Anforderungen an die Glaubhaftmachung (act. 11/2 Ziff. 18 ff.). Er moniert zusammengefasst, die Vorinstanz habe einen unzulässigen Berechnungsmethodenmix angewandt, indem sie zur Ermittlung der Unterhaltsbeiträge einerseits die einstufige Berechnungsmethode angewandt und auf konkrete Aus-

gaben abgestellt habe, andererseits aber mit festgelegten Pauschalen gerechnet und diese willkürlich mit gewissen Faktoren multipliziert habe. Bei der einstufigen Berechnungsmethode sei auf den konkreten Bedarf abzustellen, welchen die Beklagte konkret nachzuweisen gehabt hätte (act. 11/2 Ziff. 19 ff.). Diverse von der Beklagten geltend gemachte Bedarfspositionen habe die Vorinstanz als glaubhaft gemacht erachtet, obwohl dem nicht so sei. Auf die konkreten Vorbringen des Klägers und der Beklagten zu den jeweiligen Bedarfspositionen wird im Folgenden im Einzelnen eingegangen.

3.5.2 Um den seit dem 12. Dezember 2015 eingetretenen und zukünftigen Veränderungen der Lebensumstände und damit beim monatlichen Bedarf und dem Einkommen der Beklagten und D. \_\_\_\_\_ Rechnung zu tragen, bildete die Vorinstanz insgesamt vier Bedarfsphasen (bzw. fünf Unterhaltsphasen). Daran wird im Folgenden festgehalten, wobei vorzuschicken ist, dass diese vier Phasen um eine weitere (fünfte) Bedarfsphase (bzw. sechste Unterhaltsphase) zu ergänzen sind.

3.5.3 Für den Zeitraum vom 12. Dezember 2015 bis zum 30. September 2016 (= Phase I) ging die Vorinstanz vom folgenden Bedarf der Beklagten und D. \_\_\_\_\_ aus (act. 5 S. 14 ff.):

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Ehefrau:</b>	<b>Sohn D. _____:</b>
a)	Lebensmittel/Haushalt:	Fr. 1'180.–	Fr. 525.–
b)	Kleidung:	Fr. 830.–	Fr. 300.–
c)	Drogerie:	Fr. 158.60	Fr. 0.–
d)	Apotheke:	Fr. 38.60	Fr. 0.–
e)	Coiffeur:	Fr. 66.40	Fr. 0.–
f)	Hypothekarzinsen 2016:	Fr. 730.50	Fr. 243.50
g)	Wasser/Abwasser:	Fr. 57.85	Fr. 19.15
h)	Unterhalt Liegenschaft:	Fr. 349.15	Fr. 116.40
i)	Pellets für Ofen:	Fr. 150.–	Fr. 50.–
j)	Strom:	Fr. 98.50	Fr. 33.–
k)	Gebäudeversicherung:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
l)	Krankenkasse:	Fr. 439.20	Fr. 112.15

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Ehefrau:</b>	<b>Sohn D. ____:</b>
m)	Arzt-/Zahnartzkosten:	Fr. 180.–	Fr. 0.–
n)	Brille:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.–	Fr. 0.–
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.–
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.–
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 175.–	Fr. 0.–
s)	Benzin:	Fr. 300.–	Fr. 0.–
t)	ÖV:	Fr. 13.75	Fr. 118.–
u)	Billag:	Fr. 38.–	Fr. 0.–
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.–	Fr. 0.–
w)	Handy:	Fr. 83.15	Fr. 35.–
x)	Haushalt-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 71.20	Fr. 0.–
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.–	Fr. 0.–
z)	Reiseversicherung:	Fr. 15.–	Fr. 0.–
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 8.35	Fr. 0.–
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
cc)	Yoga:	Fr. 68.–	Fr. 0.–
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.–	Fr. 130.–
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 150.–	Fr. 0.–
gg)	Kosten Hund:	Fr. 69.–	Fr. 0.–
hh)	Ferien:	Fr. 492.–	Fr. 400.–
ii)	Spenden:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 100.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 10.85	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 490.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 200.–	Fr. 0.–
oo)	Hobbies:	Fr. 0.–	Fr. 145.–
pp)	Steuerbelastung:	Fr. 1'450.–	Fr. 0.–
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 8'639.70</b>	<b>Fr. 2'227.20</b>

a - e) Zu Lebensmittel/Haushalt, Kleidung, Drogerie, Apotheke, Coiffeur

Die Vorinstanz hat sich im Entscheid vom 27. Oktober 2017 mit der relativ komplizierten Herleitung der Höhe des Grundbetrages der Beklagten (vgl. dazu sogleich unten) nicht auseinandergesetzt, deren für Lebensmittel und Haushaltsgüter geltend gemachte Zahlen aber unverändert übernommen, immerhin mit dem Hinweis darauf, dass Pauschalisierungen in Bezug auf Lebensmittel und Haushaltsgüter unumgänglich seien, da diese in der Regel nicht lückenlos belegt werden könnten (act. 5 S. 15 f.). Weshalb vorliegend eine Erhöhung des existenzrechtlichen Grundbetrages um 75% angezeigt sei, begründet die Vorinstanz mit keinem Wort.

Der Kläger moniert, die Vorinstanz habe die für Lebensmittel/Haushalt im Bedarf der Beklagten eingesetzten Kosten in der Höhe von Fr. 1'180.– durch eine unzulässige und nicht nachvollziehbare Vervielfachung des betriebsrechtlichen Grundbetrages um 175% begründet. Insbesondere der Multiplikationsfaktor sei nicht nachvollziehbar und eine Pauschalisierung von Grundbeträgen sei ohnehin nicht zulässig. Belegt habe die Beklagte einzig, dass die Parteien im Jahr 2013 Fr. 1'908.05 pro Monat für Lebensmittel und Haushaltsprodukte ausgegeben hätten; nicht belegt sei hingegen, wofür die behaupteten Barauslagen von monatlich Fr. 1'597.– verwendet worden seien. Für die Beklagte und D.\_\_\_\_\_ seien je Fr. 382.– für Lebensmittel und Haushaltsprodukte einzusetzen (act. 11/2 S. 8 f., Ziff. 19 ff.).

Die Beklagte macht demgegenüber geltend, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren substantiiert dargetan, dass sie während des Zusammenlebens Barbezüge von monatlich durchschnittlich Fr. 2'683.33 getätigt habe. Sie habe sodann angezeigt, dass von diesen Fr. 2'683.33 insgesamt Fr. 1'086.33 für Drogerie, Coiffeur, Kino, Musik und Kultur, Yoga, die Putzfrau und als Taschengeld für I.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verbraucht worden seien. Das restliche Bargeld von Fr. 1'597.– habe sie zu  $\frac{3}{4}$  für Lebensmittel und Haushaltsartikel der Familie verwendet (somit rund Fr. 1'197.–); es sei normal, dass sich nicht genau nachweisen lasse, wofür man

kleine Barauslagen verwendet habe, denn kein Mensch behalte über die Jahre Quittungen für kleinere Einkäufe. Weiter habe die Beklagte belegt, dass zusätzlich mit der EC-Karte pro Monat durchschnittlich Fr. 1'908.05 für Lebensmittel und Haushaltsartikel für die Familie bezahlt worden seien. Insgesamt seien folglich rund Fr. 3'105.– pro Monat für Nahrung und Haushaltsgüter ausgegeben worden, was ca. 175% des existenzrechtlichen Grundbetrages für ein Ehepaar mit drei Kindern entspreche. Entsprechend seien auch die Grundbeträge der Beklagten und D.\_\_\_\_\_ um 175% zu erhöhen. Deshalb sei der Beklagten für Lebensmittel und Haushaltsartikel im Bedarf ein Betrag von Fr. 1'180.– einzusetzen (Fr. 1'350.– dividiert in 2 [= Anteil Grundbetrag für Lebensmittel/Haushalt] x 1.75), im Bedarf von D.\_\_\_\_\_ ein solcher von Fr. 525.– (Fr. 600.– dividiert in 2 [= Anteil Grundbetrag für Lebensmittel/Haushalt] x 1.75; vgl. zum Ganzen act. 14 S. 12 Rz. 32 ff.).

Richtig ist, dass auch bei der Anwendung der einstufig-konkreten Methode, wo grundsätzlich jede Bedarfsposition einzeln zu belegen ist, gewisse Pauschalisierungen unumgänglich sind, weil es nahezu unmöglich ist, für Ausgabenpositionen wie den täglichen Bedarf die entsprechenden Zahlen nachträglich noch zu ermitteln bzw. vorzulegen. So ist es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beispielsweise zulässig, eine Vervielfachung des betriebsrechtlichen Grundbetrages vorzunehmen (vgl. BGer 5A\_956/2015 vom 7. September 2016, E. 4), wobei der Nachweis eines allenfalls höheren bzw. tieferen Bedarfs im konkreten Fall aber selbstverständlich vorbehalten bleibt (BGer 5A\_198/2012 vom 24. August 2012, E. 8.3.3). Da bei der Vervielfachung von Grundbeträgen stets die Gefahr von Intransparenz besteht, ist in solchen Fällen in der Begründung klar darzulegen, aufgrund welcher Kriterien der Vervielfachungsfaktor festgesetzt wird. Es werden daher an die Begründungsdichte solcher Urteile besonders hohe Anforderungen gestellt, ansonsten der Entscheid willkürlich erscheint (vgl. hierzu insbesondere OGer ZH LE120056 vom 13. Dezember 2012, E. 2.4). Insbesondere ist darzulegen, gestützt auf welche glaubhaft gemachten Tatsachen eine Erhöhung um wieviel Prozent angezeigt ist. Sodann muss aus der Begründung klar ersichtlich sein, welche von der Partei geltend gemachten Bedarfs- bzw. Auslagepositionen mit dem erhöhten Grundbetrag abgegolten werden (OGer ZH LE150019 vom 4. April 2016, E. 5.2.1). Diesen Anforderungen genügt die vorinstanzliche Be-

gründung in Bezug auf Auslagen der Beklagte für Kleidung und Haushaltsartikel (act. 5 S. 15 f.) klarerweise nicht.

Anerkannt wurde vom Kläger vorliegend, dass die Parteien mit ihren drei Kindern im Jahr 2013 für Lebensmittel und Haushaltsprodukte monatlich Fr. 1'908.05 ausgegeben haben (vgl. act. 11/2 S. 8 f.). Sodann hat die Beklagte anhand von Belegen dargelegt, dass zusätzlich regelmässig relativ hohe Barbezüge vom gemeinsamen Konto der Parteien getätigt wurden, nämlich durchschnittlich Fr. 2'683.– im Jahr 2013 (vgl. act. 4/25/6). Davon will die Beklagte ca. Fr. 1'200.– (nämlich  $\frac{3}{4}$  von Fr. 1'597.–) zusätzlich für Lebensmittel und Haushaltsartikel der Familie verwendet haben, wobei sie dies durch nichts belegen kann. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist zwar davon auszugehen, dass die Beklagte tatsächlich einen Teil des nicht zuordenbaren Bargeldes in der Höhe von Fr. 1'597.– für Lebensmittel oder Haushaltsartikel ausgegeben hat, jedoch erscheint ein Anteil von  $\frac{3}{4}$  angesichts der bereits mittels EC-Karte bezahlten Lebensmittel und Haushaltsartikel (Fr. 1'908.05) als zu hoch. Es ist vielmehr realistisch, dass ca.  $\frac{1}{2}$  des Bargeldes (entsprechend ca. Fr. 800.–) noch zusätzlich für Einkäufe von Lebensmitteln und Haushaltsartikeln verwendet wurden. Insgesamt ist folglich davon auszugehen, dass während des Zusammenlebens für die fünfköpfige Familie rund Fr. 2'708.05 (Fr. 1'908.05 + Fr. 800.–) für Lebensmittel und Haushaltsartikel ausgegeben wurden. Dies entspricht rund 30% mehr, als in der Richtlinie des Obergerichts über das betriebsrechtliche Existenzminimum für eine fünfköpfige Familie dafür vorgesehen ist (nämlich Fr. 3'500.– für alle Grundbeträge, wovon ca. 60 % auf Lebensmittel und zusätzlich auf Haushaltsprodukte entfallen, somit Fr. 2'100.–). Zumal die Beklagte zwar Aufstellungen und Belege über die getätigten Auslagen für Kleidung und Artikel der Apotheke und Drogerie ins Recht gelegt hat, aus diesen jedoch – wie der Kläger zu Recht einwendet (vgl. act. 11/2 S. 9 f., Ziff. 22 ff.) – lediglich die Kosten der gesamten Familie glaubhaft gemacht wurden und nicht bloss jene der Beklagten, erscheint es angezeigt, vorliegend eine Vervielfachung des Grundbetrages vorzunehmen, wie dies bereits die Vorinstanz getan hat. Unter den gegebenen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die Familie vorliegend in guten finanziellen Verhältnissen auch für die weiteren im Grundbetrag enthaltenen Positionen Kleidung, Hygiene und Kosmetik (um-

fassend Apotheke, Drogerie und Coiffure) rund 30% mehr ausgegeben hat, als dafür im betriebsrechtlichen Existenzminimum vorgesehen ist. Entsprechend erscheint es angemessen, der Beklagten im Bedarf den Grundbetrag für eine alleinerziehende Person in Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person (erwerbstätige Tochter J.\_\_\_\_\_) gemäss Richtlinie über das betriebsrechtliche Existenzminimum einzusetzen, somit Fr. 1'250.-. Auf diesem Betrag ist sodann zufolge des glaubhaft gemachten erhöhten Lebensstandards im Sinne vorstehender Erwägungen ein Zuschlag von 30% (entsprechend Fr. 375.-) zu gewähren. Damit sind die Bedarfspositionen Lebensmittel, Haushaltsgüter, Kleider, Hygiene und Kosmetik (umfassend Apotheke, Drogerie und Coiffeur) abgegolten.

Analog ist in Bezug auf D.\_\_\_\_ zu verfahren. Entsprechend ist ihm im Bedarf der betriebsrechtliche Grundbetrag von Fr. 600.- einzusetzen, worauf ihm zusätzlich ebenfalls ein Zuschlag von 30% (entsprechend Fr. 180.-) zu gewähren ist zufolge des glaubhaft gemachten erhöhten Lebensstandards der Familie. Damit sind auch bei ihm die Bedarfspositionen Lebensmittel, Haushaltsgüter, Kleider, Hygiene und Kosmetik (umfassend Apotheke, Drogerie und Coiffeur) abgegolten.

f - k) Zu den Wohnkosten bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft per 15. Oktober 2017

In Bezug auf die Wohnkosten hat die Vorinstanz zwar festgehalten, dass die Beklagte bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft mit D.\_\_\_\_ und den zwei weiteren, bereits volljährigen Kindern J.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ zusammengewohnt habe. Da die Beklagte die beiden volljährigen Kinder J.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ aber gratis bei sich wohnen liess, zog sie der Beklagten nur einen Wohnkostenanteil von  $\frac{1}{4}$  für den Sohn D.\_\_\_\_ ab. Gleich ist sie in Bezug auf die Nebenkosten verfahren, indem sie diese im Verhältnis von  $\frac{3}{4}$  (Beklagte) zu  $\frac{1}{4}$  (D.\_\_\_\_) im jeweiligen Bedarf berücksichtigte (vgl. act. 5 S. 17).

Der Kläger beanstandet diese Aufteilung der Wohnkosten. Mündige Kinder hätten sich grundsätzlich an den Wohnkosten zu beteiligen, was im Bedarf der Beklagten bedarfsverringend zu berücksichtigen sei. Eine Beteiligung an den Wohnkosten sei J.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ zudem auch tatsächlich möglich gewesen, habe die

Tochter J.\_\_\_\_\_ doch zunächst einen Lehrlingslohn erhalten und erziele seit Herbst 2016 einen vollen Lohn als medizinische Praxisassistentin. I.\_\_\_\_\_ habe vom Kläger Unterhaltszahlungen erhalten und hätte sich damit an den Wohnkosten beteiligen können. Richtigerweise entfalle daher bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft nur die Hälfte der Hypothekarzinsen und Nebenkosten auf die Beklagte und D.\_\_\_\_\_ (act. 11/2 S. 10 f., Ziff. 26 ff.).

Die Beklagte stellt sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, rückwirkend könne die Beklagte keine Wohnkostenbeteiligung von den Kindern verlangen, weshalb ihr auch keine solche angerechnet werden könne. Zudem seien die Kinder diesbezüglich nicht leistungsfähig und im Übrigen habe die Beklagte durch den Verzicht auf eine Wohnkostenbeteiligung durch die Kinder ihren Beitrag an den Unterhalt der beiden geleistet (act. 14 S. 18 ff., Rz. 49 ff.).

Es erscheint nicht glaubhaft, dass weder J.\_\_\_\_\_ noch I.\_\_\_\_\_ in Bezug auf eine Beteiligung an den Wohn- und Nebenkosten der ehelichen Liegenschaft leistungsfähig gewesen sind, zumal J.\_\_\_\_\_ unbestrittenermassen zunächst einen Lehrlingslohn und ab Herbst 2016 einen vollen Lohn erzielte und I.\_\_\_\_\_ vom Kläger separat mit Unterhaltsbeiträgen unterstützt wurde, in welchen bereits ein Wohnkostenanteil enthalten ist. Müsste sich die Beklagte den Wohnkostenanteil von I.\_\_\_\_\_ nicht anrechnen lassen, würde der Kläger dafür indirekt quasi doppelt bezahlen, nämlich einmal mit dem Unterhaltsbeitrag an I.\_\_\_\_\_ und ein zweites Mal mit dem Unterhaltsbeitrag an die Beklagte. Dies kann nicht angehen. Aufgrund dieser Überlegungen rechtfertigt es sich nicht, im Bedarf der Beklagten  $\frac{3}{4}$  der Hypothekarzinsen und der Nebenkosten anzurechnen. Vielmehr sind die Hypothekarzinsen (von total rund Fr. 975.-) und auch die Nebenkosten (von total rund Fr. 975.-) praxisgemäss im Umfang von  $\frac{2}{5}$  im Bedarf der Beklagten und je im Umfang von  $\frac{1}{5}$  im Bedarf der drei Kinder D.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ zu veranschlagen. Dabei ist von der durch die Vorinstanz ermittelten Höhe der Hypothekarzinsen und Nebenkosten auszugehen, da der Kläger im Berufungsverfahren zwar mit anderen Zahlen gerechnet hat, aber mit keinem Wort erklärt, weshalb die von der Vorinstanz ermittelten Zahlen falsch sein sollen. Im Zeitraum vom 12. Dezember 2015 bis zum 30. September 2016 sind für die Hypothekarzinsen

und die Nebenkosten im Bedarf der Beklagten somit je Fr. 390.– (= 2/5 der Hypozinsen bzw. der Nebenkosten) und im Bedarf von D. \_\_\_\_\_ je Fr. 195.– (1/5 der Hypozinsen bzw. der Nebenkosten) einzusetzen.

m) Zu den Arzt-/Zahnarztkosten

Die Vorinstanz hat im Bedarf der Beklagten Fr. 180.– pro Monat für Arzt- / Zahnarztkosten berücksichtigt, da sie diese Kosten als belegt erachtete, allerdings ohne Verweis auf die entsprechenden Actoren (vgl. act. 5 S. 17).

Der Kläger rügt diesbezüglich, es seien nur Arzt- und Behandlungskosten im Bedarf aufzunehmen, die in naher Zukunft tatsächlich anfallen würden (act. 11/ S. 12 f. Ziff. 34). Zudem bestreitet er, dass sich die Beklagte wegen der Belastung des Schichtdienstes in psychiatrische Behandlung habe begeben müssen und dies auch künftig der Fall sein werde (act. 24 S. 14).

Die Beklagte hält jedoch daran fest, dass die bereits angefallenen Arzt- und Zahnarztkosten im Bedarf der Beklagten zu berücksichtigen sind und führt aus, sie sei auf die Behandlung bei ihrem Psychiater angewiesen, um die Belastungen des Schichtdienstes und ihrer anspruchsvollen Arbeit tragen zu können. Die Arztkosten würden damit in Zukunft sicher nicht sinken, weshalb sie in ihrem Bedarf zu berücksichtigen seien und zwar ab dem Jahr 2017 gestützt auf die Kostenzusammenstellung der EGK vom 18. Januar 2018 (act. 15/2), wobei es sich um ein echtes Novum handle, mit Fr. 268.– anstatt nur mit Fr. 180.– pro Monat (act. 14 S. 24, Rz. 65).

Gemäss Richtlinie für das betriebsrechtliche Existenzminimum sind ausgewiesene Arzt- und Zahnarztkosten als notwendige Auslagen im Bedarf zu berücksichtigen. Dies muss hier umso mehr gelten, als die Parteien in guten finanziellen Verhältnissen leben und kein Notbedarf zur Diskussion steht. Für das Jahr 2016 hat die Beklagte Arzt- und Zahnarztkosten in der Höhe von total Fr. 1'973.90 belegt (act. 25/19), weshalb ihr dafür im Bedarf für das Jahr 2016 (Bedarfsphasen I und II) monatlich Fr. 164.50 einzusetzen sind. Für die ab dem Jahr 2017 einzu-

setzenden Arzt- und Zahnartzkosten wird auf die Ausführungen für den jeweiligen Zeitraum bzw. die jeweiligen Phasen verwiesen.

r) Zu den Kosten für den Unterhalt eines Autos

Der Kläger bestreitet nicht grundsätzlich, dass die Beklagte auch während des Zusammenlebens ein Auto benützt hat bzw. benützen konnte und ein solches somit zum ehelichen Standard gehörte (vgl. act. 4/37 S. 22). Entsprechend hat er auch im Berufungsverfahren die direkt mit dem Auto zusammenhängenden Bedarfsposten Autoversicherung, Verkehrsabgabe und TCS nicht beanstandet. Der Kläger beanstandet jedoch, dass die Vorinstanz ohne weitere Begründung zum Schluss komme, die Autounterhaltskosten seien glaubhaft gemacht worden, was für ihn nicht nachvollziehbar sei. Tatsächlich hat die Vorinstanz mit keinem Wort begründet, weshalb sie es für glaubhaft erachtet, dass auf Seiten der Beklagten monatlich Fr. 175.– für Autounterhaltskosten anfallen (vgl. act. 5 S. 17).

Die Beklagte verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren und die dortigen Belege und hält daran fest, dass monatlich Fr. 175.– für den Unterhalt des Autos anfallen würden (vgl. act. 14 S. 25, Ziff. 68 f.).

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass die Beklagte für die Jahre 2014, 2015 und 2016 insgesamt Fr. 2'521.25 für den Unterhalt des Autos belegen konnte, was durchschnittlich Fr. 840.40 pro Jahr entspricht bzw. monatlich Fr. 70.– (vgl. act. 4/25/21 und act. 4/12/35, wobei die in act. 4/25/21 auf S. 1 ausgewiesenen Kosten von Fr. 4'400.– [Anschaffungskosten für ein neues Auto] selbstverständlich nicht als Unterhaltskosten zu berücksichtigen sind, wie der Kläger in act. 4/37 S. 22 zutreffend festgehalten hat). Wieso die Vorinstanz monatliche Kosten von Fr. 175.– als glaubhaft erachtet, bleibt unerfindlich. Dementsprechend sind der Beklagten für den Unterhalt des Autos Fr. 70.– pro Monat einzurechnen.

s) Zu den Benzinkosten

Weiter erachtete es die Vorinstanz für glaubhaft, dass bei der Beklagten monatliche Benzinkosten in der Höhe von Fr. 300.– anfallen, wiederum ohne weitere Begründung (act. 5 S. 17).

Der Kläger rügt die fehlende Begründung der Vorinstanz und deren Berücksichtigung im Bedarf, da diese Auslagen seines Erachtens nicht belegt sind (act. 11/2 S. 13, Ziff. 36). Gleichzeitig räumt er aber ein, dass die Beklagte die Kinder vor der Trennung häufig in Winterthur oder im Nachbarsdorf abgeholt habe, da K.\_\_\_\_\_ schlecht an den öffentlichen Verkehr angebunden sei (act. 4/37 S. 23).

Die Beklagte stellt sich jedoch auf den Standpunkt, seit dem 1. Mai 2016 würden ihr für den Arbeitsweg nach E.\_\_\_\_\_, welcher ca. 65 Kilometer pro Tag betrage bzw. seit dem Umzug nach G.\_\_\_\_\_ sogar 68 Kilometer pro Tag, Benzinkosten in der Höhe von Fr. 300.– pro Monat anfallen. Vorher habe sie das Auto für Einkäufe der Familie genutzt, wobei Benzinkosten von monatlich Fr. 110.– angefallen seien (act. 14 Rz. 70 mit Verweis auf act. 4/24, Rz. 48).

Angesichts des Umstandes, dass die Beklagte seit dem 1. Mai 2016 in einem 60%-Pensum im Spital E.\_\_\_\_\_ arbeitet und dabei Schicht- und Nachtdienste leistet und sie mit dem Auto zur Arbeit fährt, sind ihr entsprechende Benzinkosten im Bedarf einzurechnen. Bei einem 60%-Pensum arbeitet die Beklagte an durchschnittlich 14 Tagen pro Monat und legt somit bei einem Arbeitsweg von retour 65 Kilometern monatlich ca. 910 Kilometer zurück. Es ist notorisch, dass mit einem durchschnittlich ökonomischen Auto und Fahrstil ca. zwei Tankfüllungen à ca. Fr. 65.– (Annahme 40 Liter x Fr. 1.60) nötig sind, um 910 Kilometer weit zu fahren. Entsprechend sind der Beklagten im Bedarf Fr. 130.– für Benzin zu berücksichtigen.

t) Kosten für den ÖV

Die Vorinstanz hat im Bedarf der Beklagten Fr. 13.75 für die Benützung des öffentlichen Verkehrs bzw. für ein Halbtaxabonnement berücksichtigt (act. 5 S. 18), was der Kläger in der Berufung mit der Begründung beanstandet, ein Halbtaxabonnement habe nicht zum ehelichen Standard gehört (act. 11/2 S. 13, Ziff. 37). Die Beklagte behauptet demgegenüber, sie habe während des Zusammenlebens stets über ein Halbtaxabonnement verfügt (act. 14 S. 25, Rz. 71 und den dortigen Verweis). Der von der Beklagten eingereichte Beleg für den Kauf eines Halbtaxabonnements datiert vom Juni 2016 (vgl. act. 4/12/36); damit kann nicht als glaub-

haft gemacht gelten, dass diese Kosten bereits während des Zusammenlebens angefallen sind, weshalb sie im Bedarf der Beklagte nicht zu berücksichtigen sind. Der Vollständigkeit halber sei hier noch angemerkt, dass der Kläger die von der Vorinstanz beim Sohn D. \_\_\_\_\_ eingesetzten ÖV-Kosten in der Höhe von Fr. 118.– nicht beanstandet und damit anerkannt hat.

u) Billag

Die Vorinstanz hat Fr. 38.– für die Billag im Bedarf der Beklagten berücksichtigt (act. 5 S. 18), welche der Kläger der Höhe nach anerkennt. Er verlangt indes eine anteilmässige Verteilung der Kosten auf die bei der Beklagten lebenden Kinder (act. 11/2 S. 13, Ziff. 38). Da diese Kosten auch inskünftig in derselben Höhe anfallen werden, wenn die Beklagte alleine lebt und diese relativ geringen Kosten praxisgemäss nicht auf die im Haushalt lebenden Kinder verteilt werden und der Kläger für diese Kosten damit auch nicht zwei Mal bezahlt, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die gesamten monatlichen Kosten für die Billag im Bedarf der Beklagten berücksichtigt hat. Im Bedarf von D. \_\_\_\_\_ ist für die Billag kein Betrag einzusetzen.

v - w) Kosten für Telekommunikation und Handy

Die Vorinstanz rechnete der Beklagten im Bedarf (zusätzlich zu Fr. 150.– für Festnetztelefonie, Internet und TV) Handykosten in der Höhe von monatlich Fr. 83.15 in den Bedarf ein (act. 5 S. 18). Der Kläger bestreitet, dass zusätzlich zu den Fr. 150.– für diverse Kommunikationsmittel Handykosten in diesem Umfang anfallen; er anerkennt für Telekommunikation total Fr. 150.–.

Die Beklagte hält hingegen daran fest, dass ihr zusätzlich Fr. 83.15 für ein Handy einzurechnen seien und verweist auf die von ihr eingereichten Belege (act. 14 Rz. 73 mit den dortigen Verweisen). Anhand von Kontoauszügen hat die Beklagte belegt, dass die Parteien im Jahr 2013 Zahlungen an die Swisscom in der Höhe von durchschnittlich Fr. 370.– pro Monat geleistet haben (act. 4/25/23). Allerdings fielen diese Kosten für eine fünfköpfige Familie und nicht für die Beklagte alleine an. Die weiteren von der Beklagten eingereichten Swisscom-Rechnungen betref-

fen das Jahr 2016, somit die Zeit nach der Trennung. Es erscheint insgesamt nicht glaubhaft, dass die Beklagte während des Zusammenlebens derart hohe Telekommunikationskosten hatte. Im Bedarf sind ihr dafür deshalb gesamthaft nur die vom Kläger anerkannten Fr. 150.– einzusetzen. In Bezug auf D.\_\_\_\_\_ hat der Kläger die von der Vorinstanz eingesetzten Handykosten von Fr. 35.– nicht beanstandet. Sie gelten damit als anerkannt.

x) Haushalt-/Haftpflichtversicherung

Die Höhe der von der Vorinstanz eingesetzten Versicherungsprämie an sich beanstandet der Kläger in der Berufung nicht, doch verlangt er eine anteilmässige Verteilung der Kosten auf die mit der Beklagten zusammenlebenden Kinder sowie eine Anpassung der Prämie ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft. Letzteres wird für die Phase ab dem 15. Oktober 2017 zu berücksichtigen sein (act. 11/2 S. 14 Ziff. 40). Auf eine anteilmässige Aufteilung der Kosten auf die Beklagte und die Kinder ist hingegen aus denselben Gründen zu verzichten, wie vorstehend bei der Bedarfsposition "Billag" ausgeführt. Die der Beklagten von der Vorinstanz eingesetzten Fr. 71.20 sind damit nicht zu beanstanden.

z) Reiseversicherung

Ohne nähere Begründung hat die Vorinstanz Fr. 15.– für eine Reiseversicherung im Bedarf der Beklagten aufgenommen (act. 5 S. 18), obwohl aus den vorinstanzlichen Akten hervorgeht, dass die Beklagte gegenüber dem Kläger eingeräumt hat, dass sie doppelt "reiseversichert" sei, was ihrer Ansicht nach nicht nötig sei (act. 4/39/14). Auch wenn diese Kosten während des Zusammenlebens angefallen sind, hat die Beklagte unter diesen Umständen keinen Anspruch auf Weiterzahlung derselben. Klarerweise überflüssige bzw. irrtümlich verursachte Auslagen sind entgegen der Ansicht der Beklagten (vgl. act. 14 Rz. 76) auch im gebührenden Bedarf nicht mehr zu berücksichtigen.

aa) Mitgliedschaften

Der Kläger moniert den von der Vorinstanz für Mitgliedschaften aufgenommenen Betrag von Fr. 8.35 im Bedarf der Beklagten mit der Begründung, die Beklagte

habe diese Mitgliedschaften erst nach der Trennung abgeschlossen (act. 11/2 S. 14 Ziff. 42). Die Beklagte behauptet demgegenüber seit Jahren Mitglied in der internationalen Studiengemeinschaft für prä- und perinatale Psychologie und Medizin zu sein (act. 14 und Rz. 77 und den dortigen Verweis). Die einzige von der Beklagten zum Beleg eingereichte Rechnung für den Mitgliederbeitrag datiert vom 27. Januar 2016 (act. 4/25/26), somit von nach der Trennung. Damit erscheint eine langjährige Mitgliedschaft nicht glaubhaft, weshalb der Mitgliederbeitrag im Bedarf nicht zu berücksichtigen ist.

bb) Bücher/Zeitschriften

Soweit der Kläger bemängelt, die Vorinstanz habe der Beklagten im Bedarf zu Unrecht das angeblich langjährige Abonnement für den "Landboten" berücksichtigt (act. 11/2 S. 14, Ziff. 43), kann ihm nicht gefolgt werden. Die Beklagte hat urkundlich belegt, dass das besagte Abonnement bereits seit dem Jahr 2004 besteht (act. 4/44/27). Entsprechend ist der vorinstanzliche Entscheid in diesem Punkt nicht zu beanstanden und Fr. 101.50 für den Landboten, Bücher und weitere Zeitschriften im Bedarf zu berücksichtigen.

dd) Kino/Musik/Kultur

In der Berufung kritisiert der Kläger, dass die Vorinstanz im Bedarf der Beklagten Fr. 25.– für Kino/Musik und Kultur berücksichtigt hat. Er stellt sich auf den Standpunkt, solche Ausgaben hätten nicht zum ehelichen Standard gehört (act. 11/2 S. 14 f., Ziff. 44). Nachdem der Kläger aber inzwischen in der persönlichen Befragung anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz am 16. Februar 2018 ausführte, er und die Beklagte hätten pro Jahr ein Konzert und zwei bis drei Mal jährlich einen Poetry Slam oder eine Theateraufführung besucht (vgl. Prot. VI S. 39), ist der Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

ee) Auswärtiges Essen (beruflich)

Die Bedarfsposition in der Höhe von Fr. 100.– im Bedarf der Beklagten für beruflich bedingtes auswärtiges Essen hat der Kläger anerkannt. Hingegen beanstandet er in der Berufung, dass die Vorinstanz dafür im Bedarf von D. \_\_\_\_\_

Fr. 130.– berücksichtigt hat (vgl. act. 5 S. 19), mit der Begründung, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung würden bei D.\_\_\_\_\_ nicht anfallen. Dieser nehme das Mittagessen jeweils von zuhause mit und nehme überdies mindestens einmal pro Woche das Abendessen und das Frühstück beim Kläger ein (act. 11/2 S. 17, Ziff. 57). Die Beklagte hält demgegenüber daran fest, dass D.\_\_\_\_\_ für die Verpflegung über Mittag Fr. 130.– einzurechnen seien, da es nicht zutreffe, dass D.\_\_\_\_\_ oft etwas von zuhause mitnehme und es – da es hier um die Mittagsverpflegung gehe – irrelevant sei, dass D.\_\_\_\_\_ einmal pro Woche beim Kläger das Frühstück und das Abendessen einnehme.

Zutreffend ist, dass es hier einzig um die Verpflegung von D.\_\_\_\_\_ am Mittag geht und damit tatsächlich irrelevant ist, dass D.\_\_\_\_\_ manchmal auch beim Kläger isst. In der Zeit vom 12. Dezember 2015 bis Mitte Juli 2017 absolvierte D.\_\_\_\_\_ noch das Gymnasium und musste sich über Mittag regelmässig verpflegen, wobei aufgrund der widersprüchlichen Parteibehauptungen letztlich unklar ist, ob und wie oft D.\_\_\_\_\_ Essen von zuhause mitgenommen hat. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung erscheint es aber glaubhaft, dass D.\_\_\_\_\_ nicht jeden Tag Essen von zuhause mitgenommen hat und selbst wenn er dies getan hätte, müsste er sich als noch immer heranwachsender junger Erwachsener wohl auch zwischendurch einen Snack kaufen. Dasselbe gilt für diejenigen Zeiträume, in welchen D.\_\_\_\_\_ eine Erwerbstätigkeit angerechnet wird, sodass insgesamt nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz D.\_\_\_\_\_ monatlich Fr. 130.– (entsprechend ca. Fr. 6.– pro Schul-/Arbeitstag) für auswärtige Verpflegung eingerechnet hat.

ff) Auswärtiges Essen (privat)

Der Kläger moniert, die Vorinstanz habe im Bedarf der Beklagten Fr. 150.– für private auswärtige Essen berücksichtigt, obwohl die Beklagte ihre Behauptung, während des Zusammenlebens sei man 1-2 Mal monatlich auswärts essen gegangen, durch nichts belegt habe. Es handelt sich um eine reine Parteibehauptung (act. 11/2 S. 15, Ziff. 46). Die Vorinstanz begründete in ihrem Entscheid nicht näher, weshalb sie die Darstellung der Beklagten für glaubhaft erachtet (act. 5 S. 19). Die Beklagte hält demgegenüber daran fest, dass 1-2 Mal pro Monat aus-

wärts zu essen für gesamthaft Fr. 150.– zu ihrem ehelichen Standard gehöre (vgl. act. 14 Rz. 81 und die dortigen Verweise).

Da die Beklagte ihre Behauptung weder mit Belegen (z.B. Belastungen der EC-Karte oder Rechnungen für Restaurantbesuche während des Zusammenlebens) noch mit lebhaften Schilderungen von gemeinsamen Abendessen in bestimmten Restaurants untermauert, erscheinen ihre Behauptungen jedenfalls nicht glaubhafter als die entsprechenden Bestreitungen des Klägers. Da die Behauptungslast bei der einstufigen Berechnungsmethode die Beklagte trägt, ist ihr im Bedarf entgegen der Auffassung der Vorinstanz kein Betrag für private auswärtige Essen einzusetzen.

hh) Ferien

Die Vorinstanz hat sowohl im Bedarf der Beklagten als auch im Bedarf von D.\_\_\_\_\_ einen Betrag in der Höhe von Fr. 492.– bzw. von Fr. 312.– für Ferien berücksichtigt. Sie erachtete es als glaubhaft, dass die Parteien während des Zusammenlebens für die Winterferien jeweils monatlich Fr. 180.– ausgegeben hätten, den Seychellen-Ferien im Jahr 2013 aber Ausnahmecharakter zugekommen sei. Zudem erachtete es die Vorinstanz als vom Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass die Parteien nicht jedes Jahr in die Sommerferien gefahren sind. Deshalb setzte sie im Bedarf der Beklagten auch einen Betrag für Sommerferien ein, nämlich den Mittelwert der beiden Parteivorbringen von Fr. 312.– pro Monat, entsprechend total also Fr. 492.– für Ferien (act. 5 S. 19). In Bezug auf die Ferienkosten für den Sohn folgte sie den Ausführungen der Beklagten und setzte ihm im Bedarf Fr. 400.– für Ferien ein.

Der Kläger moniert, die Vorinstanz habe verkannt, dass nicht er glaubhaft zu machen habe, dass man nicht jedes Jahr in die Sommerferien gefahren sei, sondern die Beklagte, dass man eben jedes Jahr in die Sommerferien gefahren sei. Er macht wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend, in den letzten Jahren des Zusammenlebens sei man zwar tatsächlich jedes Jahr in die Ferien gefahren (ausser im Jahr 2011), wobei die Seychellenreise im Jahr 2013 zum besonderen Anlass des 25. Hochzeitstages der Parteien und als letzte gemeinsame Ferien mit

den fast erwachsenen Kindern gemacht worden sei (act. 24 S. 15). Doch wenn man die gesamte Zeit des Zusammenleben betrachte, habe man nur jedes zweite Jahr Sommerferien gemacht. Im Jahre 2009 seien die Parteien nach mehreren Jahren zum ersten Mal wieder in den Ferien gefahren (vgl. Prot. VI S. 39 und act. 37 S. 26 f.). Zudem erachtet er den Betrag für Ferien insgesamt als zu hoch angesetzt für eine Einzelperson und anerkennt für die Beklagte Fr. 332.60 pro Monat für zwei Wochen Skiferien pro Jahr und alle zwei Jahre zwei Wochen Sommerferien in Finnland (act. 11/2 S. 15, Ziff. 47 und den dortigen Verweis). In Bezug auf den Sohn D. \_\_\_\_\_ anerkennt der Kläger einen reduzierten Betrag von Fr. 200.– pro Monat für Ferien (act. 11/2 S. 18 Ziff. 59).

Die Klägerin macht demgegenüber im Wesentlichen weiterhin geltend, man sei jedes Jahr und nicht nur jedes zweite Jahr in die Sommerferien gefahren, ausser im Jahr 2011. So sei man im Jahr 2013 auf den Seychellen und im Jahr 2012 in Finnland gewesen und auch in den Jahren 2009 und 2010 habe man Sommerferien gemacht. Richtig sei einzig, dass man im Jahr 2009 das erste Mal weiter weggefahren sei in den Ferien, was am Alter der Kinder gelegen habe. Davor habe man aber einfach nahegelegene Destinationen besucht, zum Beispiel das Bündnerland oder das Burgund. Es sei nie so gewesen, dass sie den ganzen Sommer zu Hause geblieben seien (vgl. act. 14 Rz. 82 f. und Prot. VI S. 40). In den letzten fünf Jahren vor der Trennung sei man somit nur einmal nicht in die Sommerferien gefahren, nämlich im Jahr 2011 aufgrund des Umbaus der ehelichen Liegenschaft. Alleine für Sommerferien seien im Bedarf deshalb mindestens Fr. 4'291.80 einzusetzen; die von der Vorinstanz vorgenommene Mischrechnung verletze die Verhandlungsmaxime. Für je zwei Wochen Winter- und Sommerferien seien der Beklagten im Bedarf somit Fr. 536.80 jährlich einzusetzen.

Nebst den angemessenen Ferienkosten ist zwischen den Parteien hauptsächlich streitig, ob sie neben den unbestrittenen jährlich verbrachten zwei Wochen Winterferien zusätzlich jeweils jedes Jahr oder nur jedes zweite Jahr für zwei Wochen in die Sommerferien gefahren sind bzw. ob jährlich zwei Wochen Sommerferien dem ehelichen Standard entsprechen. Für die Beurteilung, ob eine Bedarfsposition zum ehelichen Standard gehört oder nicht ist zwar grundsätzlich auf den

zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standard abzustellen (vgl. statt vieler z.B. BGer 5A\_1020/2015 vom 15. November 2016, E. 5.1), weshalb praxismässig auf die letzten zwei bis drei Jahre des Zusammenlebens abgestellt wird. Zeigt sich aber, dass die letzten zwei Jahre nicht den während eines langjährigen Zusammenlebens gelebten ehelichen Standard repräsentativ widerspiegeln, muss die gesamte Zeit des Zusammenlebens betrachtet werden. Vorliegend haben beide Parteien übereinstimmend angegeben, erst ab dem Jahr 2009 wieder weiter weg in die Ferien gefahren zu sein. Vorher habe man in der Nähe Ferien verbracht. Erst in den letzten fünf Jahren der insgesamt über 20 Jahren des Zusammenlebens (Heirat im Jahr 1993, Trennung im April 2014) haben die Parteien in vier von fünf Sommern demnach wieder grössere und offenbar auch teurere Auslandsreisen gemacht, wobei glaubhaft erscheint, dass die letzte Reise (kurz vor der Trennung) aus speziellem Anlass erfolgte und ausserhalb des üblichen Budgets lag. Unter diesen Umständen erscheint es zwar glaubhaft, dass die Parteien üblicherweise jedes Jahr (nebst den zwei Wochen Skiferien) auch Sommerferien machten, jedoch nicht im Sinne von teuren Auslandsreisen. Vielmehr handelte es sich dabei offenbar um Familienferien in Schweizer Bergregionen oder aber im nahen Ausland, sodass dadurch z.B. keine Flugkosten angefallen sind. Damit erscheinen die vom Kläger anerkannten Ferienkosten von Fr. 332.– pro Monat als dem über die Jahre gelebten ehelichen Standard entsprechend, können diese Mittel doch entweder für jeweils zwei Wochen Skiferien und zusätzlich eine Flugreise in jedem zweiten Sommer oder aber zusätzlich für alljährliche Sommerferien in einer Schweizer Bergregion oder aber im nahen Ausland eingesetzt werden. Dafür erscheinen auch die vom Kläger anerkannten Fr. 200.– für den Sohn D. \_\_\_\_\_ angemessen.

ii) Spenden

Der Kläger beanstandet die Berücksichtigung von Fr. 25.– im Bedarf der Beklagten für Spenden und macht geltend, freiwillige Spenden könnten nicht bedarfserhöhend berücksichtigt werden (act. 11/2 S. 15 Ziff. 48). Die Beklagte macht demgegenüber zusammengefasst geltend, die von den Parteien in den Jahren 2012 und 2013 getätigten Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen seien anhand

der jeweiligen Steuererklärungen belegt; und weil diese Kosten während der Ehe angefallen seien, gehörten sie zum gebührenden Bedarf der Beklagten (act. 14 Rz. 84 mit den dortigen Verweisen).

Bei Spenden handelt es sich um freiwillige finanzielle Zuwendungen, die letztlich Drittpersonen zugute kommen, ohne dass der Zuwendende daraus einen materiellen Nutzen zieht und sie dienen insbesondere nicht dem Unterhalt des Unterhaltsberechtigten, weshalb es dem Zweckgedanken von Art. 125 ZGB zuwiderlaufen würde, derartige Auslagen zulasten des Unterhaltspflichtigen im Bedarf des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Der vorinstanzliche Entscheid ist in diesem Punkt zu korrigieren.

jj) Steuerberatung

Für eine Steuerberatung hat die Vorinstanz der Beklagten Fr. 100.– pro Monat im Bedarf berücksichtigt. Sie erachtete es als glaubhaft, dass es zum ehelichen Standard gehörte, die Steuererklärung jeweils durch eine Fachperson ausfüllen zu lassen (act. 5 S. 20).

Dagegen wendet der Kläger in der Berufung ein, eine Steuerberatung sei hauptsächlich für die selbständige Tätigkeit der Beklagten in Anspruch genommen worden. Zudem seien diese Kosten bereits als Betriebsausgaben der Einzelfirma der Beklagten verbucht worden; doppelt dürften sie nicht berücksichtigt werden (act. 11/2 S. 16, Ziff. 49).

Die Beklagte bestreitet hingegen, dass die Steuerberatungskosten hauptsächlich wegen bzw. für ihre selbständige Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen worden seien, was sich schon daran zeige, dass schon in den Jahren 2011 und 2012 die Steuererklärungen an die L.\_\_\_\_\_ AG zur Bearbeitung gegeben worden seien. Weiter bestreitet sie, dass diese Kosten bereits in der Buchhaltung der Beklagten als Aufwand aufgeführt worden sind (vgl. act. 14 Ziff. 85 mit den dortigen Verweisen).

Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass die gemeinsamen Steuererklärungen der Parteien der Jahre 2011 bis 2013 durch die L.\_\_\_\_\_ AG bearbeitet

wurden, mithin die Parteien eine Steuerberatung in Anspruch genommen haben (act. 4/12/2 - 4). Ebenfalls aus diesen Actoren ist ersichtlich, dass die Beklagte erstmals im Jahr 2013 ein Einkommen (bzw. damals ein Verlust) aus selbständiger Erwerbstätigkeit gegenüber den Steuerbehörden deklarierte. Aus diesen Gründen erscheint glaubhaft, dass zum ehelichen Standard der Parteien eine Steuerberatung gehörte. Der Beklagten sind dafür angemessene Kosten im Bedarf zu berücksichtigen, jedoch nicht in der von ihr geltend gemachten Höhe von monatlich Fr. 100.–, zumal diese Kosten erstens nicht belegt sind und die Beklagte zweitens in den Aufstellungen über ihre Einkünfte aus selbständigem Erwerb der Jahre 2014 und 2015 (vgl. act. 4/12/5 - 6) tatsächlich bereits je Fr. 280.– für Treuhandleistungen der L. \_\_\_\_\_ AG für eine "Aufstellung" als Aufwand abgezogen hat. Es ist davon auszugehen, dass ein Profi für das Ausfüllen einer unkomplizierten Steuererklärung einer natürlichen Person nicht mehr als 4 Stunden benötigt zu einem Stundenansatz von geschätzt Fr. 75.–. Somit sind der Beklagten Fr. 25.– (4x Fr. 75.– geteilt in 12 Monate) im Bedarf für Steuerberatung einzusetzen.

kk) Bankspesen

Soweit der Kläger geltend macht, entgegen der Auffassung der Vorinstanz könnten Bankspesen in der Höhe von Fr. 5.– im Bedarf der Beklagten nicht berücksichtigt werden, da auch die Zinsen der Bankguthaben der Beklagten nicht berücksichtigt werden (act. 11/2 S. 16 Ziff. 50), kann ihm nicht gefolgt werden. Sofern er Zinsen aus Bankguthaben der Beklagten auf deren Einkommenseite angerechnet haben will, hätte er dies entsprechend zu behaupten gehabt. Da die Beklagte unbestrittenermassen zwei Bankkonti bei der ZKB besitzt (act. 4/12/50 - 51) und notorisch ist, dass Banken für die Kontoführung geringe Gebühren erheben, erscheint glaubhaft, dass der Beklagten dafür monatlich Fr. 5.– an Auslagen entstehen und diese in ihrem Bedarf zu berücksichtigen.

ll) Rega-Mitgliedschaft

Weiter erachtete es die Vorinstanz für belegt und glaubhaft gemacht, dass eine Rega-Mitgliedschaft von monatlich Fr. 10.85 zum ehelichen Standard gehörte

(act. 5 S. 20), was der Kläger bestreitet unter Hinweis darauf, dass die Beklagte nur eine vor der Trennung datierende Rechnung eingereicht habe und der Gönnerbeitrag für eine Einzelperson ohnehin nur Fr. 30.– pro Jahr betrage (act. 11/2 S. 16, Ziff. 51). Die Beklagte hält jedoch daran fest, dass die Mitgliederbeiträge für die Rega bereits während des Zusammenlebens angefallen seien (act. 14 Rz. 88). Dass dem so war, ist unzweifelhaft durch die aus den Jahren 2012 bzw. 2013 datierenden Rechnungen für die Regabeiträge ersichtlich, die den Steuererklärungen 2012 und 2013 angeheftet sind (act. 4/12/3 - 4). Als berechtigt erweist sich aber der Einwand des Klägers, dass für eine Einzelperson nur Fr. 30.– jährlich als Mitgliederbeitrag verlangt werden. Entsprechend sind der Beklagten dafür monatlich Fr. 2.50 einzusetzen.

mm) Putzfrau

Weiter geht die Vorinstanz davon aus, dass die Beschäftigung einer Putzfrau zum ehelichen Standard der Parteien gehörte, weshalb sie ihr Kosten von monatlich Fr. 490.– für einen vierstündigen Einsatz der Putzfrau jede Woche einsetzte (act. 5 S. 20).

In der Berufung rügt der Kläger eine unrichtige Feststellung der Vorinstanz. Die Parteien hätten lediglich in der Zeit vom Oktober 2012 bis im März 2014 die Dienstleistung einer Putzfrau in Anspruch genommen. Auf Initiative der Beklagten hin hätten die Parteien dann aber noch vor der Trennung beschlossen, auf eine Putzfrau zu verzichten. Zudem sei absolut unverständlich, weshalb die Vorinstanz der Beklagten auch nach deren Auszug aus der 9.5 Zimmer umfassenden ehelichen Liegenschaft noch denselben Betrag im Bedarf berücksichtigt habe, sei doch seither ein massiv geringerer Wohnraum zu reinigen (act. 11/2 S. 17, 52 ff.). Zudem habe die Beklagte seit der Trennung bis heute auch keine Putzfrau mehr beschäftigt. Nur schon deshalb könnten die nachweislich nicht mehr anfallenden Kosten im Bedarf der Beklagten nicht berücksichtigt werden (act. 24, S. 16).

Die Beklagte hält demgegenüber an ihrer vorinstanzlichen Sachdarstellung fest, wonach die Parteien bereits im Jahr 2004 und von Mai 2012 bis August 2012 so-

wie von Oktober 2012 bis März 2014 eine Putzfrau beschäftigt hätten und selbst wenn eine Putzfrau lediglich von Oktober 2012 bis März 2014 – was der Kläger zugestanden habe – beschäftigt worden wäre, die Beschäftigung einer Putzfrau somit zum relevanten ehelichen Lebensstandard gehörte. Massgeblich sei nämlich der zuletzt gemeinsam gelebte Standard. Weiter bestreitet die Beklagte, dass man auf ihre Initiative hin noch vor der Trennung beschlossen habe, auf die Beschäftigung einer Putzfrau zu verzichten (vgl. act. 14 Rz. 90 ff. und die dortigen Verweise). Den Vorwurf des Klägers, sie habe seit der Trennung bis heute bezeichnenderweise keine Putzfrau mehr beschäftigt, beantwortet die Beklagte mit der Begründung, sie habe sich eine solche schlicht nicht mehr leisten können, weil der Kläger einfach keine Unterhaltsbeiträge mehr geleistet habe (Prot. S. 10).

Diesbezüglich gilt es zu bemerken, dass grundsätzlich tatsächlich der zuletzt gelebte gemeinsame eheliche Standard massgeblich ist. Eine Ausnahme davon zu machen in dem Sinne, dass die gesamte Zeitspanne des Zusammenlebens zu berücksichtigen ist für den Entscheid, ob eine Auslage zum ehelichen Standard gehört oder nicht, ist nur bei einmaligen, sehr seltenen oder bei Bedarfspositionen mit Ausnahmecharakter geboten (wie etwa vorliegend in Bezug auf die Auslandferien der Parteien), nicht aber bei regelmässig bzw. wöchentlich anfallenden Positionen wie den Auslagen für eine Putzfrau. Nachdem der Kläger nicht bestreitet, dass in der Zeit vom Oktober 2012 bis im März 2014 die Dienste einer Putzfrau in Anspruch genommen worden sind, erscheint glaubhaft, dass diese zum ehelichen Standard gehörten. Wenn nun die Beklagte tatsächlich auf diese letztlich luxuriöse Entlastung im Alltag freiwillig verzichtet und stattdessen den Haushalt selbst führt und die dadurch eingesparten Kosten anderweitig einsetzt, kann ihr dies nicht vorgehalten werden, weil sie auf eine Entlastung im Haushalt grundsätzlich einen Anspruch hätte. Insofern kann dahingestellt bleiben, ob sich die Beklagte eine Putzfrau faktisch hätte leisten können seit der Trennung. Allerdings erscheint der Betrag von Fr. 490.– pro Monat überhöht, ist ein solcher doch offenbar in der Zeit angefallen, als noch die gesamte Familie in der ehelichen Liegenschaft wohnte. Ab der Trennung kann die Beklagte nur noch die auf sie alleine und D.\_\_\_\_\_ entfallenden Kosten geltend machen; wollen die Kinder nicht selbst Putzen und Waschen, hätten sie sich mit einem Beitrag an diesen Kosten zu be-

teiligen. Bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft ist der Beklagten daher ein Betrag von Fr. 245.– im Bedarf für eine Putzfrau einzusetzen. Ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft ist dieser Betrag selbstverständlich an die veränderten Verhältnisse anzupassen (vgl. dazu unten E. II./3.5.12).

nn) Allgemeine Barauslagen

Weiter hat die Vorinstanz Fr. 200.– monatlich für diverse Barauslagen im Bedarf der Beklagten berücksichtigt mit der Begründung, bei alltäglichen Ausgaben dürfe das Beweismass bei der einstufig-konkreten Berechnungsmethode nicht allzu hoch angesetzt werden (act. 5 S. 20).

Der Kläger taxiert dieses Vorgehen der Vorinstanz bzw. die Berücksichtigung von Fr. 200.– der Vorinstanz als geradezu willkürlich, habe doch die Beklagte nicht belegt, wofür diese angeblichen Barauslagen verwendet worden seien und überdies selbst eingestanden, dass sich nicht nachweisen lasse, wofür die getätigten Barbezüge ausgegeben worden seien. Es sei deshalb schon unklar, ob die Barauslagen überhaupt für die Beklagte alleine verwendet worden seien (act. 11/4 S. 17 Ziff. 55).

Die Beklagte wiederum stellt sich auch in der Berufung auf den Standpunkt, der sogenannte Betrag zur freien Verfügung gehöre zum zu berücksichtigenden Bedarf und wiederholt ihre bereits im erstinstanzlichen Verfahren gemachten Ausführungen, wonach sie während des Zusammenlebens monatlich Fr. 200.– der Barbezüge für Auslagen am Kiosk wie Zeitschriften, Einkäufe in Blumengeschäften, kleinere Geschenke, Lippenstift, Parfüm oder gelegentlich für einen Kaffee, Eiscreme, etc. ausgegeben habe.

Bei den Behauptungen der Beklagten über die Verwendung der Barauslagen in der Höhe von Fr. 200.– pro Monat handelt es sich um reine Parteibehauptungen, die auf ungefähren Annahmen der Beklagten basieren und wie der Kläger zu Recht ausführt, ist völlig unklar, ob die Beklagte die Barauslagen für sich selbst oder aber auch für die anderen Familienmitglieder ausgegeben hat. Die Behauptungen der Beklagten erscheinen jedenfalls nicht glaubhafter als die entsprechen-

den Bestreitungen des Klägers. Da die Behauptungslast bei der einstufigen Berechnungsmethode die Beklagte trägt, ist ihr im Bedarf entgegen der Auffassung der Vorinstanz kein Betrag für allgemeine Barauslagen einzusetzen.

oo) Hobbies

Für Hobbies hat die Vorinstanz im Bedarf von D. \_\_\_\_\_ Fr. 145.– eingesetzt, da sie diese Kosten als belegt erachtete. Für die Zeit ab Oktober 2016 setzte sie dafür noch Fr. 90.– ein und ab Januar 2017 nur noch Fr. 27.– (act. 5 S. 20). Dagegen wendet der Kläger in der Berufung ein, es seien lediglich Kosten für Hobbies in der Höhe von Fr. 114.– ausgewiesen. Im zweiten Halbjahr 2016 habe D. \_\_\_\_\_ den Querflötenunterricht nicht mehr besucht, weshalb diese Kosten ab dann entfielen. Ab dem 1. Januar 2017 seien sodann nur noch die Kosten für Fussball im Bedarf einzusetzen, da D. \_\_\_\_\_ mit dem Chor per Ende 2016 aufgehört habe (act. 11/2 S. 17, Ziff. 58). Nichts anderes behauptet die Beklagte und die Hobbykosten sind sodann durchwegs belegt (vgl. act. 14 Rz. 99 ff. und act. 4/12/46 - 48). Damit sind die von der Vorinstanz eingesetzten Kosten für Hobbies von D. \_\_\_\_\_ nicht zu beanstanden und insbesondere auch nicht, dass die Vorinstanz wegen der nur bis Juli 2016 angefallenen Kosten für den Querflötenunterricht nicht extra noch eine weitere Phase eingebaut hat, ist doch in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass eine auf Franken und Rappen genaue Bedarfsrechnung nur scheinengenau ist, können doch insbesondere künftige Veränderungen bloss grob abgeschätzt werden.

pp) Steuern

Die Vorinstanz rechnete der Beklagten für den Zeitraum vom 12. Dezember 2015 bis zum 30. September 2016 im Bedarf einen Betrag von Fr. 1'450.– für Steuern ein. Zur Begründung führte sie an, es sei glaubhaft gemacht worden, dass das steuerbare Einkommen der Beklagten im Jahr 2016 ca. Fr. 125'000.– betrage (act. 5 S. 20). Während der Kläger moniert, solche Steuern seien überhöht (act. 11/2 S. 17, Ziff. 56 mit den dortigen Verweisen), hält die Beklagte an ihren vor Vorinstanz gemachten Ausführungen fest und erachtet den Betrag für ange-

messen. Zudem weist sie darauf hin, dass zufolge ihres Umzugs nach G. \_\_\_\_\_ ab Oktober 2017 mit einer monatlichen Steuerbelastung von Fr. 1'911.30 zu rechnen sei (vgl. act. 14 Rz. 97 f. und die dortigen Verweise).

Da die Beklagte die Unterhaltsbeiträge des Klägers für sich persönlich sowie für D. \_\_\_\_\_ als Einkommen versteuern muss, hängt die Steuerlast massgeblich von der Höhe der zuzusprechenden Unterhaltsbeiträgen ab. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Beklagte, die seit der Trennung ohne den Kläger in der ehelichen Liegenschaft wohnt, zusätzlich den Eigenmietwert des Hauses als Einkommen versteuern muss, und zwar zu 100% trotz hälftiger Miteigentümerschaft mit dem Kläger. Dafür kann sie alleine die Unterhaltskosten für die Liegenschaft abziehen. Gemäss Steuererklärungen 2014 und 2015 beträgt der Eigenmietwert für die eheliche Liegenschaft nach Abzug pauschaler Unterhaltskosten Fr. 17'700.– (vgl. act. 4/12/5 - 6). Anzumerken gilt es weiter, dass die Beklagte nach dem günstigeren Verheirateten- bzw. Einzelnerntarif besteuert wird und sie bei der direkten Bundessteuer einen Kinderabzug machen kann, solange D. \_\_\_\_\_ noch minderjährig ist.

Ausgehend von einem geschätzten steuerbaren Einkommen der Beklagten im Jahr 2016 von insgesamt rund Fr. 100'000.– (Unterhaltsbeiträge Beklagte und eigenes Einkommen [geschätzt 67'000.–], Unterhaltsbeiträge für den Sohn D. \_\_\_\_\_ [geschätzt ca. 21'000.–], voller Eigenmietwert abzüglich pauschale Unterhaltskosten [Fr. 17'700.–], abzüglich diverse Abzüge [geschätzt ca. Fr. 6'000.–] ) sowie einem Vermögen vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung in der Höhe von Fr. 0.– hat die Beklagte gemäss Steuerrechner des Kantons Zürich mutmassliche Steuern für Bund, Kanton und Gemeinde in der Höhe von monatlich Fr. 950.– zu entrichten. Dieser Betrag ist ihr im Bedarf einzusetzen.

3.5.4 Die übrigen Bedarfspositionen im Bedarf der Beklagten und D. \_\_\_\_\_ gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid wurden im Berufungsverfahren weder vom Kläger noch von der Beklagten beanstandet. Damit gelten sie als anerkannt bzw. sind unverändert zu übernehmen.

3.5.5 Neu gestalten sich die Bedarfe der Beklagten und D.\_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 12. Dezember 2015 bis zum 30. September 2016 damit wie folgt:

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D._____:</b>
a-e)	Grundbetrag (umfassend Lebensmittel, Haushaltsgüter, Kleider, Hygiene und Kosmetik (umfassend Apotheke, Drogerie und Coiffeur)	Fr. 1'250.-	Fr. 600.-
a-e)	Zuschlag auf Grundbetrag von 30%:	Fr. 375.-	Fr. 180.-
f - k)	Hypothekarzinsen 2016:	Fr. 390.-	Fr. 195.-
f - k)	Nebenkosten Liegenschaft gesamt	Fr. 390.-	Fr. 195.-
l)	Krankenkasse:	Fr. 439.20	Fr. 112.15
m)	Arzt-/Zahnartzkosten:	Fr. 164.50	Fr. 0.-
n)	Brille:	Fr. 0.-	Fr. 0.-
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.-	Fr. 0.-
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.-
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.-
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 70.-	Fr. 0.-
s)	Benzin:	Fr. 130.-	Fr. 0.-
t)	ÖV:	Fr. 0.-	Fr. 118.-
u)	Billag:	Fr. 38.-	Fr. 0.-
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.-	Fr. 0.-
w)	Handy:	Fr. 0	Fr. 35.-
x)	Haushalt-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 71.20	Fr. 0.-
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.-	Fr. 0.-
z)	Reiseversicherung:	Fr. 0.-	Fr. 0.-
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 0.-	Fr. 0.-
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.-
cc)	Yoga:	Fr. 68.-	Fr. 0.-
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.-	Fr. 0.-
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.-	Fr. 130.-
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 0.-	Fr. 0.-
gg)	Kosten Hund:	Fr. 69.-	Fr. 0.-
hh)	Ferien:	Fr. 332.-	Fr. 200.-

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D.____:</b>
ii)	Spenden:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 2.50	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 245.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
oo)	Hobbies:	Fr. 0.–	Fr. 145.–
pp)	Steuerbelastung:	Fr. 950.–	Fr. 0.–
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 5'509.50</b>	<b>Fr. 1'910.15</b>

3.5.6 Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 (Einleitung Scheidungsklage) bis zum 31. Dezember 2016 (Phase II) ging die Vorinstanz von folgenden Bedarfen der Beklagten und D.\_\_\_\_ aus (act. 5 S. 21 ff.):

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D.____:</b>
a)	Lebensmittel/Haushalt:	Fr. 1'180.–	Fr. 525.–
b)	Kleidung:	Fr. 830.–	Fr. 300.–
c)	Drogerie:	Fr. 158.60	Fr. 0.–
d)	Apotheke:	Fr. 38.60	Fr. 0.–
e)	Coiffeur:	Fr. 66.40	Fr. 0.–
f)	Hypothekarzinsen 2016:	Fr. 730.50	Fr. 243.50
g)	Wasser/Abwasser:	Fr. 57.85	Fr. 19.15
h)	Unterhalt Liegenschaft:	Fr. 349.15	Fr. 116.40
i)	Pellets für Ofen:	Fr. 150.–	Fr. 50.–
j)	Strom:	Fr. 98.50	Fr. 33.–
k)	Gebäudeversicherung:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
l)	Krankenkasse:	Fr. 439.20	Fr. 112.15
m)	Arzt-/Zahnartzkosten:	Fr. 180.–	Fr. 0.–
n)	Brille:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.–	Fr. 0.–
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.–
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.–

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D. ____:</b>
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 175.–	Fr. 0.–
s)	Benzin:	Fr. 300.–	Fr. 0.–
t)	ÖV:	Fr. 13.75	Fr. 118.–
u)	Billag:	Fr. 38.–	Fr. 0.–
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.–	Fr. 0.–
w)	Handy:	Fr. 83.15	Fr. 35.–
x)	Haushalt-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 71.20	Fr. 0.–
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.–	Fr. 0.–
z)	Reiseversicherung:	Fr. 15.–	Fr. 0.–
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 8.35	Fr. 0.–
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
cc)	Yoga:	Fr. 68.–	Fr. 0.–
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.–	Fr. 130.–
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 150.–	Fr. 0.–
gg)	Kosten Hund:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
hh)	Ferien:	Fr. 492.–	Fr. 400.–
ii)	Spenden:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 100.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 10.85	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 490.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 200.–	Fr. 0.–
oo)	Hobbies:	Fr. 0.–	Fr. 90.–
pp)	Steuerbelastung:	Fr. 1'900.–	Fr. 0.–
qq)	Kompensation Vorsorge:	Fr. 1'210.–	Fr. 0.–
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 10'230.70</b>	<b>Fr. 2'172.20</b>

3.5.7 In Bezug auf die in dieser Phase unverändert bleibenden Bedarfspositionen kann auf die vorstehenden Ausführungen für die Phase I (Zeitraum vom 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016) verwiesen werden. Im Folgenden

werden deshalb nur zu den in der Phase II veränderten oder neu hinzukommenden Bedarfspositionen Ausführungen gemacht.

gg) Zu den Kosten für den Hund

Diesbezüglich gilt es lediglich anzumerken, dass der Familienhund im August 2016 gestorben ist. Dementsprechend hat die Vorinstanz in der nächsten Phase ab Oktober 2016 den Hund im Bedarf der Beklagten nicht mehr eingerechnet. Entgegen der Ansicht des Klägers ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz wegen des bereits etwas früher verstorbenen Hundes nicht noch eine zusätzliche Bedarfsphase erstellt hat, geht es dabei doch lediglich um 1 x Fr. 69.–.

oo) Veränderung bei Hobbies von D.

Ab dem 2. Semester 2016 besuchte D. \_\_\_\_\_ den Querflötenunterricht unbestrittenermassen nicht mehr, weshalb in der Bedarfsphase II nur noch Fr. 90.– für die Hobbies zu berücksichtigen sind.

qq) Kompensation Vorsorge (Vorsorgeunterhalt)

Die Vorinstanz hat der Beklagten ab dem 1. Oktober 2016, somit ab Einreichung der Scheidungsklage und für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen Betrag in der Höhe von Fr. 1'210.– für die Kompensation einer bei ihr bestehenden Vorsorgelücke eingesetzt (act. 5 S. 22 f.). Dabei hat die Vorinstanz zwar theoretische Ausführungen zur Berechnung des Vorsorgeunterhalts gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemacht, letztlich aber keine konkrete Rechnung aufgestellt, sondern einfach den von der Beklagten errechneten Betrag für die Kompensation der Vorsorge im Bedarf eingesetzt. Nicht begründet hat die Vorinstanz weiter, weshalb genau ab diesem Zeitpunkt und bereits für die Dauer des Scheidungsverfahrens ein Vorsorgeunterhalt zu sprechen ist. Damit ist weder nachvollziehbar, von welchen Zahlen konkret die Vorinstanz ausgegangen ist (hat sie der Beklagten doch einen anderen gebührenden Bedarf errechnet als die Beklagte selbst) noch aus welchen Gründen der Vorsorgeunterhalt schon ab diesem Zeitpunkt zugesprochen wurde. Es gilt festzuhalten, dass der vorinstanzliche Ent-

scheid den Anforderungen an die Begründungspflicht damit – einmal mehr – nicht genügt.

In der Berufung beanstandet der Kläger den von der Vorinstanz eingesetzten Betrag in der Höhe von Fr. 1'210.– mit der Begründung, entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe die Beklagte gar keine Vorsorgelücke zu verzeichnen, zumal sie in der Scheidung einen Vorsorgeausgleichsanspruch in der Höhe von Fr. 447'333.35 habe, noch während rund 12 Jahren (voll) erwerbstätig sein könne bzw. müsse und damit im Zeitpunkt ihrer Pensionierung über ein Vorsorgeguthaben von Fr. 663'445.– verfügen werde. Mit der daraus resultierenden monatlichen Rente in der Höhe von 3'760.– bei einem Umwandlungssatz von 6.8% und einer AHV-Rente von Fr. 2'350.– könne die Beklagte ihren gebührenden Bedarf nach der Pensionierung (Fr. 3'843.30) ohne Weiteres decken. Auf das Zusprechen eines Vorsorgeunterhaltes sei deshalb zu verzichten (act. 11/2 Ziff. 60 ff.). Zum Zeitpunkt, ab welchem nach Gesetz ein Vorsorgeunterhalt geschuldet ist, hat sich der Kläger nicht geäußert.

Die Beklagte bestreitet dies und verweist auf ihre im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Ausführungen und angestellten Berechnungen zum Vorsorgeunterhalt. Im Übrigen weist sie – zu Recht – darauf hin, dass der vom Kläger angenommene Umwandlungssatz von 6.8% nur das BVG-Guthaben im Bereich des Obligatoriums betreffe, der Umwandlungssatz in Bezug auf das überobligatorische Guthaben aber wesentlich tiefer sei. Auch deshalb seien die Berechnungen des Klägers falsch (vgl. act. 14 Rz. 103 f.).

Vorab ist zu bemerken, dass sich die Frage eines Vorsorgeunterhalts für die Zeit vor Rechtskraft der Scheidung neu deshalb stellt, weil seit der Gesetzesrevision betreffend den Vorsorgeausgleich bei Scheidung per 1. Januar 2017 als massgeblicher Stichtag für Teilung nicht mehr die Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens gilt (vgl. Art. 122 ZGB). Gemäss Art. 7d Abs. 2 SchIT findet auf Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten der Änderungen vor einer kantonalen Instanz rechtshängig sind, das neue Recht Anwendung und das Datum der Einleitung der Scheidung ist nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch dann (und damit rückwirkend)

für die Teilung der Vorsorgeguthaben massgeblicher Stichtag, wenn die Scheidungsklage bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts per 1. Januar 2017 anhängig gemacht wurde (vgl. BGer 5A\_819/2017 vom 20. März 2018, E. 10.2.2). Ab dem 7. Oktober 2016 (Datum Poststempel Scheidungsklage, vgl. act. 4/1) partizipiert die Beklagte folglich an dem vom Kläger (während des Scheidungsverfahrens) geäußerten Vorsorgeguthaben der 2. Säule nicht mehr.

Vorliegend verlangt nun die Beklagte eben für diese Zeit ab Einreichung der Scheidungsklage einen Vorsorgeunterhalt als vorsorgliche Massnahme, um ihre Vorsorge lückenlos äufnen zu können. Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an. Auch wenn der Kläger in der Berufung die Möglichkeit des Zusprechens eines Vorsorgeunterhalts im Rahmen vorsorglicher Massnahmen nicht generell in Frage gestellt hat, sondern bloss moniert hat, bei der Beklagten bestehe entgegen der Auffassung der Vorinstanz gar keine Vorsorgelücke, ist deshalb vorliegend von Amtes wegen bzw. auch ohne auf diese Weise begründete Rüge zu prüfen, ob das Gesetz das Zusprechen eines Vorsorgeunterhalts für die Dauer des Scheidungsverfahrens überhaupt vorsieht.

Das Zusprechen eines Vorsorgeunterhalts stützt sich auf Art. 125 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB (dort insbes. Ziff. 8), wonach im nachehelichen Unterhalt eine angemessene Altersvorsorge zu berücksichtigen ist, sofern der nacheheliche Vorsorgeaufbau eines Ehegatten aus ehebedingten Gründen nicht sichergestellt ist und die Leistungsfähigkeit des zu verpflichtenden Ehegatten dies zulässt. Eine entsprechende Regelung ist für den ehelichen und somit auch den vorsorglich in einem Scheidungsverfahren zuzusprechenden Unterhalt für die Dauer des Verfahrens gesetzlich hingegen nicht vorgesehen. Es gilt somit festzuhalten, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für das Zusprechen eines (ehelichen) Vorsorgeunterhalts für die Dauer des Scheidungsverfahrens fehlt (ebenso: Entscheid Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 7. November 2017, Verfahren Nr. 400 17 270).

Damit stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine allenfalls durch Rechtsprechung zu füllende (echte) Lücke handelt. Das Bundesgericht hat diese Frage bis zum heutigen Zeitpunkt – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden. Die einem Ehegatten durch die Vorverlegung des Teilungsstichtages auf den Zeitpunkt der

Einreichung der Scheidung allenfalls entstehende Einbusse beim Äufnen der Altersvorsorge hat der Gesetzgeber aber offensichtlich bewusst in Kauf genommen, lässt sich doch der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf zu Art. 122 ZGB folgendes entnehmen: *"Demnach sieht der Entwurf vor, dass diejenigen Ansprüche ausgeglichen werden, die vom Zeitpunkt der Eheschliessung bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurden. Massgebend ist somit neu der Zeitpunkt, in dem ein gemeinsames Scheidungsbegehren oder eine Scheidungsklage eingereicht wird (Art. 274 ZPO). Prozessual gesprochen handelt es sich dabei um den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit im Sinne von Artikel 62 ZPO. Dass damit die während des Scheidungsverfahrens geäußerte Austrittsleistung nicht hälftig geteilt wird, ist im Interesse einer einfachen Lösung in Kauf zu nehmen"* (Botschaft BR zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Vorsorgeausgleich bei Scheidung] vom 29. Mai 2013, S. 4906). Nebst der Vereinfachung durch die Fixierung eines zum Voraus bekannten Stichtags für die Teilung der Guthaben aus beruflicher Vorsorge nennt die Botschaft des Bundesrates sodann als weiteren Vorteil der Festsetzung des Stichtags für die Teilung auf den Tag der Einreichung des Scheidungsbegehrens, dass den Parteien dadurch der Anreiz genommen werde, im Verfahren zu taktieren und das Scheidungsverfahren möglichst in die Länge zu ziehen, um möglichst lange an der Vorsorge des anderen Ehegatten partizipieren zu können (vgl. Botschaft BR zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Vorsorgeausgleich bei Scheidung] vom 29. Mai 2013, S. 4906). Auch diese Bestrebungen des Gesetzgebers würden untergraben, wenn nun quasi durch richterliche Einführung eines Vorsorgeunterhalts für die Dauer des Scheidungsverfahrens der unterhaltsberechtigten Partei der Anreiz zur speditiven Verfahrenserledigung wieder genommen würde. Hinzu kommt, dass der Anspruch und die Bemessung eines allfälligen Vorsorgeunterhaltes unter anderem vom Vermögen der Ehegatten abhängen (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB) sowie von den Anwartschaften aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich dem voraussichtlichen Ergebnis der Teilung der Austrittsleistung (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB). Erst nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung und nach Festsetzung des zu teilenden Betrages aus beruflicher Vorsorge im Haupt-

verfahren stehen somit alle bei der Bemessung des Vorsorgeunterhalts zu berücksichtigenden Faktoren überhaupt fest, weshalb erst danach ein Vorsorgeunterhalt unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände geprüft werden kann (vgl. dazu auch BGE 129 III 7 ff., E. 3.1.2). Auch aus diesem Grund erscheint schliesslich eine Festsetzung von Vorsorgeunterhalt im Rahmen eines Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Problematik einer allenfalls zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Scheidung und der rechtskräftigen Festsetzung eines nachehelichen Unterhalts (inkl. Vorsorgeunterhalt) entstehenden Lücke in der Vorsorge eines Ehegatten erkannt und darüber stillschweigend mitentschieden hat, indem er auf eine gleichzeitige Anpassung des Unterhaltsrechts (Einführung einer Bestimmung analog Art. 125 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Ziff. 8 ZGB) verzichtet hat. Damit bleibt kein Raum für eine richterliche Lückenfüllung (vgl. 138 II 1, E. 4.2 mit Hinweisen auf BGE 135 III 385, S. 386, E. 2.1 und BGE 135 V 279, S. 284, E. 5.1). Dem Antrag der Beklagten auf Zusprechung von Vorsorgeunterhalt im Sinne einer vorsorglichen Massnahme kann deshalb zum Vornherein mangels gesetzlicher Grundlage nicht entsprochen werden. Die Berufung des Klägers ist in diesem Punkt – wenn auch aus anderen als den von ihm vorgetragenen Gründen – gutzuheissen.

3.5.8 Neu gestalten sich die Bedarfe der Beklagten und D. \_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 damit wie folgt (neue/veränderte Positionen sind **fett** hervorgehoben):

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D. _____:</b>
a-e)	Grundbetrag (umfassend Lebensmittel, Haushaltsgüter, Kleider, Hygiene und Kosmetik (umfassend Apotheke, Drogerie und Coiffeur)	Fr. 1'250.–	Fr. 600.–
a-e)	Zuschlag auf Grundbetrag von 30%:	Fr. 375.–	Fr. 180.–
f - k)	Hypothekarzinsen 2016:	Fr. 390.–	Fr. 195.–
f - k)	Nebenkosten Liegenschaft gesamt	Fr. 390.–	Fr. 195.–
l)	Krankenkasse:	Fr. 439.20	Fr. 112.15

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D. ____:</b>
m)	Arzt-/Zahnarztkosten:	Fr. 164.50	Fr. 0.–
n)	Brille:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.–	Fr. 0.–
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.–
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.–
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 70.–	Fr. 0.–
s)	Benzin:	Fr. 130.–	Fr. 0.–
t)	ÖV:	Fr. 0.–	Fr. 118.–
u)	Billag:	Fr. 38.–	Fr. 0.–
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.–	Fr. 0.–
w)	Handy:	Fr. 0	Fr. 35.–
x)	Haushalt-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 71.20	Fr. 0.–
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.–	Fr. 0.–
z)	Reiseversicherung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
cc)	Yoga:	Fr. 68.–	Fr. 0.–
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.–	Fr. 130.–
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 0.–	Fr. 0.–
gg)	<b>Kosten Hund:</b>	<b>Fr. 0.–</b>	Fr. 0.–
hh)	Ferien:	Fr. 332.–	Fr. 200.–
ii)	Spenden:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 2.50	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 245.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
oo)	<b>Hobbies:</b>	Fr. 0.–	<b>Fr. 90.–</b>
pp)	Steuerbelastung:	Fr. 950.–	Fr. 0.–
qq)	<b>Kompensation Vorsorge</b>	<b>Fr. 0.–</b>	

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D._____:</b>
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 5'437.50</b>	<b>Fr. 1'855.15</b>

3.5.9 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Auszug aus der ehelichen Liegenschaft am 15. Oktober 2017 (Phase III) ging die Vorinstanz von folgenden Bedarfen der Beklagten und D.\_\_\_\_\_ aus (act. 5 S. 24 ff.):

	<b>Bedarfsposition</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D._____:</b>
a)	Lebensmittel/Haushalt:	Fr. 1'180.–	Fr. 525.–
b)	Kleidung:	Fr. 830.–	Fr. 300.–
c)	Drogerie:	Fr. 158.60	Fr. 0.–
d)	Apotheke:	Fr. 38.60	Fr. 0.–
e)	Coiffeur:	Fr. 66.40	Fr. 0.–
f)	Hypothekarzinsen 2017:	Fr. 1'875.–	Fr. 625.–
g)	Wasser/Abwasser:	Fr. 57.85	Fr. 19.15
h)	Unterhalt Liegenschaft:	Fr. 349.15	Fr. 116.40
i)	Pellets für Ofen:	Fr. 150.–	Fr. 50.–
j)	Strom:	Fr. 98.50	Fr. 33.–
k)	Gebäudeversicherung:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
l)	Krankenkasse:	Fr. 448.60	Fr. 112.15
m)	Arzt-/Zahnarztkosten:	Fr. 180.–	Fr. 0.–
n)	Brille:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.–	Fr. 0.–
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.–
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.–
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 175.–	Fr. 0.–
s)	Benzin:	Fr. 300.–	Fr. 0.–
t)	ÖV:	Fr. 13.75	Fr. 118.–
u)	Billag:	Fr. 38.–	Fr. 0.–
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.–	Fr. 0.–
w)	Handy:	Fr. 83.15	Fr. 35.–
x)	Haushalt-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 71.20	Fr. 0.–
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.–	Fr. 0.–

	<b>Bedarfsposition</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D.____:</b>
z)	Reiseversicherung:	Fr. 15.–	Fr. 0.–
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 8.35	Fr. 0.–
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
cc)	Yoga:	Fr. 68.–	Fr. 0.–
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.–	Fr. 130.–
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 150.–	Fr. 0.–
gg)	Kosten Hund:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
hh)	Ferien:	Fr. 492.–	Fr. 400.–
ii)	Spenden:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 100.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 10.85	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 490.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 200.–	Fr. 0.–
oo)	Hobbies:	Fr. 0.–	Fr. 27.–
pp)	Steuerbelastung:	Fr. 2'350.–	Fr. 0.–
qq)	Kompensation Vorsorge:	Fr. 1'210.–	Fr. 0.–
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 11'834.60</b>	<b>Fr. 2'490.70</b>

3.5.10 In Bezug auf die in dieser Phase unverändert bleibenden Bedarfspositionen kann auf die vorstehenden Ausführungen für die Phase I (Zeitraum vom 12. Dezember 2015 bis 30. September 2016) bzw. Phase II (Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016) verwiesen werden. Im Folgenden werden deshalb nur zu den in der Phase III veränderten oder neu hinzukommenden Bedarfspositionen Ausführungen gemacht.

f) Höhere Hypothekarzinsen

Ab dem 1. Januar 2017 sind die Hypothekarzinsen für die eheliche Liegenschaft unbestrittenermassen auf total Fr. 2'500.– pro Monat angestiegen (vgl. act. 11/2 S. 11, Ziff. 30). Zudem ist I.\_\_\_\_ im Mai 2017 in eine eigene Wohnung gezogen;

aus Praktikabilitätsgründen werden die Wohnkosten bereits ab Januar 2017 neu aufgeteilt. Neu entfallen auf die Beklagte somit Fr. 1'500.- (3/5) und auf J. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ neu je Fr. 500.- (je 1/5).

l) Höhere Krankenkassenprämien

Ab dem 1. Januar 2017 sind die Krankenkassenprämien für die Beklagte angestiegen. Der Kläger hat die höheren Kosten von neu Fr. 448.60 im Bedarf der Beklagten in der Berufung nicht beanstandet.

m) Höhere Arzt- / Zahnarztkosten

Für das Jahr 2017 hat die Beklagte Arzt- / Zahnarztkosten von durchschnittlich Fr. 268.- pro Monat ausgewiesen (act. 15/2). Da sie diese Kosten effektiv hatte, sind sie in ihrem Bedarf zu berücksichtigen.

oo) Änderung bei den Hobbies von D. \_\_\_\_\_

Ab Januar 2017 übte D. \_\_\_\_\_ als Hobby unbestrittenermassen nur noch den Fussball aus, weshalb ihm in dieser Phase nur noch Fr. 27.- für den FC-Mitgliederbeitrag im Bedarf einzusetzen sind.

pp) Veränderte Steuerbelastung

Zufolge der Volljährigkeit von D. \_\_\_\_\_ und dessen Unterbruchs der Erstausbildung wird die Beklagte ab dem Jahr 2017 nicht mehr zum günstigeren Einzeltern- / Verheiratetentarif, sondern zum Grundtarif besteuert. Dafür muss die Beklagte die Unterhaltsbeiträge an D. \_\_\_\_\_ nicht mehr als Einkommen versteuern.

Ausgehend von einem geschätzten steuerbaren Einkommen der Beklagten im Jahr 2017 von insgesamt rund Fr. 85'000.- sowie einem Vermögen vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung in der Höhe von Fr. 0.- hat die Beklagte gemäss Steuerrechner des Kantons Zürich mutmassliche Steuern für Bund, Kanton und Gemeinde in der Höhe von monatlich Fr. 1'000.- zu entrichten. Dieser Betrag ist ihr im Bedarf einzusetzen.

3.5.11 Neu gestalten sich die Bedarfe der Beklagten und D.\_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 15. Oktober 2017 damit wie folgt (neue/veränderte Positionen sind **fett** hervorgehoben):

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D._____:</b>
a-e)	Grundbetrag (umfassend Lebensmittel, Haushaltsgüter, Kleider, Hygiene und Kosmetik (umfassend Apotheke, Drogerie und Coiffeur)	Fr. 1'250.-	Fr. 600.-
a-e)	Zuschlag auf Grundbetrag von 30%:	Fr. 375.-	Fr. 180.-
f - k)	<b>Hypothekarzinsen 2017:</b>	<b>Fr. 1'500.-</b>	<b>Fr. 500.-</b>
f - k)	Nebenkosten Liegenschaft gesamt	Fr. 390.-	Fr. 195.-
l)	<b>Krankenkasse:</b>	<b>Fr. 448.60</b>	Fr. 112.15
m)	<b>Arzt-/Zahnartzkosten:</b>	<b>Fr. 268.-</b>	Fr. 0.-
n)	Brille:	Fr. 0.-	Fr. 0.-
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.-	Fr. 0.-
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.-
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.-
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 70.-	Fr. 0.-
s)	Benzin:	Fr. 130.-	Fr. 0.-
t)	ÖV:	Fr. 0.-	Fr. 118.-
u)	Billag:	Fr. 38.-	Fr. 0.-
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.-	Fr. 0.-
w)	Handy:	Fr. 0	Fr. 35.-
x)	Haushalt-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 71.20	Fr. 0.-
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.-	Fr. 0.-
z)	Reiseversicherung:	Fr. 0.-	Fr. 0.-
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 0.-	Fr. 0.-
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.-
cc)	Yoga:	Fr. 68.-	Fr. 0.-
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.-	Fr. 0.-
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.-	Fr. 130.-
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 0.-	Fr. 0.-
gg)	Kosten Hund:	Fr. 0.-	Fr. 0.-

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D.____:</b>
hh)	Ferien:	Fr. 332.–	Fr. 200.–
ii)	Spenden:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 2.50	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 245.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
oo)	<b>Hobbies (D.____ nur noch FC):</b>	Fr. 0.–	<b>Fr. 27.–</b>
pp)	<b>Steuerbelastung:</b>	<b>Fr. 1'000.–</b>	Fr. 0.–
qq)	Kompensation Vorsorge	0.–	
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 6'710.40</b>	<b>Fr. 2'097.15</b>

3.5.12 Für den Zeitraum ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft, dh. ab dem 16. Oktober 2017 (Phase IV) ging die Vorinstanz von folgenden Bedarfen der Beklagten und D.\_\_\_\_ aus (act. 5 S. 26 ff.):

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D.____:</b>
a)	Lebensmittel/Haushalt:	Fr. 1'180.–	Fr. 525.–
b)	Kleidung:	Fr. 830.–	Fr. 300.–
c)	Drogerie:	Fr. 158.60	Fr. 0.–
d)	Apotheke:	Fr. 38.60	Fr. 0.–
e)	Coiffeur:	Fr. 66.40	Fr. 0.–
f)	Miete inkl. Nebenkosten und Strom:	Fr. 2'000.–	Fr. 1'000.–
g)	Wasser/Abwasser:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
h)	Unterhalt Liegenschaft:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
i)	Pellets für Ofen:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
j)	Strom:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
k)	Gebäudeversicherung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
l)	Krankenkasse:	Fr. 448.60	Fr. 414.20
m)	Arzt-/Zahnartzkosten:	Fr. 180.–	Fr. 0.–
n)	Brille:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.–	Fr. 0.–

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D. ____:</b>
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.–
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.–
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 175.–	Fr. 0.–
s)	Benzin:	Fr. 300.–	Fr. 0.–
t)	ÖV:	Fr. 13.75	Fr. 105.75
u)	Billag:	Fr. 38.–	Fr. 0.–
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.–	Fr. 0.–
w)	Handy:	Fr. 83.15	Fr. 35.–
x)	Haushalt-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 71.20	Fr. 0.–
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.–	Fr. 0.–
z)	Reiseversicherung:	Fr. 15.–	Fr. 0.–
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 8.35	Fr. 0.–
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
cc)	Yoga:	Fr. 68.–	Fr. 0.–
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.–	Fr. 130.–
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 150.–	Fr. 0.–
gg)	Kosten Hund:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
hh)	Ferien:	Fr. 492.–	Fr. 400.–
ii)	Spenden:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 100.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 10.85	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 490.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 200.–	Fr. 0.–
oo)	Hobbies:	Fr. 0.–	Fr. 27.–
pp)	Steuerbelastung:	Fr. 2'165.–	Fr. 0.–
qq)	Kompensation Vorsorge:	Fr. 1'210.–	Fr. 0.–
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 11'017.60</b>	<b>Fr. 2'936.95</b>

3.5.13 In Bezug auf die in dieser Phase unverändert bleibenden Bedarfspositionen kann auf die vorstehenden Ausführungen für die Phase I (Zeitraum vom

12. Dezember 2015 bis 30. September 2016) bzw. Phase II (Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016) bzw. Phase III (Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 15. Oktober 2017) verwiesen werden. Im Folgenden werden deshalb nur zu den in der Phase IV veränderten oder neu hinzukommenden Bedarfspositionen Ausführungen gemacht.

f) Veränderte Wohnkosten (Miete inkl. Nebenkosten)

Am 15. Oktober 2017 sind die Beklagte und D. \_\_\_\_\_ sowie J. \_\_\_\_\_ aus der ehelichen Liegenschaft in C. \_\_\_\_\_ ausgezogen. Seither wohnt die Beklagte zusammen mit J. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ in einem kleineren Einfamilienhaus in G. \_\_\_\_\_ zur Miete. Gemäss Mietvertrag beträgt der Mietzins Fr. 2'300.– und die Nebenkosten gehen zulasten der Beklagten (vgl. act. 4/96/7).

Am 27. Oktober 2017, als der vorinstanzliche Entscheid erlassen wurde, war der Vorinstanz offenbar noch nicht zur Kenntnis gelangt, dass der Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bereits stattgefunden hat und bereits ein Mietvertrag für ein Einfamilienhaus besteht. Die Vorinstanz konnte die Mietkosten daher nur schätzen. Für angemessen erachtete die Vorinstanz eine 4.5-Zimmerwohnung für D. \_\_\_\_\_ und die Beklagte für monatlich Fr. 3'000.– (inkl. Nebenkosten und Strom). Diese totalen Mietkosten verlegte sie zu 2/3 auf die Beklagte (Fr. 2'000.–) und zu 1/3 auf D. \_\_\_\_\_ (Fr. 1'000.–, vgl. act. 5 S. 27 f.).

Der Kläger beanstandet diesbezüglich, die Vorinstanz habe die von ihm im erstinstanzlichen Verfahren als realistisch anerkannten Mietkosten von Fr. 2'000.– ohne Begründung als unrealistisch abgetan, obwohl er diverse Auszüge aus dem Internetportal Homegate offeriert habe, die mögliche Wohnobjekte in diesem Rahmen zeigten. Zudem bestreitet der Kläger, dass die Beklagte auf eine 4.5-Zimmerwohnung Anspruch habe; es genüge eine 3.5-Zimmerwohnung, die im Übrigen nicht in der Stadt Winterthur, sondern in einem der ländlichen Vororte sein könne, denn bis jetzt habe man auch nicht in der Stadt gewohnt. Daher seien der Beklagten maximale Wohnkosten von Fr. 2'000.– anzurechnen. Zudem müsse sich J. \_\_\_\_\_, die voll erwerbstätig sei, an den Wohnkosten zu einem Drittel beteiligen (vgl. act. 11/2 S. 12, Ziff. 31).

Die Beklagte wendet dagegen ein, es seien ihr Wohnkosten von Fr. 3'000.– inkl. Nebenkosten im Bedarf einzusetzen, denn dies entspreche dem ehelichen Lebensstandard. Die vom Kläger eingereichten Auszüge über günstigere Wohnungen auf dem Internetportal Homegate beträfen demgegenüber Wohnungen von nur 78 - 100 m<sup>2</sup> und würden einen sehr einfachen Ausbaustandard aufweisen, was in Anbetracht dessen, dass die Beklagte bis anhin in einem 8 ½-Zimmerhaus mit grossem Garten und mit modernsten Geräten und exklusiver Ausstattung gewohnt habe, sicher nicht dem ehelichen Standard entspreche (act. 14 Rz. 57 ff.). Sie macht geltend, auch das aktuell gemietete Haus entspreche eigentlich nicht dem ehelichen Standard, handle es sich dabei doch um ein älteres Häuschen. Erst recht sei es für drei Personen (Beklagte, D. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_) angesichts des früheren Wohnstandards viel zu klein. Angesichts der Tatsache, dass der Kläger bis Ende des Jahres 2017 keinerlei Unterhaltsbeiträge für sie persönlich bezahlt habe, habe sie sich aber kein teureres Mietobjekt leisten können. Sie sei also gezwungen gewesen, dieses einfache Mietobjekt zu wählen (act. 14 Rz. 64). In Bezug auf die Nebenkosten führt die Beklagte sodann aus, es würden zwar noch keine Erfahrungswerte für die Nebenkosten der seit Mitte Oktober 2017 gemieteten Liegenschaft vorliegen, doch könne von den bisherigen Erfahrungswerten der Liegenschaft in C. \_\_\_\_\_ ausgegangen werden. Es sei insgesamt mit Fr. 700.– an monatlichen Nebenkosten zu rechnen (act. 14 Rz. 62 f.). Weiter hat die Beklagte angegeben, dass J. \_\_\_\_\_ zwar aktuell noch bei ihr wohne, aber in absehbarer Zeit auf Reisen zu gehen plane und danach eine eigene Wohnung beziehen wolle. Zurzeit bezahle J. \_\_\_\_\_ monatlich Fr. 1'100.– für Kost und Logis an die Beklagte (act. 14 Rz. 62).

Die Beklagte hat Anspruch auf die Fortführung des bisherigen Wohnstandards. Da sie bisher und während des Zusammenlebens in einem grossen Haus mit weitläufigem Garten wohnte, ist ihr weiterhin eine grosszügige Wohnung zuzugestehen in der Stadt Winterthur oder Umgebung. Voranzuschicken gilt es zudem folgendes: Auch wenn zurzeit noch zwei volljährige Kinder bei der Beklagten wohnen und die Beklagte anlässlich der Instruktionsverhandlung angegeben hat, D. \_\_\_\_\_ werde auch während des geplanten weiteren Zwischenjahres bei ihr wohnen bleiben (Prot. S. 22), hat die Beklagte grundsätzlich Anspruch auf eine

angemessene Wohnung für sich alleine. Wenn sie sich diesbezüglich einschränken und mit ihren erwachsenen, nicht mehr vom Kläger finanziell unterstützten Kindern oder Dritten z.B. aus Spargründen eine Wohngemeinschaft bilden will, sind ihr die daraus frei werdenden Mittel zu belassen, aktuell also z.B. der Beitrag von J.\_\_\_\_\_ für Kost und Logis. Im Bedarf sind der Beklagten daher die vollen Wohnkosten einzusetzen. Anderes hat jedoch in Bezug auf D.\_\_\_\_\_ zu gelten, für dessen Unterhalt der Kläger noch immer finanziell aufkommt. Solange D.\_\_\_\_\_ noch bei der Beklagten wohnt (wovon aufgrund der Angaben der Beklagten anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2018 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens auszugehen ist), ist der Beklagten im Bedarf zwar kein Abzug für den Wohnkostenanteil von D.\_\_\_\_\_ zu machen, dafür sind D.\_\_\_\_\_ aber auch keine Wohnkosten im Bedarf einzusetzen. Sobald D.\_\_\_\_\_ eine eigene Wohnung hat bzw. nicht mehr im Haushalt der Beklagten wohnt, sind ihm zusätzlich Wohnkosten von Fr. 500.- (z.B. für ein WG-Zimmer) im Bedarf zu veranschlagen, weshalb sich der Unterhalt für D.\_\_\_\_\_ ab diesem Zeitpunkt um Fr. 500.- erhöht.

In der Tat ist mangels Begründung nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz auf den ihrer Ansicht nach angemessenen Mietzins für die Beklagte von monatlich Fr. 3'000.- gekommen ist. Gemäss act. 4/44/31 hatte die Beklagte mit der Familie in der ehelichen Liegenschaft 392 m<sup>2</sup> an Wohnraum zur Verfügung. Jetzt bewohnt sie ein kleineres Einfamilienhaus, das gemäss ihren eigenen Angaben über eine Wohnfläche von ca. 140 m<sup>2</sup> verfügt und pro Monat Fr. 2'300.- an Miete kostet. Soweit die Beklagte nun geltend macht, das von ihr angemietete "ältere Häuschen" entspreche nicht ihrem ehelichen Standard und sei für drei Personen viel zu klein, so verkennt sie, dass sie bloss Anspruch auf eine Wohnung oder ein Haus für sich als Einzelperson hat und nicht mehr für drei Personen. Angesichts des Umstandes, dass die Beklagte die eheliche Liegenschaft mit fünf Personen und einem Hund zu teilen hatte, erscheint das neue Haus mit 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche für sie alleine ihrem ehelichen Standard sehr wohl angemessen bzw. grosszügig. Nicht glaubhaft erscheint sodann, dass die eheliche Liegenschaft einen überdurchschnittlich hohen Innenausbau aufgewiesen haben soll, hat der Kläger doch zu Recht darauf hingewiesen, dass sowohl die Schätzung der Remax als auch je-

ne der ZKB der ehelichen Liegenschaft bloss einen guten bzw. durchschnittlichen Standard attestieren (vgl. act. 24 S. 13 und act. 4/49/12 - 13). Selbst wenn aber das neu angemietete Haus einen etwas tieferen Ausbaustandard aufweisen sollte als die eheliche Liegenschaft, so wäre gegen die Vorbringen der Beklagten einzuwenden, dass die Beklagte für den Mietzins von Fr. 2'300.– pro Monat durchaus auch eine flächenmässig etwas weniger grosszügige Wohnung aber mit höherem Ausbaustandard in der Region Winterthur und Umgebung hätte anmieten können. Nicht gefolgt werden kann der Beklagten sodann, soweit sie geltend macht, es würden mindestens Fr. 700.– an Nebenkosten pro Monat anfallen, denn diese seien von der Höhe her vergleichbar mit denjenigen der ehelichen Liegenschaft. In den anerkanntermassen total Fr. 975.– pro Monat an Nebenkosten für die eheliche Liegenschaft sind nämlich u.a. Kosten für die Gebäudeversicherung und Unterhaltskosten (für den grossen Unterhalt) eingeschlossen, die nach dem Mietrecht der Vermieter zu tragen hat. Zudem wird für ein "bloss" noch 140 m<sup>2</sup> grosses Haus wesentlich weniger Energie benötigt, um dieses zu beheizen, und wie der Kläger zu Recht vorbringt (act. 24 S. 11 f.), muss die Beklagte auch keinen grossen Garten mehr bewässern, sodass auch mit tieferen Kosten für Wasser- / Abwasser zu rechnen ist. Zudem reduzieren sich die Nebenkosten auch deshalb, weil die Beklagte nunmehr bloss noch für eine Einzelperson anfallende Nebenkosten geltend machen kann. Insgesamt erscheint es angemessen, der Beklagten einen Drittel der anerkannten bisherigen Nebenkosten für die eheliche Liegenschaft (somit Fr. 325.–) im Bedarf zu berücksichtigen. Dementsprechend sind ihr im Bedarf Fr. 2'625.– (Fr. 2'300.– Nettomietzins zzgl. Fr. 325.– Nebenkosten) für das Wohnen (inkl. NK) einzusetzen.

I) Höhere Prämien für die Krankenkasse

Es blieb in der Berufung unangefochten, dass die Krankenkassenprämien für D. \_\_\_\_\_ gemäss vorinstanzlichem Entscheid (act. 5 S. 28) ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft auf Fr. 414.20 angestiegen sind. Zudem hat die Beklagte anhand von neuen, gestützt auf das Novenrecht gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO aber zulässige Urkunden belegt, dass die Krankenkassenprämien für sie persönlich und für D. \_\_\_\_\_ ab dem 1. Januar 2018 erneut angestiegen sind, näm-

lich auf Fr. 462.75 für die Beklagte und auf Fr. 416.05 für D. \_\_\_\_\_ (vgl. act. 16/96/9 - 10). Für den Zeitraum vom 16. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 sind im Bedarf der Beklagten somit Fr. 459.– für die Krankenkasse einzusetzen (Durchschnitt von 3 Monate x Fr. 448.60 + 9 Monate x Fr. 462.75). In Bezug auf D. \_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass er in den Jahren 2017 und 2018 sowie in den kommenden Studienjahren ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 29'900.– ausweisen wird. Entsprechend hat er Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) in der Höhe von monatlich Fr. 87.– (vgl. dazu das Merkblatt der SVA Zürich betreffend die Höhe der Individuellen Prämienverbilligung, abrufbar unter [www.svazurich.ch/ipv](http://www.svazurich.ch/ipv)). Dementsprechend sind D. \_\_\_\_\_ für die Krankenkasse für die Zeit ab dem 16. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 im Bedarf rund Fr. 329.– einzusetzen (Durchschnitt von 3 Monate x Fr. 414.20 + 9 Monate x Fr. 416.05 abzüglich Fr. 87.– [IPV]).

Ab dem 1. Oktober 2018 und für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens sind der Beklagten für die Krankenkassenprämien im Bedarf rund Fr. 463.– einzusetzen, D. \_\_\_\_\_ weiterhin rund Fr. 329.– (unter Berücksichtigung der IPV).

m) Arzt- / Zahnarztkosten

Anzupassen ist für den Zeitraum ab dem 16. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 sodann der Betrag für die Arzt- / Zahnarztkosten der Beklagten. Wie bereits vorstehend ausgeführt, hat die Beklagte für das Jahr 2017 monatliche Arztkosten von durchschnittlich Fr. 268.– ausgewiesen (vgl. dazu die Ausführungen oben zur Phase III). Für das Jahr 2018 ist indes nicht mehr von derart hohen Arztkosten auszugehen, weil nicht ersichtlich ist, dass die grundsätzlich als gesund zu erachtende Beklagte aktuell und zukünftig auf eine psychiatrische Behandlung angewiesen ist. Deshalb ist ab dem 1. Januar 2018 von Arztkosten in der Höhe der im Jahr 2016 angefallenen auszugehen, indes abzüglich die Ende des Jahres 2016 ausserordentlich angefallenen Kosten für die psychiatrische Behandlung der Beklagten in der Höhe von Fr. 1'085.25 (entsprechend monatlich ca. Fr. 90.50, vgl. act. 4/25/19). Ab dem 1. Januar 2018 ist somit von Arzt- / Zahnarztkosten von Fr. 74.– pro Monat auszugehen.

Für die Zeit vom 16. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 sind der Beklagten im Bedarf demnach Fr. 123.– einzusetzen (Durchschnitt von 3 Monate x Fr. 268.– + 9 Monate x Fr. 74.–); ab dem 1. Oktober 2018 noch Fr. 74.–

t) Veränderte ÖV-Kosten D. \_\_\_\_\_

Unbestritten blieb im Berufungsverfahren, dass D. \_\_\_\_\_ ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft tiefere Kosten für den öffentlichen Verkehr (ZVV-Zonen-Abo und Halbtax) von neu Fr. 105.75 pro Monat anzurechnen sind, weshalb es dabei bleibt.

x) Hausrat- / Haftpflichtversicherung

Ab dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft ist der Beklagten erstens nur noch die Versicherung eines Einzelpersonenhaushaltes anzurechnen und zweitens wird sie ab diesem Zeitpunkt über weniger Hausrat verfügen, den es zu versichern gilt. Entsprechend ist der Beklagten ab dem 16. Oktober 2017 für die Hausrat- / Haftpflichtversicherung noch ein Betrag von Fr. 36.– (entsprechend rund der Hälfte der bisherigen Kosten) einzusetzen.

mm) Kosten Putzfrau

Da ab dem Auszug der Beklagten aus der ehelichen Liegenschaft neu nur noch ca. 140 m<sup>2</sup> an Wohnfläche zu reinigen sind, ist der Beklagten ab dem 16. Oktober 2018 für die Putzfrau noch ein Betrag in der Höhe von Fr. 123.– (entsprechend rund der Hälfte der bisherigen Kosten) einzusetzen.

pp) Steuern

Zufolge des Verkaufs der ehelichen Liegenschaft in C. \_\_\_\_\_ per Oktober 2017 entfällt auf Seiten der Beklagten die Versteuerung des Eigenmietwertes in der Höhe von Fr. 17'700.– (nach Abzug der pauschalen Unterhaltskosten). Dafür besitzt die Beklagte neu ein Vermögen von ca. Fr. 100'000.– (Nettoerlös pro Partei aus dem Verkauf der Liegenschaft gemäss Angaben der Parteien, vgl. Prot. S. 18) und unterliegt neu dem Steuersatz der Gemeinde G. \_\_\_\_\_.

Ausgehend von einem geschätzten steuerbaren Einkommen der Beklagten von insgesamt rund Fr. 82'000.– sowie einem Vermögen vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung in der Höhe von Fr. 100'000.– hat die Beklagte gemäss Steuerrechner des Kantons Zürich zukünftig bzw. ab dem Jahr 2018 mutmassliche Steuern für Bund, Kanton und Gemeinde in der Höhe von monatlich Fr. 1'000.– zu entrichten. Dieser Betrag ist ihr im Bedarf einzusetzen.

3.5.14 Neu gestalten sich die Bedarfe der Beklagten und D. \_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 16. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 damit wie folgt (neue/veränderte Positionen sind **fett** hervorgehoben):

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D. _____:</b>
a-e)	Grundbetrag (umfassend Lebensmittel, Haushaltsgüter, Kleider, Hygiene und Kosmetik (umfassend Apotheke, Drogerie und Coiffeur)	Fr. 1'250.–	Fr. 600.–
a-e)	Zuschlag auf Grundbetrag von 30%:	Fr. 375.–	Fr. 180.–
f - k)	<b>Miete (inkl. Nebenkosten):</b>	<b>Fr. 2'600.–</b>	<b>Fr. 0.–</b>
l)	<b>Krankenkasse:</b>	<b>Fr. 459.–</b>	<b>Fr. 329.–</b>
m)	<b>Arzt-/Zahnartzkosten:</b>	<b>Fr. 123.–</b>	Fr. 0.–
n)	Brille:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.–	Fr. 0.–
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.–
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.–
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 70.–	Fr. 0.–
s)	Benzin:	Fr. 130.–	Fr. 0.–
t)	<b>ÖV:</b>	Fr. 0.–	<b>Fr. 105.75</b>
u)	Billag:	Fr. 38.–	Fr. 0.–
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.–	Fr. 0.–
w)	Handy:	Fr. 0	Fr. 35.–
x)	<b>Hausrat-/Haftpflichtversicherung:</b>	<b>Fr. 36.–</b>	Fr. 0.–
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.–	Fr. 0.–
z)	Reiseversicherung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 0.–	Fr. 0.–

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D.____:</b>
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
cc)	Yoga:	Fr. 68.–	Fr. 0.–
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
ee)	Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):	Fr. 100.–	Fr. 130.–
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 0.–	Fr. 0.–
gg)	Kosten Hund:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
hh)	Ferien:	Fr. 332.–	Fr. 200.–
ii)	Spenden:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 2.50	Fr. 0.–
mm)	<b>Putzfrau:</b>	<b>Fr. 123.–</b>	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
oo)	Hobbies (D.____ nur noch FC):	Fr. 0.–	Fr. 27.–
pp)	<b>Steuerbelastung:</b>	<b>Fr. 1'000.–</b>	Fr. 0.–
qq)	Kompensation Vorsorge	0.–	
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 7'131.6</b>	<b>Fr. 1'606.75</b>

3.5.15 Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2018 für die weitere Dauer der Scheidungsverfahrens ist sodann eine neue Phase (Phase V) zu bilden, da der Beklagten ab dem 1. Oktober 2018 ein 80%-Arbeitspensum angerechnet wird (vgl. dazu vorne E. II./B.3.3), was sich auch auf den Bedarf auswirkt. Insbesondere sind der Beklagten ab dem 1. Oktober 2018 anteilmässig höhere Kosten für die Verpflegung und für das Benzin einzurechnen. Wie bereits bei der vorstehenden Bedarfsphase erwähnt (vgl. E. II./B.3.5.13), erhöhen sich zudem die Krankenkassenprämien, wohingegen mit tieferen Arzt- / Zahnarztkosten zu rechnen ist.

3.5.16 Dementsprechend ist ab dem 1. Oktober 2018 und für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens von den folgenden Bedarfen der Beklagten und D.\_\_\_\_\_ auszugehen (neue/veränderte Bedarfspositionen sind **fett** hervorgehoben):

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D._____:</b>
a-e)	Grundbetrag (umfassend Lebensmittel, Haushaltsgüter, Kleider, Hygiene und Kosmetik (umfassend Apotheke, Drogerie und Coiffeur)	Fr. 1'250.–	Fr. 600.–
a-e)	Zuschlag auf Grundbetrag von 30%:	Fr. 375.–	Fr. 180.–
f - k)	Miete (inkl. Nebenkosten):	Fr. 2'600.–	Fr. 0.–
l)	<b>Krankenkasse:</b>	<b>Fr. 463.–</b>	Fr. 329.–
m)	<b>Arzt-/Zahnartzkosten:</b>	<b>Fr. 74.–</b>	Fr. 0.–
n)	Brille:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
o)	Autoversicherung:	Fr. 64.–	Fr. 0.–
p)	Strassenverkehrsabgabe:	Fr. 17.35	Fr. 0.–
q)	TCS:	Fr. 8.25	Fr. 0.–
r)	Unterhalt Auto:	Fr. 70.–	Fr. 0.–
s)	<b>Benzin:</b>	<b>Fr. 175.–</b>	Fr. 0.–
t)	ÖV:	Fr. 0.–	Fr. 105.75
u)	Billag:	Fr. 38.–	Fr. 0.–
v)	Festnetztelefonie/Internet/TV:	Fr. 150.–	Fr. 0.–
w)	Handy:	Fr. 0	Fr. 35.–
x)	Hausrat-/Haftpflichtversicherung:	Fr. 36.–	Fr. 0.–
y)	Rechtsschutzversicherung:	Fr. 29.–	Fr. 0.–
z)	Reiseversicherung:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
aa)	Mitgliedschaften:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
bb)	Bücher/Zeitschriften:	Fr. 101.50	Fr. 0.–
cc)	Yoga:	Fr. 68.–	Fr. 0.–
dd)	Kino/Musik/Kultur:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
ee)	<b>Auswärtiges Essen (beruflich bedingt):</b>	<b>Fr. 135.–</b>	Fr. 130.–
ff)	Auswärtiges Essen (privat):	Fr. 0.–	Fr. 0.–

	<b>Bedarfsposition:</b>	<b>Beklagte:</b>	<b>Sohn D.____:</b>
gg)	Kosten Hund:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
hh)	Ferien:	Fr. 332.–	Fr. 200.–
ii)	Spenden:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
jj)	Steuerberatung:	Fr. 25.–	Fr. 0.–
kk)	Bankspesen:	Fr. 5.–	Fr. 0.–
ll)	Rega:	Fr. 2.50	Fr. 0.–
mm)	Putzfrau:	Fr. 123.–	Fr. 0.–
nn)	Allgemeine Barauslagen:	Fr. 0.–	Fr. 0.–
oo)	Hobbies (D.____ nur noch FC):	Fr. 0.–	Fr. 27.–
pp)	Steuerbelastung:	Fr. 1'000.–	Fr. 0.–
qq)	Kompensation Vorsorge	0.–	
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 7'166.60</b>	<b>Fr. 1'606.75</b>

#### 4. Zuzusprechender Unterhalt / Zusammenfassung zum Unterhalt

4.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergeben sich die folgenden Unterhaltsbeiträge, welche vom Kläger an die Beklagte bzw. an den Sohn D.\_\_\_\_ (zuzüglich allfälliger Ausbildungszulagen) zu bezahlen sind, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats:

#### 4.2 Für die Beklagte

Rückwirkend ab dem 12. Dezember 2015 bis zum 30. April 2016 (E. II./B.3.5.5):

Monatlicher Bedarf Beklagte: Fr. 5'509.50  
Monatliches Einkommen Beklagte:  
(kein Arbeitserwerb) Fr. 0.–  
Unterhaltsanspruch: Fr. 5'509.50

Ab dem 1. Mai 2016 bis zum 30. September 2016 (E. II./B.3.5.5):

Monatlicher Bedarf Beklagte: Fr. 5'509.50  
Monatliches Einkommen Beklagte:  
(teils 60%, teils 80%) Fr. 4'680.–

Unterhaltsanspruch: Fr. 829.50

Ab dem 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (E. II./B.3.5.8):

Monatlicher Bedarf Beklagte: Fr. 5'437.50

Monatliches Einkommen Beklagte:  
(60%-Pensum) Fr. 4'130.–

Unterhaltsanspruch: Fr. 1'307.50

Ab dem 1. Januar 2017 bis zum 15. Oktober 2017 (E. II./B.3.5.11):

Monatlicher Bedarf Beklagte: Fr. 6'710.40

Monatliches Einkommen Beklagte:  
(60%-Pensum) Fr. 4'108.–

Unterhaltsanspruch: Fr. 2'602.40

Ab dem 16. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 (E. II./B.3.5.14):

Monatlicher Bedarf Beklagte: Fr. 7'131.60

Monatliches Einkommen Beklagte:  
(60%-Pensum) Fr. 4'108.–

Unterhaltsanspruch: Fr. 3'023.60

Ab dem 1. Oktober 2018 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens

(E. II./B.3.5.16):

Monatlicher Bedarf Beklagte: Fr. 7'166.60

Monatliches Einkommen Beklagte:  
(80%-Pensum) Fr. 5'478.–

Unterhaltsanspruch: Fr. 1'688.60

4.3 Für den Sohn D. \_\_\_\_\_

Rückwirkend ab dem 12. Dezember 2015 bis zum 30. September 2016

(E. II./B.3.5.5):

Monatlicher Bedarf D. _____:	Fr. 1'910.15
Monatliches Einkommen D. _____: (Ausbildungszulage)	Fr. 250.-
Unterhaltsanspruch:	<u>Fr. 1'660.15</u>

Ab dem 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (E. II./B.3.5.8):

Monatlicher Bedarf D. _____:	Fr. 1'855.15
Monatliches Einkommen D. _____: (Ausbildungszulage)	Fr. 250.-
Unterhaltsanspruch:	<u>Fr. 1'605.15</u>

Ab dem 1. Januar 2017 bis zum 15. Oktober 2017 (E. II./B.3.5.11):

Monatlicher Bedarf D. _____:	Fr. 2'097.15
Monatliches Einkommen D. _____: (Ausbildungszulage, ab 1.9.2017 Einkommen Ø Fr. 1'000.- [p.m.]	Fr. 250.-
Unterhaltsanspruch:	<u>Fr. 1'847.15</u>

Ab dem 16. Oktober 2017 bis zum 31. August 2018 (E. II./B.3.5.14):

Monatlicher Bedarf D. _____:	Fr. 1'606.70
Monatliches Einkommen D. _____: (nur pro memoria Ø Fr. 1'000.-, da separat berücksichtigt )	Fr. 0.-
Unterhaltsanspruch:	<u>Fr. 1'606.70</u>

Ab der ab Aufnahme eines Studiums bzw. einer gleichwertigen Ausbildung für die weitere Dauer des Verfahrens, längstens bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (E. II./B.3.5.16):

Monatlicher Bedarf D. \_\_\_\_: Fr. 1'606.70

Monatliches Einkommen D. \_\_\_\_:  
(Ausbildungszulage) Fr. 250.–

Unterhaltsanspruch: Fr. 1'356.70

Ab demjenigen Moment, in welchem D. \_\_\_\_ nicht mehr im Haushalt der Beklagten wohnt, erhöht sich sein Unterhaltsbeitrag um Fr. 500.– (für Wohnkosten), somit auf Fr. 1'856.70.

4.4 Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zudem noch darauf hinzuweisen, dass der Kläger gemäss der (zu bestätigenden) Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids in der Zeit vom 1. August 2017 bis zum 31. August 2018 dazu berechtigt ist, vom Unterhaltsbeitrag für den Sohn D. \_\_\_\_ monatlich Fr. 1'000.– in Abzug zu bringen (vgl. dazu vorstehende E. II./B.3.4).

5. Zur beantragten Aufhebung von Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids (Berechtigung des Klägers zum Abzug bereits geleisteter Zahlungen von den Unterhaltsbeiträgen)

5.1 Die Beklagte beanstandet in ihrer Berufung schliesslich in Bezug auf Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids, dieser weise nicht die Eigenschaften eines Rechtsöffnungstitels auf, worauf sie gestützt auf Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 ZGB einen Anspruch habe. Da die Vorinstanz den Kläger in Dispositivziffer 3 dazu berechtigt habe, vor Erlass des Entscheids vom 27. Oktober 2017 geleistete Zahlungen von den damit zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen und zwar in unbezifferter Höhe, könne der Rechtsöffnungsrichter gestützt auf diesen Entscheid keine Rechtsöffnung erteilen; dieser könne und dürfe nämlich nicht beurteilen, welche Zahlungen bereits vor Erlass der Verfügung vom 27. Oktober 2017 geleistet worden seien (vgl. act. 2 Rz. 7).

5.2 In Bezug auf die von der Beklagten bemängelte Tauglichkeit des vorinstanzlichen Entscheids als Rechtsöffnungstitel stellt sich der Kläger demgegenüber auf den Standpunkt, die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge seien vollstreckbar, weshalb er auch diesbezüglich die Abweisung der Berufung der Beklagten vom 13. November 2017 und die Bestätigung von Dispositivziffer 3 der Verfügung des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Oktober 2017 verlangt (act. 17). Überdies macht er geltend, es sei bei periodischen Leistungen nicht praktikabel, eine konkrete Bezifferung der bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge vorzunehmen (act. 17 Ziff. 5). Eventualiter, für den Fall, dass das Gericht eine Bezifferung der bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge für notwendig erachten sollte, sei festzuhalten, dass der Kläger per 31. Dezember 2017 bereits Unterhaltsbeiträge in der Höhe von insgesamt Fr. 132'305.50 (Fr. 37'217.75 Hypothekarzinsen und Fr. 95'087.75 Unterhaltszahlungen) an die Beklagte bzw. D.\_\_\_\_\_ geleistet habe. Entsprechend sei der Kläger zum Abzug dieser bereits geleisteten Zahlungen von den der Beklagten mit dem vorinstanzlichen Entscheid zugesprochenen Leistungen zu berechtigen (act. 17 Ziff. 8). Zum Beweis der von ihm geleisteten Zahlungen legte der Kläger neue Unterlagen ins Recht (act.18/1 - 7). Die Höhe bzw. die Summe der seiner Ansicht nach in Abzug zu bringenden Hypothekarzinszahlungen und Unterhaltsbeiträge hat der Kläger inzwischen noch angepasst, weil er auch während des laufenden Berufungsverfahrens weiterhin Unterhaltszahlungen an die Beklagte und D.\_\_\_\_\_ leistete und rückständige Unterhaltsbeiträge nachzahlte (vgl. act. 24 S. 1 f., Antrag Nr. 3 [Eventualantrag] und act. 34 S. 1 f., Antrag Nr. 3 [Eventualantrag]). Zudem macht der Kläger auch in diesem Zusammenhang eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend, indem ihm diese vor dem Erlass des Entscheids keine Gelegenheit zur abschliessenden Bezifferung der von ihm bereits geleisteten Zahlungen gegeben habe und die Vorinstanz unerwarteter- und unüblicherweise auf eine persönliche Befragung der Parteien verzichtet habe (act. 17 Ziff. 8 S. 9).

5.3 Wie vorstehend ausgeführt (vgl. E. II./A.3., insbes. E. 3.3 - 3.4 ) erfolgt die Bezifferung der vom Kläger bereits geleisteten und von ihm zur Anrechnung beantragten Unterhaltsbeiträge im Berufungsverfahren verspätet. Die von ihm dazu neu aufgestellten Behauptungen und die von ihm als Belege eingereichten Unter-

lagen können im Berufungsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Folglich kann im vorliegenden Berufungsverfahren auch keine Bezifferung der bereits geleisteten Zahlungen des Klägers im Dispositiv erfolgen bzw. nachgeholt werden. Der Beklagten ist aber zuzustimmen, wenn sie geltend macht, dass dem vorinstanzlichen Entscheid zufolge der völlig unbestimmten Formulierung von dessen Dispositivziffer 3 die Qualität als Rechtsöffnungstitel abgeht: Beruht eine Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, so kann der Gläubiger dafür definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Diese kann indes nur erteilt werden, wenn das Urteil den Schuldner zur definitiven Zahlung einer bestimmten Geldleistung verpflichtet (BGE 135 III 315, S. 318, E. 2.3 m.w.H.). Der Rechtsöffnungsrichter hat zu prüfen, ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung aus dem vorgelegten gerichtlichen Urteil ergibt, nicht jedoch deren materiellen Bestand oder dessen materielle Richtigkeit. Nicht berücksichtigen darf der Rechtsöffnungsrichter deshalb auch eine vor dem Erlass des Urteils erfolgte Tilgung, weil der Rechtsöffnungsrichter sonst den Rechtsöffnungstitel und die darin aufgeführte konkrete Zahlungsverpflichtung materiell überprüfen müsste (BGE 135 III 315, S. 320, E. 2., m.w.H.). Vor Erlass des Urteils behauptete Tilgungen hat vielmehr der Sachrichter zu berücksichtigen (BGer 5D\_62/2009 vom 7. Oktober 2009, E. 4.3). Werden also in einem gerichtlichen Entscheid – wie hier – rückwirkend Unterhaltsbeiträge festgelegt, aber im Dispositiv die bereits bezahlten Unterhaltsleistungen vorbehalten, entspricht der im Dispositiv festgelegte, als Unterhalt zu leistende Geldbetrag nicht der tatsächlich zu zahlenden Schuld und mangels einer klaren Zahlungsverpflichtung in bestimmter Höhe kann gestützt auf ein solches Urteil für die rückwirkenden Unterhaltsbeiträge keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden. Sollen in einem rückwirkenden Unterhalt zusprechenden Entscheid bereits bezahlte Unterhaltsleistungen vorbehalten werden, sind diese im Dispositiv genau zu beziffern.

5.4 Mit Eingabe vom 21. September 2017 (act. 76) hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, er sei für berechtigt zu erklären, sämtliche im streitgegenständlichen Zeitraum bereits geleisteten Unterhaltszahlungen in Abzug zu bringen (act. 76 S. 2), doch hat er diesen Antrag weder begründet noch Belege über bereits geleistete Zahlungen eingereicht oder diese konkret beziffert. Soweit der

Kläger beanstandet, die Vorinstanz habe ihm vor dem Erlass des Entscheids keine Gelegenheit zur abschliessenden Bezifferung der von ihm bereits geleisteten Zahlungen gegeben und unerwarteter- sowie unüblicherweise auf eine persönliche Befragung der Parteien verzichtet und sogleich ihren Entscheid gefällt (act. 17 Ziff. 8 S. 9), ist schliesslich folgendes zu bemerken: Gemäss Art. 272 ZPO stellt das Gericht in eherechtlichen Summarverfahren den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Es handelt sich hierbei, soweit keine Kinderbelange betroffen sind, aber bloss um die eingeschränkte Untersuchungsmaxime. Die sogenannte soziale bzw. eingeschränkte Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien nicht davon, dem Gericht die nötigen Tatbestandselemente zu nennen und ihm die verfügbaren Beweismittel zu liefern. Das Gericht ist bei Geltung des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes – anders als in Bezug auf Kinderbelange, wo die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime (Art. 293 Abs. 1 ZPO) und überdies die Officialmaxime gilt (Art. 293 Abs. 3 ZPO) – nicht zur eigentlichen Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, sondern hat in erster Linie eine unbeholfene oder schwächere Partei zu unterstützen, was sich in der Praxis namentlich in einer verstärkten Fragepflicht und der Aufforderung zur Einreichung fehlender Beweisunterlagen ausdrückt. Bei zwei anwaltlich vertretenen Parteien, wie vorliegend, besteht ein solches Ungleichgewicht und demzufolge eine solche Unterstützungspflicht seitens des Gerichts nicht. Der Untersuchungsgrundsatz ist im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren zudem besonders zurückhaltend anzuwenden, da im Massnahmeverfahren gemäss Art. 272 ZPO an sich der Untersuchungsgrundsatz anzuwenden ist, in der Hauptsache (Scheidung) aber gemäss Art. 277 Abs. 1 ZPO der Verhandlungsgrundsatz gilt (vgl. zum Ganzen z.B. OGer ZH, LY160043 vom 23. Januar 2017, E. 4.2.3). Der Vorinstanz kann somit vorliegend nicht vorgeworfen werden, den anwaltlich vertretenen Kläger nicht zur Einreichung von Unterlagen über bereits bezahlte Unterhaltsbeiträge oder zu deren Bezifferung aufgefordert zu haben. Dass die Vorinstanz weiter auf eine persönliche Befragung der Parteien verzichtet und sogleich den Entscheid gefällt hat, ist in Bezug auf diese Frage der genügenden Behauptung bzw. Bezifferung der bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge sodann irrelevant, denn eine Befragung des Klägers zu diesem Thema wurde vom Kläger

im vorinstanzlichen Verfahren erstens nicht beantragt und zweitens stand dem Kläger im Summarverfahren auch kein weiterer Schriftenwechsel mehr zu.

5.5 Zusammenfassend hätte die Vorinstanz den nicht nur unbegründet, sondern auch unbelegt und unbeziffert gebliebenen Antrag des Klägers auf Anrechnung der bereits geleisteten Unterhaltszahlungen richtigerweise abweisen müssen. Dementsprechend ist Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids im Sinne der Gutheissung des Berufungsantrages Nr. 1 der Beklagten (act. 2 S. 2) ersatzlos aufzuheben. Wie bereits unter E. II./A.3.4 angemerkt, hat die Vorinstanz aber nunmehr im Rahmen des Hauptsacheverfahrens (Scheidung) über die Anrechenbarkeit der vom Kläger bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge und Hypothekarzinsen zu befinden.

### III.

#### **Kosten- und Entschädigungsfolgen**

##### 1. Vorinstanzliches Verfahren

Die Vorinstanz behielt in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vor (act. 5, Dispositivziffer 5). Mangels Anfechtung hat diese Anordnung bestehen zu bleiben.

##### 2. Berufungsverfahren

2.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens sind grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (vgl. Art. 106 ZPO), wobei vorliegend zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der unbestimmten Geltungsdauer der vorsorglichen Massnahmen ein Unterhaltsbeitrag für sechs (betr. die Beklagte) bzw. fünf (betr. den Sohn D. \_\_\_\_\_) verschiedene Phasen festzusetzen war.

2.2 In den Phasen I - VI betreffend Unterhalt für die Beklagte persönlich haben der Kläger bzw. die Beklagte wie folgt obsiegt:

Phase	Antrag Kläger	Antrag Beklagte	Zugesprochener Betrag	Ungefähres Verhältnis Obsiegen / Unterliegen
<b>Phase I</b> 12.12.2015 - 30.04.2016	Fr. 0.–	Fr. 8'639.70	Fr. 5'509.50	<b>Bekl. obsiegt zu 3/5</b>
<b>Phase II</b> 01.05.2016 - 30.09.2016	Fr. 0.–	Fr. 3'958.90	Fr. 829.50	<b>Kläger obsiegt zu 4/5</b>
<b>Phase III</b> 01.10.2016 - 31.12.2016	Fr. 0.–	Fr. 6'100.70	Fr. 1'307.50	<b>Kläger obsiegt zu 4/5</b>
<b>Phase IV</b> 01.01.2017 - 15.10.2017	Fr. 0.–	Fr. 7'704.60	Fr. 2'602.40	<b>Kläger obsiegt zu 4/6</b>
<b>Phase V</b> 16.10.2017 - 30.09.2018	Fr. 0.–	Fr. 6'887.60	Fr. 3'023.60	<b>Kläger obsiegt zu 7/12</b>
<b>Phase VI</b> ab 01.10.2018	Fr. 0.–	Fr. 6'887.60	geschätzt Fr. 1'688.60	<b>Kläger obsiegt zu 3/4</b>

2.3 In den Phasen I - V betreffend Unterhalt für den Sohn D.\_\_\_\_\_ haben der Kläger bzw. die Beklagte wie folgt obsiegt:

Phase	Antrag Kläger	Antrag Beklagte	Zugesprochener Betrag	Ungefähres Verhältnis Obsiegen / Unterliegen
<b>Phase I</b> 12.12.2015 - 30.09.2016	Fr. 1'114.–	Fr. 1'977.20	Fr. 1'660.15	<b>Beklagte obsiegt zu 2/3</b>
<b>Phase II</b> 01.10.2016 -	Fr. 1'028.–	Fr. 1'922.20	Fr. 1'605.15	<b>Beklagte obsiegt zu 2/3</b>

31.12.2016				
<b>Phase III</b> 01.01.2017 - 15.10.2017	Fr. 1'283.–	Fr. 2'240.70	Fr. 1'847.15	<b>Beklagte obsiegt zu 2/3</b>
<b>Phase IV</b> 16.10.2017 - 31.08.2018	Fr. 1'741.–	Fr. 2'686.95	Fr. 1'606.70	<b>Kläger obsiegt zu 7/8</b>
<b>Phase V</b> ab Wiederauf- nahme Erst- ausbildung	Fr. 1'741.–	Fr. 2'686.95	Fr. 1'356.70 (zzgl. Wohnkosten von Fr. 500.– ab Auszug bei Bekl.)	<b>Kläger obsiegt zu 7/8</b>

2.4 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger insbesondere in Bezug auf den Unterhalt für die Beklagte bei langen und damit kostenmässig relevanten Phasen zu  $\frac{3}{4}$  obsiegt hat und der Unterhalt für die Beklagte der zentrale Punkt des vorliegenden Verfahrens bildete, dass die Parteien in Bezug auf den Unterhalt für D. \_\_\_\_\_ insgesamt etwa zur Hälfte obsiegt haben bzw. unterlegen sind und sich die Berufung der Beklagten gegen Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids (teilweise Sistierung des Unterhalts für den Sohn D. \_\_\_\_\_ für die Zeit ab dem 1. August 2017 bis zum 31. August 2018) als nicht erfolgreich erwiesen hat, obsiegt der Kläger in Bezug auf die unterhaltsrechtlichen Aspekte des Verfahrens insgesamt zu rund  $\frac{3}{4}$ . Da sich die Berufung der Beklagten zwar insoweit erfolgreich erwiesen hat, als sie die Aufhebung von Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids verlangt hat, der dafür angefallene Aufwand verglichen mit demjenigen im Zusammenhang mit der Berechnung des Unterhalts aber vernachlässigbar ist, erscheint es angemessen, die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu  $\frac{3}{4}$  der Beklagten und zu  $\frac{1}{4}$  dem Kläger aufzuerlegen. Zudem ist die Beklagte ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Kläger eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Im Übrigen sind die Grundsätze von Art. 111 ZPO zur Liquidation der Prozesskosten zu beachten.

2.5 Sind in einem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess – wie vorliegend – lediglich finanzielle Belange zwischen den Ehe-

gatten strittig, so berechnet sich die mutmassliche Entscheidgebühr nach § 4 Abs. 1 - 3, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; vgl. OGer, ZH LY140004, Verfügung vom 25. März 2014). Der Streitwert des Berufungsverfahrens LY170050 (ohne das damit vereinigte Berufungsverfahren LY170052), mit welchem die grundsätzliche Anpassung der Unterhaltsbeiträge für die Beklagte persönlich sowie für den Sohn D. \_\_\_\_\_ verlangt wurde, beträgt mindestens Fr. 287'619.10 (vgl. act. 6, Verfügung betr. Kostenvorschuss vom 4. Dezember 2017, E. 3.4). Dieser Streitwert ist zufolge des damit vereinigten Berufungsverfahrens LY170052, dessen Gegenstand einerseits die Unterhaltsbeiträge für den Sohn D. \_\_\_\_\_ für dieselbe Zeitperiode, andererseits aber auch der Anspruch auf einen tauglichen Rechtsöffnungstitel bilden, moderat zu erhöhen. Insgesamt ist vorliegend für die Berufungen LY170050 und LY170052 von einem Streitwert von mindestens Fr. 300'000.- auszugehen.

2.6 Hieraus resultiert gestützt auf § 4 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 GebV OG eine ordentliche Grundgebühr von Fr. 16'750.-. Da sich das Berufungsverfahren als sehr zeitaufwendig erwiesen hat, ist die ordentliche Gebühr in Anwendung von § 4 Abs. 2 um 25% zu erhöhen. Gleichzeitig ist jedoch gestützt auf § 4 Abs. 3 GebV OG und auf § 8 Abs. 1 GebV OG eine Reduktion um 10% und zusätzlich um 25% vorzunehmen, weshalb die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren insgesamt auf Fr. 14'100.- festzusetzen ist.

2.7 Die Grundgebühr zur Bemessung der Parteientschädigung bestimmt sich im Berufungsverfahren danach, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt (§ 13 Abs. 1 AnwGebV). Neben dem Streitwert sind bei der Festsetzung der Entschädigung der notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit des Falles und die Verantwortung des Rechtsanwalts zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Bei einem Streitwert von rund Fr. 300'000.- beträgt die ordentliche Grundgebühr Fr. 19'400.-. Die Grundgebühr ist in Anwendung von § 11 Abs. 2 AnwGebV um einen Zuschlag von 10% zu erhöhen, da der Kläger eine Berufungsantwort zu erstatten hatte. Ausgehend davon und unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 (Reduktion um 25% wegen wiederkehrender Leistungen) ist die

volle Parteientschädigung vorliegend auf rund Fr. 16'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer festzusetzen. Da die Berufungsschriften noch im November 2017 erstattet wurden, somit noch unter Geltung des bisherigen Mehrwertsteuersatzes von 8%, die Berufungsantworten, die Instruktions- / Vergleichsverhandlung und weitere kurze Eingaben jedoch unter dem seit dem 1. Januar 2018 geltenden Mehrwertsteuersatz von 7.7% erfolgten, rechtfertigt es sich, die geschuldete Parteientschädigung je zur Hälfte zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer bzw. zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zuzusprechen. Dementsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine reduzierte (halbe) Parteientschädigung von Fr. 8'000.–, zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% auf Fr. 4'000.– und zuzüglich Mehrwertsteuer von 8% auf Fr. 4'000.– auszurichten.

**Es wird beschlossen:**

1. Der ursprüngliche Berufungsantrag Nr. 1 (gemäss act. 11/2) des Klägers wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

**Sodann wird erkannt:**

1. In teilweiser Gutheissung der modifizierten Berufungsanträge Nr. 1 und 2 des Klägers und in Abweisung des Berufungsantrags Nr. 2 der Beklagten werden die Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Oktober 2017 (FE160280-C) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*"1. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten persönlich die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats:*

- *Fr. 5'509.50 rückwirkend ab dem 12. Dezember 2015 bis zum 30. April 2016;*

- Fr. 829.50 ab dem 1. Mai 2016 bis zum 30. September 2016;
- Fr. 1'307.50 ab dem 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016;
- Fr. 2'602.40 ab dem 1. Januar 2017 bis zum 15. Oktober 2017;
- Fr. 3'023.60 ab dem 16. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018;
- Fr. 1'688.60 ab dem 1. Oktober 2018 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens.

2. Der Kläger wird verpflichtet, für den Sohn D.\_\_\_\_\_, geb. am tt. April 1999, die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, zuzüglich allfälliger gesetzlich oder vertraglich geschuldeter Kinder-/Ausbildungs-/Familienzulagen) zu bezahlen:

- Fr. 1'660.15 rückwirkend ab dem 12. Dezember 2015 bis zum 30. September 2016;
- Fr. 1'605.15 ab dem 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016;
- Fr. 1'847.15 ab dem 1. Januar 2017 bis zum 15. Oktober 2017;
- Fr. 1'606.70 ab dem 16. Oktober 2017 bis zum 31. August 2018;
- Fr. 1'356.70 ab Aufnahme eines Studiums bzw. einer gleichwertigen Ausbildung für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens, längstens aber bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

*Der Unterhalt von 1'356.70 erhöht sich um Fr. 500.– für Wohnkosten, somit auf Fr. 1'856.70, sobald D.\_\_\_\_\_ nicht mehr im Haushalt der Beklagten wohnt.*

*Die vorstehenden Unterhaltsbeiträge für den Sohn D.\_\_\_\_\_ sind auch über dessen Volljährigkeit hinaus an die Beklagte zahlbar, solange D.\_\_\_\_\_ in deren Haushalt wohnt und keine andere Zahlstelle bezeichnet.*

Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Berufung des Klägers abgewiesen.

2. In Gutheissung des Berufungsantrags Nr. 1 der Beklagten wird Dispositivziffer 3 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom

27. Oktober 2017 (FE160280-C) ersatzlos aufgehoben und der Berufungsantrag Nr. 3 (Haupt- und Eventualantrag) des Klägers auf ausdrückliche Berechtigung, die im streitgegenständlichen Zeitraum bereits erbrachten Zahlungen von den zukünftigen Unterhaltszahlungen in Abzug zu bringen, wird abgewiesen.

3. In Abweisung des Berufungsantrags Nr. 2 der Beklagten wird Dispositivziffer 4 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Oktober 2017 (FE160280-C) bestätigt.
4. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 14'100.– festgesetzt.
5. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden zu 3/4 der Beklagten und zu 1/4 dem Kläger auferlegt und mit den von ihnen jeweils geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet, unabhängig davon, von wem er geleistet wurde.

Für den fehlenden Betrag wird die Obergerichtskasse Rechnung stellen.

Es wird festgestellt, dass der Kläger einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.– geleistet hat und die Beklagte einen solchen in der Höhe von Fr. 1'500.–.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den seinen Anteil an den Gerichtskosten übersteigenden Betrag in der Höhe von Fr. 2'475.– (Fr. 6'000.– abzüglich Fr. 3'525.–) zu ersetzen.

6. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 8'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% auf Fr. 4'000.– und zuzüglich Mehrwertsteuer von 8% auf Fr. 4'000.– zu bezahlen.
7. Schriftliche Mitteilung
  - an den Kläger, unter Beilage der Doppel von act. 31 und act. 32/1 - 2,

- an die Beklagte, unter Beilage der Doppel von act. 34 und act. 35/1 - 2,
- an das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht,
- an die Obergerichtskasse,

je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mindestens Fr. 300'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

M<sup>Law</sup> R. Schneebeili

versandt am: